

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 21. Dezember 2009

11./12. Stück

Resolutionen der 4. Session der XIII. Generalsynode

179. Zl. SYN 01; 2519/2009 vom 12. November 2009

Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich anlässlich des Studientages der Generalsynode „Evangelisch Evangelisieren“

DIE EVANGELISCHEN KIRCHEN IN ÖSTERREICH ALS MISSIONARISCHE KIRCHEN

*Jesus Christus spricht:
„Wie mich der Vater gesandt hat,
so sende ich euch.“
(Johannes 20, 21)*

Vorbemerkung

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich nimmt mit den folgenden Überlegungen und Empfehlungen die Anregung der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft“ auf, das eigene evangelisierende Handeln zu prüfen, zu stärken und weiterzuentwickeln. Dies geschieht unter Bezugnahme auf das Lehrgespräch der GEKE, das unter dem Titel „Evangelisch Evangelisieren“ von der Vollversammlung der GEKE 2006 in Budapest angenommen wurde. Im Folgenden wird der Versuch unternommen, die dort getroffenen Grundsätze auf die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu übertragen und daraus Folgerungen für das Handeln und Leben der Kirche in der Zukunft abzuleiten. Dabei stellen die Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa, die 2001 als „Charta Oecumenica“ veröffentlicht und beschlossen wurden, den verbindlichen Rahmen dar.

1. Grundsätzliches

1.1 Mission gehört zu den Grundvollzügen des Lebens jeder Kirche. Für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich hält die Kirchenverfassung fest (Art. 9): „Die Kirche nimmt ihren Sendungsauftrag an die Völkerwelt in der Weltmission wahr. Der Missionsauftrag gilt jeder Gemeinde. Kirche und Gemeinden beteiligen sich verantwortlich an den Aufgaben der Weltmission in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen und den konfessionellen Weltbünden, den Missionsgesellschaften und den aus der Mission hervorgegangenen Kirchen.“

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
sowie die MitarbeiterInnen des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern*

*ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

1.2 Mission heißt Teilhabe an der Sendung Gottes. Grund jeder missionarischen Ausrichtung in der Kirche Jesu Christi ist die Mission des dreieinigen Gottes, der Welt und Menschen geschaffen hat und sich ihnen zuwendet. Gott, der Vater, sendet den Sohn (Lukas 4, 18 f. u. ö.); der Sohn sendet in der Kraft des Heiligen Geistes seine Jünger/innen (Joh. 20, 21 f.). Sie lassen sich hinein nehmen in Gottes Mission und bitten alle Menschen an Jesu statt: Lasst euch versöhnen mit Gott! (2. Kor 5, 19)

1.3 Kirche kann nicht anders als missionarisch sein. Mission gehört zu ihrem Wesen. These 6 der Barmer Theologischen Erklärung (1934) spricht von diesem Auftrag der Kirche: „Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.“

1.4 Mission als Bezeugung der Liebe Gottes geschieht durch ein glaubwürdiges Leben, Sprechen und Handeln von Einzelnen, Gruppen, Gemeinden, übergemeindlichen Diensten und der Gesamtkirche und orientiert sich an den zentralen kirchlichen Lebensvollzügen: die Verkündigung der Zuwendung Gottes zur Welt und allen Menschen; der Dienst der Diakonie an allen Menschen, die der Hilfe bedürfen als wechselseitige „Lebenshilfe“, sowie an der Gesellschaft durch den Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung; die Bildungsverantwortung in einer lernenden und lehrenden Kirche; das einladende Gemeinschaftsleben und die Feier als Ausdruck des Dankes für Gottes Barmherzigkeit und Vergebung. Solche Früchte des Glaubens sind miteinander sowohl Kennzeichen des christlichen Lebens als auch Kennzeichen der Kirche und sind mit dem Begriff „Mission“ gemeint. Damit wird zugleich eine Abgrenzung gegenüber einer Geschichte vollzogen, die diesen Begriff schwer belastet hat (vgl. 1.4).

1.5 Im Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wie in den anderen Feldern des Tatzugnisses freuen wir uns über alle, Einzelne oder Gruppen, die diese Anliegen und Werte mit uns teilen. Im Gespräch über die unterschiedliche Motivation zum Handeln bekunden wir offen, dass es das Evangelium ist, das uns zum Handeln ruft.

1.6 Mission respektiert die Vielfalt menschlicher Lebens- und Glaubensgeschichten. Sie vollzieht sich in der Einheit von Hörbereitschaft, Auskunftsfähigkeit über den eigenen Glauben und in glaubwürdigem Handeln. So geben Christen und Christinnen Rechenschaft über die Hoffnung, die in ihnen ist (1. Petrus 3, 15).

1.7 Um der „Kommunikation des Evangeliums“ (Ernst Lange) willen ist es notwendig, dass in der Kirche die Fähigkeit zum sprachlichen Ausdruck in Bezug auf den Glauben gelernt und eingeübt wird, um sich auch Außenstehenden verständlich machen zu können: denjenigen gegenüber, die in der Kirche eine Heimat suchen, die zu bestimmten Anlässen die Begleitung der Kirche in Anspruch nehmen, der Kirche und dem Evangelium distanziert bis ablehnend gegenüber stehen oder die aus der Kirche, aber nicht aus dem Status von Getauften ausgetreten sind.

1.8 Mission ist ein belasteter Begriff. Die Kirchen haben es weitgehend selbst verschuldet, dass in ihren missionarischen Bemühungen sehr oft nicht das Evangelium von der Liebe Gottes erlebbar wurde, sondern Anpassungszwang, Bekehrungsdruck und die Missachtung der Kultur anderer Menschen. Wir distanzieren uns von einem solchen falschen Missionsverständnis, das mit dem Evangelium von der uns entgegenkommenden Gnade Gottes, die in Jesus Christus gegeben ist und durch den Glauben ergriffen wird, in Widerspruch steht. Für uns ist Mission nur in der glaubwürdigen Bezeugung der Liebe Gottes denkbar.

1.9 Weil Mission in der Liebe Gottes gründet, die sich in Jesus Christus zu erkennen gegeben hat, kann sie glaubhaft nur in Liebe geschehen. Es wäre verfehlt, würde sie von anderen Motiven überlagert wie zum Beispiel der Assimilation von Migranten und Migrantinnen, oder in einem vordergründigen institutionellen Interesse aufgehen wie der Gewinnung neuer Mitglieder. Mission hat nichts mit „Kirche in der Selbstverteidigung“ zu tun (Dietrich Bonhoeffer). Auch Karl Barth sagt es deutlich: „Mission kann nur in der reinen Absicht auf die Bekanntmachung des Evangeliums . . . , nur so zur Ehre Gottes und zum Heil der Menschen, betrieben werden. Alles wird falsch, wenn hier andere Absichten vorliegen oder auch nur mitsprechen“ (Karl Barth KD IV/3, 1002).

1.10 Aus der Geschichte haben wir gelernt, dass Mission immer in einem politischen Kontext steht, der kritisch betrachtet werden muss. Mission darf somit das Grundprinzip nicht verletzen, dass „jeder Mensch seine religiöse und kirchliche Bindung in freier Gewissensentscheidung wählen kann. Niemand darf durch moralischen Druck oder materielle Anreize zur Konversion bewegt werden; ebenso darf niemand an einer aus freien Stücken erfolgenden Konversion gehindert werden“ (Charta Oecumenica 2). Mission heißt also auch, sich dafür einzusetzen, dass das Menschenrecht der subjektiven und kollektiven Religionsfreiheit durchgesetzt, geachtet und gesichert wird.

2. Missionarisches Handeln

2.1 „Mission bedeutet zu zeigen, wer man ist und was man liebt“ (Fulbert Steffensky). Wir wollen weitergeben und weitersagen, was wir lieben und woran unser Herz hängt. Weil wir vom Evangelium Jesu Christi nicht schweigen können, wollen wir es glaubwürdig leben, ansprechend feiern und es zu den Menschen bringen. Aus Liebe zum Evangelium und als Kirchen, die sich nach dem Evangelium nennen, laden wir ein, am Leben unserer Evangelischen Kirche teilzunehmen.

2.2 Mission betrifft das ganze Leben der Kirche. Kein Bereich ist davon ausgenommen. Das Ziel der Mission ist aber nicht die Kirche, sondern das Reich Gottes, das Reich des Friedens und der Gerechtigkeit, der Versöhnung der ganzen Schöpfung. Die Kirche ist Werkzeug und Vorzeichen des verheißenen Heils. Schon hier und jetzt können Menschen erfah-

ren, was das „Leben in Fülle“ (Joh. 10, 10) bedeutet. Deshalb ist die vorrangige missionarische Aufgabe der Gemeinden und aller einzelnen Christen und Christinnen, das Evangelium glaubwürdig zu leben. Das bedeutet, den unendlichen Wert, den jeder Mensch für Gott hat, in gegenseitiger Solidarität, im Interesse aneinander und in persönlicher Wertschätzung erlebbar zu machen. Das bedeutet auch, jene Menschen besonders zu beachten, die am Rande der Gesellschaft stehen. Eine solche aus dem Evangelium lebende Gemeinde hält die Sehnsucht nach dem Reich Gottes lebendig.

2.3 Da Mission in erster Linie durch Aufbau und Pflege von Beziehungen geschieht, liegt besonderes Augenmerk darauf, die einzelnen Christen und Christinnen dazu zu befähigen. Der Ort, an dem das geschieht, und die Gemeinschaft, zu der die Menschen eingeladen sind, ist die Gemeinde. Jede Gemeinde ist aufgerufen, sich als missionarische Gemeinde zu verstehen und entsprechende Aktivitäten zu initiieren. Das kann in sehr unterschiedlichen Formen geschehen, in einer großen Vielfalt, die die Vielfalt der Gnadengaben Gottes an seine Gemeinde spiegelt. Gemeinsam ist allen die Grundausrichtung an der Liebe Gottes. Auf dieser Basis ist es entscheidend, dass die Gemeinden, ihre Mitglieder, Räumlichkeiten und Programme offen und einladend sind, Gastfreundschaft ausstrahlen und Gemeinschaft vermitteln. Dazu gehört, dass es Gemeinden gelingt, auch in der Öffentlichkeit zu vermitteln, wofür sie stehen, was ihr Grund und ihr Auftrag ist und worin sie ihren unverzichtbaren Beitrag im Zusammenleben der Menschen vor Ort sehen.

3. Weltweite Mission, ökumenische Partnerschaft und Migration

3.1 Mission und Entwicklung gehören zusammen und sind zugleich voneinander zu unterscheiden. Während Entwicklungszusammenarbeit das Evangelium als Tatzeugnis verkündigt und in dem Bemühen um Befreiung von Armut, Hunger, Krankheit und ungerechten Machtstrukturen konkret werden lässt, konzentriert sich das missionarische Wirken im weltweiten Kontext auf das Wortzeugnis. Für uns wird das konkret durch die Förderung missionarischer Arbeit in den Gemeinden, durch ökumenische Partnerschaften und das gemeinsame kirchliche Leben mit Migrationsgemeinden.

3.2 Wir sind dankbar für die vielfältigen Beziehungen und Kontakte zu Kirchen in Europa, Asien, Afrika und Lateinamerika, insbesondere für die Partnerschaft unserer Kirche mit der Presbyterian Church of Ghana. Diese Partnerschaft unter Berücksichtigung sich stets verändernder Rahmenbedingungen zu festigen und zu vertiefen und sie vor allem in den Gemeinden unserer Kirche zu verwurzeln, ist uns ein besonderes Anliegen. Mission ist keine Einbahnstraße, sondern ein Prozess des gegenseitigen Gebens und Nehmens. Dies wird noch verstärkt durch die Veränderungen, die durch die Migration auch in unserer Kirche stattfinden. Evangelische Christen und Christinnen aus den unterschiedlichsten Ländern der Erde feiern mit uns im Gottesdienst, bilden in unserer Kirche Gemeinden und bereichern so das Leben unserer Kirche. Wir wollen Migranten und Migrantinnen nicht bloß als Objekte der pastoralen Zuwendung und Versorgung sehen, sondern als Partner und Partnerinnen, die uns helfen, ein deutlicheres Zeugnis des Evangeliums in der Welt zu geben.

4. Missionarische Kirche in unterschiedlichen Beziehungen

4.1 Die Besinnung auf den missionarischen Auftrag der Kirche bedeutet in Bezug auf die Mitglieder anderer Kirchen den Verzicht auf konfessionalistische Enge und Konkurrenz. Daraus erwächst die Verpflichtung, missionarische Aktivitäten miteinander abzustimmen und nach Möglichkeit in ökumenischem Geist gemeinsam zu handeln. Alles andere würde bedeuten, in die Zeit vor der 1. Weltmissionskonferenz 1910 in Edinburgh als dem Beginn der ökumenischen Bewegung zurückzufallen, als die Kirchen „gegeneinander“ und nicht immer mit lauterem Mitteln missionierten.

4.2 Die Besinnung auf den missionarischen Auftrag der Kirche bedeutet in Bezug auf Angehörige anderer Religionen, dass in der Haltung des Respekts gegenseitige Herabwürdigungen unterbleiben, der Geist guter Nachbarschaft und diakonische Hilfestellung gepflegt werden und dass wir uns gemeinsam einsetzen für das hohe Gut der Religionsfreiheit. Weil dieser Respekt nicht aus einer Haltung der Gleichgültigkeit erwächst, sondern aus der eigenen festen Glaubensüberzeugung, ist es geboten, diese auch zum Ausdruck zu bringen. Alles andere würde auch von Seiten Angehöriger anderer Religionen keinen Respekt verdienen.

4.3. Im Hinblick auf das Judentum erkennen wir dankbar an, dass Gott den Bund mit seinem Volk Israel aufrecht hält bis an das Ende der Zeiten. Dieser ungekündigte Bund bestimmt unser besonderes Verhältnis zum Judentum im Bewusstsein, dass nicht wir die Wurzel tragen, sondern die Wurzel uns trägt (Röm. 11, 18). Wir verweisen auf die Erklärung der Generalsynode „Zeit zur Umkehr“ aus dem Jahr 1998.

4.4. Im Sinne der Bildungsverantwortung werden sich Evangelische um bessere Kenntnis vor allem des Islams bemühen und Verzerrungen und Vorurteilen entgegen treten. So können evangelische Gemeinden Orte der Begegnung, des Gespräches oder auch gemeinsamen öffentlichen Feierns sein.

4.5 Die Besinnung auf den missionarischen Auftrag der Kirche bedeutet in Bezug auf die große und ständig wachsende Zahl der Menschen, die religiös suchend sind, sich aber keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft zugehörig wissen, dass sie in einem offenen und einladenden Sinn angesprochen werden und durch glaubwürdige Bezeugung des Evangeliums dem dreifaltigen Gott begegnen können. Dies gilt in besonderer Weise für diejenigen Christen und Christinnen, die sich aus welchem Grund auch immer von der Evangelischen Kirche getrennt haben und aus ihr ausgetreten sind. Letztlich bleibt es Gott selbst, der den Heiligen Geist gibt, „der den Glauben, wo und wann er will, in denen, die das Evangelium hören, wirkt“ (Augsburger Bekenntnis, Artikel 5).

4.6 Die Besinnung auf den missionarischen Auftrag der Kirche bedeutet im Bezug auf Angehörige anderer Weltanschauungen, diese zu respektieren, sofern sie dem Humanismus und der Menschenliebe verpflichtet sind, und mit diesen auch das Gespräch zu suchen.

5. Was es jetzt braucht

5.1 Jetzt braucht es die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus, die Fragen und Ängste, Sehnsüchte und Freuden der Menschen aufnimmt und in der wir mit den Menschen über ihr Leben reden. Diese Rede muss verständlich und glaubwürdig sein und muss verstärkt auch im öffentlichen Raum geschehen, damit deutlich wird, dass Gott der Anwalt der Menschen ist.

5.2 Jetzt braucht es offene und einladende Gemeinden, in denen Gastfreundschaft gelebt wird und Fremde willkommen sind. Dazu gehören offene Herzen und offene Kirchen.

5.3 Jetzt braucht es Christinnen und Christen, Gemeinden und Gemeinschaften, die das Evangelium glaubwürdig leben, indem sie die Güter der Erde gerecht teilen, indem sie Fremdenfeindlichkeit und Rassismus entgegneten, indem sie für die Rechte von Kindern eintreten und vorleben, wie Integration gelingen kann. Sie geben selbst ein Beispiel für das, was für das Zusammenleben gefordert wird.

5.4 Jetzt braucht es verstärkt die „Kommunikation des Evangeliums“ (Ernst Lange). Für das missionarische Anliegen sind evangelische Christinnen und Christen in der Lage, über Glaubensfragen mit anderen ins Gespräch zu kommen. Glaubenskurse, Bibelwochen, Hauskreisarbeit, Erwachsenenbildung und andere Formen des Miteinander-Lernens werden dazu benötigt und gefördert.

5.5 Jetzt braucht es mehr ökumenische Gemeinschaft mit den Kirchen in unserer Nachbarschaft und weltweit, um voneinander zu lernen und miteinander zu handeln.

5.6 Jetzt braucht es mehr Öffentlichkeitsarbeit auf lokaler, regionaler und gesamtkirchlicher Ebene, um deutlich zu machen, wofür die Evangelischen Kirchen stehen und um für möglichst viele Menschen als Kirchen des Evangeliums erkennbar zu sein.

5.7 Jetzt braucht es verstärkt den öffentlichen Diskurs über Grundfragen des Zusammenlebens und die Zusammenarbeit mit jenen Kräften der Zivilgesellschaft, die sich für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

6. Schluss

6.1 An Christi Statt, im Dienste seines Wortes und Werkes, im Reden und Tun richtet die Kirche die Botschaft von der entgegenkommenden Gnade Gottes aus. So erweist sie sich als missionarische Kirche in der Hinwendung zu allen Menschen, zu denen, die in dieser Welt am Rand stehen, und denen, die an der Spitze stehen und Verantwortung tragen. Insofern ist missionarische Kirche immer auch diakonische Kirche. Wir verweisen auf das Grundsatzpapier der Generalsynode von 1997: „Diakonie: Standortbestimmung und Herausforderung.“

Im Zentrum steht der gegenwärtige Herr, der von Gott Auferweckte, den die Gemeinde in ihrer Mitte weiß und feiert. Diese Gottesgegenwart in Christus soll ausstrahlen, einladen und gewinnend gefeiert werden, damit die evangelischen Kirchen den missionarischen Auftrag glaubwürdig wahrnehmen. In diesem Sinn schließen wir uns dem Aufruf der GEKE an die Gemeinden an, „die Welt und die Menschen unverzagt im Licht von Gottes grenzenloser Gnade sehen.“

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

180. Zl. SYN 01; 2696/2009 vom 8. Dezember 2009

Studientag-Impuls-Papier „Evangelisch Evangelisieren“

WAS ES JETZT BRAUCHT KONKRETE EMPFEHLUNGEN

Ergebnisse der synodalen Arbeitsgruppen

Zu 5.1: GLAUBWÜRDIGE VERKÜNDIGUNG IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Jetzt braucht es die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus, die Fragen und Ängste, Sehnsüchte und Freuden der Menschen aufnimmt und in der wir mit den Menschen über ihr Leben reden. Diese Rede muss verständlich und glaubwürdig sein und muss verstärkt auch im öffentlichen Raum geschehen, damit deutlich wird, dass Gott der Anwalt der Menschen ist.

Dazu empfehlen wir:

- Neue „Räume“ aufzusuchen wie: Internet, Podcasts, Einkaufszentren, Berge, Almen, Sportveranstaltungen, lokales Fernsehen . . .
- Bei jeden öffentlichen Wirken insbesondere für Predigt, Musik, Theater und Technik . . . große Professionalität sowie Teamarbeit anzustreben.
- Die Sehnsüchte der Menschen anzusprechen und die Themen Tod und Auferstehung in Verbindung mit der Person von Jesus Christus zu erklären.
- Zu öffentlichen Anlässen schöne feierliche Gottesdienste zu gestalten, in denen viele mitwirken.
- Den kirchlichen Raum noch bewusster zu nützen, auch für neue Angebote.

Zu 5.2: OFFENE UND EINLADENDE GEMEINDE

Jetzt braucht es offene und einladende Gemeinden, in denen Gastfreundschaft gelebt wird und Fremde willkommen sind. Dazu gehören offene Herzen und offene Kirchen.

Als Mindest-Standards für „offene Gemeinden“ schlagen wir vor:

- Die Kirchen sind auch unter der Woche (zumindest teilweise) geöffnet.
- Beim Gottesdienst werden die BesucherInnen durch Mitarbeitende persönlich begrüßt (der erste Eindruck entscheidet).
- Für die Mitfeiernden wird ein Gottesdienst-Ablaufblatt inkl. Liturgie erstellt.
- Es gibt räumliche Orientierungshilfen zur Kirche und in der Kirche.
- Kirchen sind Kinder- und Bedürfnis-freundlich eingerichtet (Kinderecke, Wickeltisch, Toiletten, Heizung, Barrierefreiheit . . .)
- Im Anschluss an den Gottesdienst gibt es gastfreundliche Kommunikations-Angebote, zu denen alle im Gottesdienst eingeladen werden.
- VertreterInnen von Pfarrgemeinden sind erreichbar (Rückruf längstens innerhalb eines halben Tages).
- Die Gemeinde-Medien (Homepage, Schaukästen) sind aktuell.
- PfarrerInnen bieten wöchentliche Sprechstunden an, zu denen sie garantiert erreichbar sind.

Dazu empfehlen wir die Evaluierung der Gemeinden durch ein Besucher-Paar, das nicht zur Gemeinde (vielleicht nicht einmal zur Diözese) gehört und bei Erfüllung aller Standards eine Auszeichnung als „offene Gemeinde“ vergibt — z. B. in Form von bunten Bällchen.

5.3: GLAUBWÜRDIGES LEBEN DER NÄCHSTENLIEBE

Jetzt braucht es Gemeinden und Gemeinschaften, die das Evangelium glaubwürdig leben, indem sie die Güter der Erde gerecht teilen, indem sie Fremdenfeindlichkeit und Rassismus entgegentreten, indem sie für die Rechte von Kindern eintreten und vorleben, wie Integration gelingen kann. Sie geben selbst ein Beispiel für das, was für das Zusammenleben gefordert wird.

„Rede nicht von Gott, wenn du nicht gefragt wirst, lebe aber so, dass du gefragt wirst!“

Dazu empfehlen wir:

- Die Augen und Ohren aufzumachen, Nöte zu erkennen und bedingungslos zu helfen.
- Hilfesuchende zu unterstützen, ohne nach der Ursache der Not, der Herkunft oder dem Glauben zu fragen.
- Instrumente für diakonisches Handeln zu entwickeln, zu fördern und Gemeindemitgliedern in die Hand zu geben.
- Ehrenamtliche zu begleiten, auszubilden und zu vernetzen, etwa in Form eines SpezialistInnen- bzw. HelferInnen-Pools.
- Synergien zu fördern, d. h. mit kommunalen Gemeinden und anderen Einrichtungen zusammen zu arbeiten und vorhandene Professionalität zu nützen.
- Für Menschen in Not die Stimme zu erheben und für sie einzustehen.
- In den Gemeinden und in der Erwachsenenbildung zur Zivilcourage zu ermutigen und zu befähigen.
- Für all dieses Handeln die Motivation aus dem Glauben zu stärken.

5.4: PERSÖNLICHE KOMMUNIKATION DES EVANGELIUMS

Jetzt braucht es verstärkt die „Kommunikation des Evangeliums“ (Ernst Lange). Für das missionarische Anliegen sind evangelische Christinnen und Christen in der Lage, über Glaubensfragen mit anderen ins Gespräch zu kommen. Glaubenskurse, Bibelwochen, Hauskreisarbeit, Erwachsenenbildung und andere Formen des Miteinander-Lernens werden dazu benötigt und gefördert.

Dazu empfehlen wir allen:

- Unverschämt und reflektiert miteinander über Glaubenserfahrungen zu sprechen.
- Uralte Erfahrungen aus der Bibel für heute fruchtbar zu machen und mit eigenen Erfahrungen in Beziehung zu setzen.
- Die Spannung von „Ich glaube — hilf meinem Unglauben!“ transparent werden zu lassen.
- Auch auf Fremdsprachen des Glaubens hören zu lernen.
- Sender und Empfänger aufeinander abzustimmen, Beziehung zu schaffen.

Und insbesondere den PfarrerInnen empfehlen wir:

- Ehrenamtliche zu „professionalisieren“,
- Ehrenamtliche zu hören und zu ermutigen,
- Ehrenamtlichen Raum zu geben.
- Vertrauen auch in die Verkündigung und in das Zeugnis anderer zu setzen („Das Evangelium läuft auch ohne unser Zutun“)
- Auch selbst einfach, verständlich und persönlich zu reden.

5.5: ÖKUMENISCHER KONTEXT

Jetzt braucht es mehr ökumenische Gemeinschaft mit den Kirchen in unserer Nachbarschaft und weltweit, um voneinander zu lernen und miteinander zu handeln.

Evangelisch Evangelisieren geschieht immer im ökumenischen Kontext!

Wir empfehlen daher:

- Klarheit zu schaffen „was ist evangelisch?“ und eine theologische Bildungsoffensive zu starten.
- Ängste vor Vereinnahmungen im Miteinander abzubauen.
- Andere Menschen neugierig zu machen.
- Sich einander zu zeigen, sich gegenseitig einzuladen und ein Stück auf dem eigenen Weg mitzunehmen.
- Positive Veränderungen im ökumenischen Klima wahrzunehmen.
- Im Vorfeld gemeinsamer Veranstaltungen Klarstellungen zu treffen auf Basis der Charta Oekumenika, sodass man einander auf gleicher Augenhöhe begegnet.
- Sich positiv und permanent mit dem eigenen evangelischen Profil zu beschäftigen sowie offen und mutig Positionierungen zu treffen, ohne dabei Negativ-Wertungen über andere vorzunehmen.
- Förderung eines ganzheitlichen Zugangs zum Glauben, der — auf dem Weg zu einer versöhnten Verschiedenheit — auch Dimensionen des Mystischen, des Verstandes und der Emotion anspricht.

5.6: ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Jetzt braucht es mehr Öffentlichkeitsarbeit auf lokaler, regionaler und gesamtkirchlicher Ebene, um deutlich zu machen, wofür die Evangelischen Kirchen stehen und um für möglichst viele Menschen als Kirche des Evangeliums erkennbar zu sein.

Dazu empfehlen wir:

- Die vielfältigen Orte und Ereignisse bewusst wahrzunehmen, in denen Kirche im öffentlichen Raum agiert. Neben vielen anderen sind das: Schule, Diakonie, Krankenhaus, Einweihungen . . .
- Auch Gottesdienste dazu nutzen, um auf die Bedürfnisse der Menschen zu hören, Beziehungen zu knüpfen und zu pflegen.
- Bei allen Äußerungen von Kirche auf Klarheit, Glaubwürdigkeit und Attraktivität zu achten, sodass nachhaltige Eindrücke und Bilder entstehen und Reaktionen hervorgerufen werden.
- Insbesondere das „Medium Mensch“ hochzuschätzen, aber ebenso auch moderne Medien einzubeziehen.
- Diözesane Anreize zur Qualitätsverbesserung in der Öffentlichkeitsarbeit zu setzen.
- Landeskirchliche Artikel für Gemeindebriefe zur Verfügung zu stellen.

5.7: ÖFFENTLICHER DISKURS

Jetzt braucht es verstärkt den öffentlichen Diskurs über Grundfragen des Zusammenlebens und die Zusammenarbeit mit jenen Kräften der Zivilgesellschaft, die sich für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

Wir empfehlen:

- Dass auf allen Ebenen der Kirche — ausgehend von den Gemeinden und dem Religionsunterricht — die Verkündigung des Evangeliums und das konkrete glaubwürdige Engagement zu öffentlichen Diskurs anregen sollen. In diesem Diskurs wird Respekt geboten, aber auch gefordert.
- Spezielle regional wie überregional auftretende Themen („Friede“, „Gerechtigkeit“, „Bewahrung der Schöpfung“ u. a.) evangelisch kompetent und profiliert aufzugreifen, zu vertreten und auch Streitgespräche darüber zu führen.
- Auf allen Ebenen unserer Kirche mehr kompetente und profilierte Personen (auch Nicht-Geistliche AmtsträgerInnen) auszubilden und zum öffentlichen Diskurs zu befähigen, so dass sie agieren und nicht nur reagieren können.
- MultiplikatorInnen in Schulen, öffentlichen Einrichtungen, NGO's, Medien usw. zu finden und die Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen aufzunehmen und zu stärken. Sie sollen deutlich machen, dass zwischen humanistischem Gedankengut und dem christlichen, insbesondere dem evangelischen Glauben Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede bestehen.
- Einen „Infopool der Wachsamkeit“ (evt. auf evang.at) einzurichten. Wir wünschen uns von der österreichischen Politik einen institutionalisierten Dialog mit den Kirchen, ähnlich wie er auch von der EU geführt wird.

181. Zl. SYN 01; 2523/2009 vom 12. November 2009

Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. im November 2009

EUROPÄISCHE KIRCHEN ANTWORTEN AUF MIGRATION IM JAHR 2010

Die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und die Kirchliche Kommission für Migration in Europa (CCME) haben gemeinsam beschlossen, das Jahr 2010 unter das Schwerpunktthema: „Europäische Kirchen antworten auf Migration“ zu stellen.

Das Ziel dieses Jahres ist es, in besonderer Weise den Einsatz der Kirchen für Migranten, Migrantinnen und Flüchtlinge sichtbar zu machen, um — in Antwort auf die biblische Botschaft, die die Würde aller Menschen betont — auf europäischer und nationaler Ebene für eine Politik einzutreten, die die Rechte und Interessen von Migranten, Migrantinnen, Flüchtlingen und ethnischen Minderheiten wahrt und berücksichtigt.

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich schließt sich hiermit dem Europäischen Jahr „Kirchen antworten auf Migration 2010“ an.

Das Ziel der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. gemeinsam mit KEK und CCME ist es:

- in allen unseren Aktivitäten die in der Gottesebenbildlichkeit grundlegende Würde jeder Person hervorzuheben, insbesondere von Migranten, Migrantinnen, Flüchtlingen, alten und neuen Gruppen ethnischer Minderheiten,
- die Arbeit der Kirchen für und mit Migranten, Migrantinnen, Flüchtlingen und Angehörigen ethnischer Minderheiten zu stärken und zu erweitern,
- in Zusammenarbeit mit der Konferenz Europäischer Kirchen und der Kirchlichen Kommission für Migration in Europa bestehende Programme und Projekte der Kirchen gegenüber der österreichischen Bundesregierung, den Landesregierungen und ihren zuständigen Abteilungen als auch gegenüber der gesamten Bevölkerung bekannter zu machen,
- und für eine Politik einzutreten, die Migranten, Migrantinnen, Flüchtlinge und ethnische Minderheiten nicht benachteiligt und ausgrenzt, sondern sie einschließt und ihre Integration durch gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben fördert.

Die Generalsynode tritt weiters dafür ein,

- dass Integration als Querschnittmaterie, die v. a. die Bereiche Bildung, Arbeit, Gesundheit und Soziales umfasst, politisch gestaltet wird und deshalb die Agenden Asyl, Migration und Integration in einem eigenen Ressort der Bundesregierung verantwortet werden,
- dass jede Person nach fünf Jahren legalem Aufenthalt in einem Mitgliedsland der Europäischen Union — unabhängig von der Art des legalen Aufenthaltes — ein Recht auf einen langfristigen Aufenthaltstitel mit dem Recht zur uneingeschränkten Arbeitsaufnahme erhalten soll. (Dies betrifft in Österreich z. B. Asylwerber, Asylwerberinnen, Personen, die Antragsfristen versäumt haben, und Menschen, die faktisch nicht abgeschoben werden können),

- dass das humanitäre Bleiberecht für bisher nicht legal anwesend gewesene Personen großzügiger als bisher erteilt wird, unter stärkerer Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthaltes, der familiären Bindungen in Österreich sowie des Grades der Integration,
- dass Schubhaft nur als allerletzte Möglichkeit und so kurz als möglich verhängt wird, die Bedingungen in der Schubhaft deutlich verbessert werden und die religiöse Seelsorge in diesem Bereich stärker ausgebaut wird.

Wir empfehlen den Pfarrgemeinden, in ihre Gebete die monatlichen Anliegen aufzunehmen, wie sie im Schwerpunktcalendar des Migrationsjahres 2010 der Konferenz Europäischer Kirchen festgelegt sind.

Die ökumenische Tagung zu Seelsorge in der Schubhaft im Frühjahr 2010, die gesamtösterreichische Pfarrer- und Pfarrerrinnentagung im August 2010 sowie der Reformationsempfang im Oktober 2010 werden in besonderer Weise das Thema „Flucht und Migration“ aufgreifen.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. wird die Umsetzung des Migrationsjahres 2010 auf Europäischer Ebene mit einem einmaligen Beitrag von € 10.000,— an die Kirchliche Kommission für Migration in Europa (CCME) fördern.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

182. Zl. SYN 01; 2520/2009 vom 12. November 2009

Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirchen A. u. H. B. im November 2009 betreffend

ASYL- UND FREMDENRECHT

Mit großer Sorge verfolgen wir in Österreich die jüngsten Entscheidungen des Innenministeriums, Caritas, Volkshilfe und Diakonie neben der Sozialbetreuung von Schubhäftlingen nun auch Österreich weit die Mittel für das Kernstück ihrer menschenrechtlichen Arbeit, die Flüchtlingsberatung, zu entziehen.

Wir sind äußerst besorgt, dass in den menschenrechtlich sensiblen Bereichen der Rechtsberatung von Asylwerbenden und der Schubhaftbetreuung keine unabhängige Beratung und Betreuung mehr gegeben ist.

Wir werden — dem evangeliumsgemäßen Auftrag, die Gefangenen zu besuchen, entsprechend — die Seelsorge für Menschen in Schubhaft zu einem besonderen Schwerpunkt des Jahres der Migration der Europäischen Kirchen 2010 machen.

Gemeinsam mit den anderen im Ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen Kirchen erheben die Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. Einspruch gegen das Vorhaben, den Druck auf Asylsuchende durch verstärkte Verhängung von Schubhaft weiter zu erhöhen.

Wir fordern die Bundesregierung auf, Schutzsuchenden in vollem Umfang Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren zur Schutzgewährung mit ausreichender Berufungsmöglichkeit zu gewähren.

Wir fordern die Bundesregierung auf, jene humanitären Organisationen, die sich seit Ende des 2. Weltkrieges mit großem Engagement für die Rechte und die Würde von Schutz suchenden Menschen eingesetzt haben, wieder mit jenen finanziellen Mitteln auszustatten, die sie für die Fortsetzung ihres humanitären Auftrages benötigen.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich fordert die Österreichische Bundesregierung auf, die übernommene Verpflichtung, bis 2010 0,51% und bis 2015 0,7% des Bruttonationaleinkommens (BNE) für Mittel der EZA zur Verfügung zu stellen, einzuhalten.

Begründung:

Seit sich Österreich 1972 bei der UNO-Vollversammlung mit anderen Staaten bereit erklärt hat, das Budget der EZA auf 0,7% BNE anzuheben, hat sich unsere Regierung mindestens 20 mal auf die Steigerung der Mittel verpflichtet. Schon 2002 wurde auf der Konferenz für Entwicklungsfinanzierung in Monterrey, Mexiko, ein Stufenplan gefordert, um diese Ziele zu verwirklichen. Im Mai 2005 beschloss der einschlägige EU-MinisterInnenrat verbindlich, bis 2010 mindestens 0,51% BNE zu erreichen und bis 2015 mindestens 0,7%. Außenminister Spindelegger bekennt sich auch in dieser schwierigen Zeit dazu, ebenso das neue Regierungsprogramm. Darin wird allerdings das gesamte Kapitel der EZA unter einen „Budgetvorbehalt“ gestellt und die beiden Ziele 0,51% und 0,7% als „schwierig“ bezeichnet. Die Budgetverhandlungen beginnen im Jänner; jetzt ist also die Zeit, tätig zu werden.

Österreich ist das viertreichste Land der EU und das siebentreichste Land weltweit. Bis 2004 war Österreich mit rund 0,25% BNE bezüglich EZA Schlusslicht der europäischen Länder vor Griechenland und Italien. In den letzten drei Jahren stiegen die Leistungen auf gegen 0,50%, aber nur auf Grund der Geltendmachung von Entschuldungsmaßnahmen als EZA-Mittel (besonders für den Irak). Diese laufen mit Jahresende 2008 aus; Österreich muss daher ab 2009 neue Geldmittel einsetzen, um bis 2010 auf 0,51% BNE zu gelangen (im Jahr 2007 waren es etwa 1,324 Milliarden Euro, nur ein kleiner Teil davon fließt in Projekte).

Seit vielen Jahren urgieren verschiedene NGOs und Institutionen inklusive der Katholischen Kirche die Erstellung eines Stufenplans. Im Österreichischen Sozialwort des ÖRK von 2003 haben 14 christliche Kirchen die Erwartung so eines Stufenplans ausgesprochen, damit das 0,7-%-Ziel möglichst rasch erreicht wird (Abs. 279). Gerade jetzt, da sich die Finanz- und Wirtschaftskrise mit massiv gestiegenen Lebensmittelpreisen auf die armen Länder noch wesentlich katastrophaler auswirkt als auf die Industrieländer (vergleiche das üppige Weihnachtsgeschäft in Österreich!), darf die Unterstützung der Entwicklungsländer nicht ausfallen. Es besteht die moralische Verpflichtung der Besitzenden dafür zu sorgen, dass die benachteiligten und unterprivilegierten Menschen in den Armutsgebieten der Erde zumindest das Recht auf Nahrung, Gesundheit und Bildung verwirklichen können. Die Kirchen sind hier besonders aufgerufen, ihre Stimme zu erheben und sich für die Armen und Hungernden einzusetzen. „Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Geschwistern, das habt ihr mir getan“ (Matthäus 25, 40).

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

184. Zl. SYN 01; 2559/2009 vom 16. November 2009

Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich im Rahmen der ökumenischen Aktion „Appell an den Klimagipfel in Kopenhagen (7. bis 18. Dezember 2009)“:

Alle Gemeinden (Pfarr- und Teilgemeinden), die zu den Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. gehören, werden aufgefordert, am 13. Dezember 2009 um 15 Uhr Sturm (Kirchenglocken) zu läuten.

Motivenbericht:

Diese Aktion soll verbunden mit den Projekten der Diakonie (www.fairshare.at) und der Aktion www.klimafairbessern.koo.at (Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission) dazu dienen, die Forderungen der Kirchen zu präsentieren und die internationale Klimakonferenz in Kopenhagen vom 7. bis 18. Dezember 2009 dazu zu drängen, für Minus 40 Prozent bei Emissionen durch Industriationen bis 2020 verbindliche Schritte zu unternehmen.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer
der Generalsynode

185. Zl. SYN 01; 2524/2009 vom 12. November 2009

Resolution betreffend gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Resolution betreffend gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich begrüßt die Absicht des Bundesministeriums für Justiz zur Eintragung homosexueller Partnerschaften. Damit wird die Forderung der Generalsynode aus dem Jahr 1996 „für eine zivilrechtliche Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften“ aufgegriffen.

Die Generalsynode tritt dafür ein, dass diese Eintragung auf den örtlichen Standesämtern stattfinden kann.

Mag. Heinrich Benz
Erster Vizepräsident
der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer
der Generalsynode

Inhaltsverzeichnis

179. Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich anlässlich des Studententages der Generalsynode „Evangelisch Evangelisieren“
180. Studententag-Impuls-Papier „Evangelisch Evangelisieren“
181. Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. im November 2009
182. Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirchen A. u. H. B. im November 2009 betreffend Asyl- und Fremdenrecht
183. Entwicklungshilfenezusammenarbeit
184. Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich im Rahmen der ökumenischen Aktion „Appell an den Klimagipfel in Kopenhagen (7. bis 18. Dezember 2009)“
185. Resolution betreffend gleichgeschlechtlicher Partnerschaften
186. Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung/anpassung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2009
187. Lebensvollzüge/Ergänzung der Kirchenverfassung
188. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2009
189. Kirchliche Bauordnung — Neuverlautbarung
190. Matrikenordnung 2009
191. Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit
192. Gleichbehandlung; Änderung der Gleichstellungsordnung
193. Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode
194. Wahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss
195. Wahl in den Theologischen Ausschuss
196. Wahl in den Ausschuss für Diakonie und Soziale Fragen
197. Wahl in den Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit
198. Wahlen in den Religionspädagogischen Ausschuss
199. Dienstwohnungsverordnung — Änderung
200. Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge/§ 64 Abs. 5 OodG
201. Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 31. Jänner 2010 — Evangelischer Bund in Österreich
202. Vereinbarung zur näheren Durchführung der Bestimmungen des § 38 Universitätsgesetz 2002 und zur Zusammenarbeit im Rahmen der Studien der Evangelischen Theologie
203. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz A. B. Niederösterreich
204. Bestellung von Pfarrerin Mag. Edith Schiemel zur Leiterin des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen
205. Nachwahl in die Gleichstellungskommission
206. Nachwahl in die Museumskommission
207. Ordination von Dr. Arndt Kopp-Gärtner
208. Ordination von Dr. Rainer Dahnelt
209. Frist 31. Jänner 2010 für die Belegvorlage 2009

210. Bildungsarbeit — Wiederverlautbarung
211. Konstituierung der Mitarbeitergruppenvertretung für weltliche Dienstnehmer in der Evangelischen Kirche in Österreich
212. Urlaubsseelsorge 2010 (Sommer) in Österreich
213. Information für Pfarrgemeinden zur Ermittlung der Seelenstände für 2009
214. Wahl in den Kontrollausschuss
215. Wahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss
216. Wahl in den Theologischen Ausschuss
217. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
218. Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Niederösterreich
219. Liturgisches Formular zur „Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses (Entpflichtung) eines Pfarrers/einer Pfarrerin“ — Empfehlung der Synode A. B.
220. Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2010
221. Ausschreibung (erste) der 50-%-Stelle eines/einer Krankenhausseelsorgers/Krankenhauseelsorgerin im Wilhelminenspital in Wien
222. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat
223. Bestellung von Mag. Peter Mömken zum Krankenhauspfarrer der Evangelischen Superintendentur Wien für das Allgemeine Krankenhaus Wien sowie auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
224. Bestellung von Mag. Andrea Schmidt zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
225. Bestellung von Mag. Erich Klein zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz
226. Bestellung von Mag. Christian Brost zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau
227. Bestellung von Mag. Lars Petersen-Schmidt zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht sowie auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
228. Bestellung von Mag. Lutz Lehmann zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche und auf die 50-%-Projektpfarrstelle der „Evangelischen Diözesanmuseums-GmbH“
229. Bekanntmachung zur Wahl zum Mitarbeitergruppenausschuss
230. Konstituierung des Mitarbeitergruppenausschusses in der Evangelischen Kirche A. B.
231. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hermagor: Namensänderung
232. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bleiberg: Namensänderung
233. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
234. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
235. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
236. Kirchenverfassung — Ergänzung, Kirche H. B.
237. Ordnung zur Errichtung von DIAKONIEN in den Gemeinden der Reformierten Kirche (Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B.)
238. Novellierung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
239. Änderung der Geschäftsordnung Oberkirchenrat H. B.
240. Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode H. B.
241. Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse
242. Ergebnis der Mitarbeiterwahlen der Pfarrgemeinden H. B. vom 28. April 2009

Motivenberichte

Kirchenverfassung

Ordnung des geistlichen Amtes

Regelung der Dienstverhältnisse; Dienste von nicht in Österreich Ordinierten in der Evangelischen Kirche in Österreich (A. B., H. B.)

Bauordnung

Matrikenordnung

Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit

Vereinbarung zur näheren Durchführung der Bestimmungen des § 38 Universitätsgesetz 2002 und zur Zusammenarbeit im Rahmen der Studien der Evangelischen Theologie

Liturgisches Formular zur „Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses (Entpflichtung) eines Pfarrers/einer Pfarrerin“

186. Zl. G 16; 2791/2009 vom 10. Dezember 2009

Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung/anpassung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2009

Nach Vorgesprächen mit der Vertretung der MitarbeiterInnen plant der Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse in gemeinsamer Sitzung am 8. Dezember 2009 Verhandlungen im Jahr 2010 betreffend die Änderung der OdVM und der Mindestgehälter-Verordnung; erbittet Stellungnahmen zu dieser Absicht und zu einer vorgesehenen Gehaltsanpassung 2009 und 2010 bis **spätestens 18. Jänner 2010**. Dazu werden gemäß § 37 der Dienstordnung 2003 alle kirchlichen Stellen informiert, dass die Gehaltsanpassungen für das Jahr 2009 und 2010 in Höhe von 3% beantragt wurden (SOLL-Gehälter) und dass die Anpassung 2010 nicht den Betrag der Kollektivvertragseignung mit dem VEPPÖ von voraussichtlich 0,5% (IST-Gehälter) überschreiten soll.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kirchengesetze A. u. H. B.

187. Zl. SYN 01 a; 2579/2009 vom 18. November 2009

Lebensvollzüge/Ergänzung der Kirchenverfassung

Die Synode A. B. hat beschlossen, den folgenden Text in Art. 1 Kirchenverfassung aufzunehmen:

(Motivenbericht siehe Seite 175)

„Die Evangelische Kirche hört, bekennt und verkündet das Evangelium von Jesus Christus. Sie ist in allen ihren Gliederungen Kirche, die lernt und lehrt, dient, feiert und Gemeinschaft lebt.“

Die Generalsynode hat verfügt, dass der Theologische Ausschuss der Synode H. B. zunächst befasst werden muss; nach der Zustimmung der Synode H. B. ist der Antrag der Synode A. B. vom Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode zu behandeln und der Generalsynode vorzulegen.

188. Zl. G 14; 2532/2009 vom 13. November 2009

Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2009

Die Generalsynode hat in der 4. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode am 6. November 2009 folgende Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 175)

Ordnung des geistlichen Amtes

I. Das geistliche Amt

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Verkündigung des Evangeliums ist der Pfarrgemeinde als Ganzes aufgetragen. Sie nimmt diese Verantwortung durch die vielfältigen Ämter und Dienste der Pfarrgemeinde nach ihrem Bekenntnis wahr.

(2) Die öffentliche evangelisch-theologisch verantwortete Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakramenten, Seelsorge und geistlicher Führung der Pfarrgemeinde ist ohne zeitliche und örtliche Begrenzung jenen Personen vorbehalten, denen das geistliche Amt von den zuständigen kirchlichen Organen durch Ordination übertragen wurde.

(3) Ausnahmen bezüglich zeitlicher und/oder örtlicher Beschränkungen des Verkündigungsauftrages bestimmen die Kirchengesetze.

(4) In Notfällen darf und soll jedes getaufte Glied der Kirche einzelne Aufgaben des geistlichen Amtes ausüben. Solches Handeln bedarf der Ordnung willen einer nachträglichen kirchlichen Bestätigung.

§ 2. Soweit in diesem Kirchengesetz noch geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese bei Ausübung der Funktion durch Frauen oder Männer in der jeweils passenden geschlechtsspezifischen Form.

2. Voraussetzungen für das geistliche Amt

§ 3. (1) Wer ein Dienstverhältnis für ein geistliches Amt in der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. anstrebt oder ausübt, muss

1. Glied einer dieser Kirchen oder einer mit diesen in Kirchengemeinschaft stehenden evangelischen Kirchen sein;
2. die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben;
3. für das Amt geistig und körperlich geeignet sein; und
4. falls er oder sie verheiratet ist, einen Ehepartner haben, der einer der Kirchen gemäß Z. 1 angehört; in besonders begründeten Fällen kann der zuständige Oberkirchenrat von dieser Voraussetzung absehen.

(2) Fehlt eine der allgemeinen Voraussetzungen, so endet ein Dienstverhältnis mit der entsprechenden dienstrechtlichen Maßnahme des zuständigen Oberkirchenrates; gleichzeitig tritt Amtsverlust ein (Art. 10 Abs. 10 KV).

§ 4. Ändert sich die Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 4, kann der zuständige Oberkirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag, in beiden Fällen nach Anhörung des Superintendenten/der Superintendentin bzw. des Landesuperintendenten/der Landessuperintendentin mit Bescheid den geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin entweder in den Wartestand versetzen oder den eingetretenen Verlust des Amtes befristet oder unbefristet aussetzen, sofern eine Beeinträchtigung des Dienstes, des Ansehens der Kirche oder des Amtes nicht zu befürchten ist.

3. Die Vorbereitung auf das geistliche Amt

§ 5. (1) Wer sich dem fachtheologischen Diplomstudium oder Masterstudium an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien oder einem als gleichwertig anerkannten Theologiestudium an einer anderen Universität oder Lehranstalt mit der Absicht widmet, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten, soll dies dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. bekannt geben; dieser veranlasst die Führung einer Liste der Meldungen.

(2) Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat den Abschluss der Studien, insbesondere der Abschlussprüfungen, für Zwecke der Aufnahme zur Vorbereitung auf das geistliche Amt anzuerkennen; für diese Entscheidung gelten grundsätzlich die im Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie festgelegten Anforderungen.

(3) Mit der Anerkennung durch den Oberkirchenrat A. und H. B. kann um die Zulassung zum Lehrvikariat angesucht werden.

(4) Dem Ansuchen sind beizulegen:

1. die Geburtsurkunde und der Taufschein;
2. die Konfirmationsbescheinigung oder bei später eingetretenen die Bescheinigung über die Aufnahme in eine der in § 3 Abs. 1 Z. 1 genannten Kirchen;
3. das Zeugnis über die Abschlussprüfung an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien oder ein diesem Zeugnis gleichzuhaltendes Zeugnis sowie allenfalls weitere geforderte Studiennachweise;

4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
5. ein Strafregisterauszug und ein umfassendes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, deren Ausstellungsdaten nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen;
6. die Bescheinigung über die Ableistung der geforderten Praktika; aus wichtigen Gründen kann davon abgesehen werden; und
7. die eigenhändig geschriebene Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich verpflichte mich, das Wort Gottes lauter und rein gemäß dem Bekenntnis der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zu verkündigen und in Gottesdienst und Sakramentsverwaltung die liturgische Ordnung der Kirche einzuhalten; ebenso verpflichte ich mich, die kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu achten und zu befolgen.“

(5) Vom Oberkirchenrat A. und H. B. dürfen Auskünfte über die Bewerber oder Bewerberinnen eingeholt werden. Die Auskunftspersonen sind im gegenseitigen Einverständnis mit den Bewerbern und Bewerberinnen zu bestimmen; sie müssen vom Bewerber oder von der Bewerberin zur Auskunftserteilung ermächtigt sein.

(6) Vorbehaltlich der in Abs. 7 getroffenen Regelung entscheidet der Oberkirchenrat A. und H. B. über die Anrechnung und Anerkennung ausländischer Studien und Prüfungen unter Berücksichtigung der durch die zuständige staatliche Stelle festgestellten Gleichwertigkeit oder auf Grundlage der für die staatlichen Stellen geltenden Kriterien der Anerkennung.

(7) Bewerbern und Bewerberinnen, die ihr Studium nicht mit der vom Oberkirchenrat A. und H. B. anerkannten Abschlussprüfung abgeschlossen haben, oder die Gottesdienst- und Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann unter Fristsetzung die Fortsetzung der Ausbildung aufgetragen werden, gegebenenfalls nach gutachtlicher Stellungnahme der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien.

4. Die Ausbildung zum geistlichen Amt

§ 6. (1) Die Ausbildung zum geistlichen Amt erfolgt in einem befristeten Ausbildungsdienstverhältnis (Lehrvikariat). Während des Lehrvikariats ist das Predigerseminar zu besuchen.

(2) Der Zulassung hat ein Einstellungsgespräch vor dem Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. oder mit einem seiner delegierten Mitglieder voran zu gehen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Oberkirchenrat A. und H. B. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(4) Auf zugelassene Lehrvikare oder Lehrvikarinnen findet die Disziplinarordnung Anwendung.

(5) Die Zulassung ist Voraussetzung für

1. die Verwendung im Lehrvikariat;
2. die Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Schulen in der Zeit des Lehrvikariats.

(6) Lehrvikare und Lehrvikarinnen sind berechtigt, das jeweils vorgesehene Amtskleid zu tragen.

(7) Zur Einführung in die praktische Pfarramtsarbeit werden Lehrvikare und Lehrvikarinnen besonders befähigten Pfarrern und Pfarrern zugeteilt. Sie stehen unter

deren unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung. Es soll ein Lehrvikar oder eine Lehrvikarin möglichst nur einem Lehrpfarrer oder einer Lehrpfarrerin zugeteilt werden.

§ 7. (1) Das Lehrvikariat beginnt jeweils am 1. September eines jeden Jahres. Vikare und Vikarinnen, auf die bereits vor diesem Zeitpunkt die für die Aufnahme in das Lehrvikariat erforderlichen Voraussetzungen zutreffen, können auch zu einem früheren Zeitpunkt, jedoch ohne Anrechnung des vor dem 1. September gelegenen Zeitraumes auf die Ausbildungszeit in ein Ausbildungsdienstverhältnis aufgenommen werden. Der Oberkirchenrat A. und H. B. kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine verspätete Aufnahme im Ausmaß von höchstens zwei Monaten gestatten.

(2) Das Lehrvikariat dauert 24 Monate, wobei die gesetzlichen Urlaube auf diese Zeit anzurechnen sind. Eine Verkürzung um höchstens zwei Monate kann durch den Oberkirchenrat A. und H. B., insbesondere bei späterer Aufnahme in das Lehrvikariat, bewilligt werden.

(3) Das erste Jahr des Lehrvikariats dient der Einführung in die Gemeindegarbeit und den Religionsunterricht. Das zweite Lehrvikariatsjahr dient vor allem der Ausbildung im Predigerseminar sowie der weiteren Einführung in alle Formen der kirchlichen Arbeit. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. und H. B. durch Verordnung erlassen.

(4) Den jeweiligen Gang der praktischen Ausbildung eines Lehrvikars/einer Lehrvikarin regelt der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. im Einzelfall.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. hat unter Berücksichtigung der vom Lehrpfarrer oder von der Lehrpfarrerin, vom Rektor oder von der Rektorin des Predigerseminars erstellten Beurteilungen, der Stellungnahme des zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin sowie nach Anhören des Lehrvikars oder der Lehrvikarin festzustellen, ob das Lehrvikariat erfolgreich abgeschlossen wurde oder ob es teilweise oder zur Gänze zu wiederholen ist.

(6) Die Wiederholung des Lehrvikariates oder des Besuches des Predigerseminars ist nur einmal zulässig. Bleibt die Wiederholung ohne Erfolg, ist das Auszubildungsverhältnis zu beenden und die allfällige Zulassung als Kandidat zu widerrufen.

§ 8. Der Oberkirchenrat A. und H. B. kann in begründeten Fällen die Ausbildungszeit für Lehrvikare oder Lehrvikarinnen und Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen um höchstens ein Jahr verkürzen. Der Oberkirchenrat A. und H. B. entscheidet jeweils im Einzelfall, welcher Teil der Ausbildung entfallen kann.

§ 9. (1) Das Ausbildungsdienstverhältnis kann von jedem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 15. oder letzten Tag eines Monats gelöst werden, auf Seite des Dienstgebers jedoch nur mit Zustimmung des Superintendenten/der Superintendentin, des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin und nach Anhören des Lehrpfarrers/der Lehrpfarrerin.

(2) Das Ausbildungsdienstverhältnis endet, wenn es nicht schon vorher aufgelöst worden war, mit dem 30. Juni jenes Jahres, in dem die Amtsprüfung frühestens abgelegt werden kann.

(3) Das Ausbildungsdienstverhältnis kann aus berechtigten Gründen höchstens bis zu zwei Jahren verlängert werden.

§ 10. (1) Die Führung und Verwaltung des Predigerseminars durch einen Rektor oder einer Rektorin mit den entsprechenden Hilfskräften obliegt dem Oberkirchenrat A. und H. B., dem zur Unterstützung ein aus höchstens elf Mitgliedern bestehendes Kuratorium beigegeben ist. Für die Tätigkeit des Kuratoriums sind vom Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. Satzungen als Verordnung zu erlassen.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. hat durch Verordnung festzusetzen, welcher Teil des Gehaltes der Lehrvikare und Lehrvikarinnen während ihres Aufenthaltes im Predigerseminar für Unterkunft und Verpflegung einzubehalten und welcher Betrag allenfalls während des Lehrvikariates für Wohnung und Verpflegung zu leisten ist.

§ 11. (1) Nach Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Lehrvikariates durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. setzt der Vikar oder die Vikarin die Ausbildung als Pfarramtskandidat oder Pfarramtskandidatin fort. Diese dauert zwölf Monate, wobei die gesetzlichen Urlaube auf diese Zeit anzurechnen sind.

(2) Der Pfarramtskandidat oder die Pfarramtskandidatin ist einer Pfarrgemeinde oder einer übergemeindlichen Verwendung zuzuteilen; der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin haben den Pfarramtskandidaten bzw. die Pfarramtskandidatin im Rahmen der Ausbildung zu begleiten. Eine Fortsetzung der Ausbildung in der Pfarrgemeinde, in der das Lehrvikariat absolviert wurde, ist unzulässig.

(3) Die Zeit als Pfarramtskandidat oder Pfarramtskandidatin dient der Hinführung zur selbstständigen Arbeit eines geistlichen Amtsträgers/einer geistlichen Amtsträgerin. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. und H. B. durch Verordnung erlassen.

(4) Den jeweiligen Gang der praktischen Ausbildung des einzelnen Pfarramtskandidaten regelt der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. im Einzelfall.

5. Die Pfarramtsprüfung (Examen pro ministerio)

§ 12. (1) Um Zulassung zur Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ist beim Oberkirchenrat A. und H. B. im Dienstweg anzusuchen. Bei Ablehnung des Ansuchens ist das Ausbildungsdienstverhältnis zu beenden.

(2) Die Amtsprüfung ist gegen Ende der Ausbildungszeit vor einer vom Oberkirchenrat A. und H. B. zu bestellenden Prüfungskommission abzulegen. In der Amtsprüfung soll der Kandidat die für die Ausübung des geistlichen Amtes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. und H. B. durch Verordnung erlassen.

(3) Über das Ergebnis der Amtsprüfung ist vom Oberkirchenrat A. und H. B. ein Zeugnis auszustellen. In diesem Zeugnis sind die Einschränkungen gemäß § 5 Abs. 7 zu vermerken.

(4) Wird die Amtsprüfung nicht bestanden, kann der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Ausbildungsdienstverhältnis zweimal um insgesamt höchstens ein Jahr verlängern.

(5) Durch die erfolgreiche Ablegung der Amtsprüfung erlangt der Pfarrer kandidat/die Pfarrer kandidat in die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes; er oder sie ist berechtigt, um die Ordination anzusuchen.

§ 13. (1) Für Personen, die ihre Ausbildung nicht nach dieser Ordnung absolviert haben und die in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich treten wollen, regelt der Oberkirchenrat A. und H. B. durch Verordnung, die der Zustimmung der Synodalausschüsse bedarf, welche Nachweise und/oder Ergänzungen ihrer Ausbildung sie vor der Ordination und der Erlangung der Wahlfähigkeit zu erbringen haben.

6. Die Ordination

§ 14. (1) Mit der Ordination beruft die Evangelische Kirche A. B. bzw. H. B. Personen in das geistliche Amt, in der Evangelischen Kirche A. B. auch in das geistliche Ehrenamt.

(2) Die Ordination ist ihrem Wesen nach widerruflich; sie verleiht daher keinen unverlierbaren Charakter. Mit der Ordination ist kein Rechtsanspruch auf ein Dienstverhältnis verbunden, mit der Ordination wird kein Dienstverhältnis begründet.

- (3) Die Ordination ist die Voraussetzung
1. für die Ausübung des geistlichen Amtes,
 2. für den Abschluss des entsprechenden Dienstverhältnisses und
 3. für den Erwerb der Wahlfähigkeit.

(4) Das Ansuchen um Zulassung zur Ordination ist an den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. zu richten; beizufügen sind

1. die Beurteilung des Lehrvikariats durch den geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin, ferner
2. ein Vorschlag des Lehrvikars oder der Lehrvikarin, wer die Ordination durchführen soll, sowie eine Stellungnahme des oder der Vorgeschlagenen.

(5) Theologisch ausreichend gebildete, geeignete und in der Gemeindegarbeit bewährte Personen können von einer kirchlichen Stelle (Art. 13 Abs. 2 Z. 1 bis 3 KV) beim Oberkirchenrat A. B. für die Ordination ins Ehrenamt vorgeschlagen werden. Diesem Vorschlag ist eine Beurteilung des oder der zuständigen Superintendenten/Superintendentin und des vorgesehenen Ordinator oder der vorgesehenen Ordinatorin sowie eine Zustimmung- und Verpflichtungserklärung des oder der Vorgeschlagenen beizufügen.

(6) Die Ordination erfolgt in einem Gottesdienst einer Pfarrgemeinde unter Mitwirkung mindestens zweier geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen, nämlich in der Evangelischen Kirche A. B. durch den Bischof/die Bischöfin oder einen Superintendenten/einer Superintendentin, in der Evangelischen Kirche H. B. durch den Landessuperintendenten/die Landessuperintendentin. Der Bischof/die Bischöfin und der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin dürfen sich in Ausnahmefällen durch einen dazu gesondert ermächtigten geistlichen Amtsträger oder eine dazu gesondert ermächtigte geistliche Amtsträgerin vertreten lassen.

(7) Ordinierte sind berechtigt, das Amtskleid geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen zu tragen. Über die Ordination ist dem oder der Ordinierten vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. eine Urkunde auszustellen.

(8) Die Rechte aus der Ordination ruhen:

1. für die Zeit der Bewerbung um ein politisches Mandat (Art. 19 Abs. 2 KV) und
2. für die Zeit einer psychisch begründeten Berufsunfähigkeit.

7. Beginn und Dauer des mit dem geistlichen Amt verbundenen Dienstverhältnisses

§ 15. (1) Jedes Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich ist zunächst provisorisch. Es beginnt mit dem im Auftragsauftrag festgelegten Tag. Provisorisch ist ein Dienstverhältnis, solange es nicht in ein definitives Dienstverhältnis gemäß § 16 Abs. 1 umgewandelt wurde.

(2) Für den Abschluss jedes Dienstverhältnisses bedarf es eines Antrages des oder der Ordinierten; dies gilt insbesondere nach Beendigung des Ausbildungsdienstverhältnisses.

(3) Der Entscheidung des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. über den Abschluss eines Dienstverhältnisses hat ein Einstellungsgespräch, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung der Wahlfähigkeit, voranzugehen. Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. hat alle allgemeinen und spezifischen Voraussetzungen und Berufsvoraussetzungen erneut zu prüfen und zu werten.

(4) Für alle geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen gilt als Anfangszeitpunkt der Dienstzeitberechnung der 1. Juli des der bestandenen Amtsprüfung vorausgehenden Jahres.

(5) In die Dienstzeitberechnung ist ein Jahr der Ausbildungszeit einzurechnen.

(6) Für die Einstufung und für die Vorrückung in höhere Bezüge sind ferner anzurechnen:

1. die im Österreichischen Bundesheer gesetzlich abgeleistete Präsenzdienstzeit oder der in Österreich abgeleistete gesetzliche Zivildienst;
2. die Dienstzeit als staatlich angestellter Religionslehrer/Religionslehrerin in Österreich;
3. die Dienstzeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bzw. die Zeit der Anstellung durch eine Gebietskörperschaft als geistlicher Amtsträger/geistliche Amtsträgerin.

(7) Außerdem können vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. als Vordienstzeiten zur Gänze oder zum Teil angerechnet werden:

1. die Dienstzeit in einer anderen evangelischen Kirche;
2. die Dienstzeit in einer anderen christlichen Kirche;
3. die im Lehramt an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Theologischen Lehranstalt verbrachte Zeit;
4. die in einem freien kirchlichen Dienst verbrachte Zeit;
5. die ohne akademische Vorbildung im Seelsorgedienst einer evangelischen Kirche verbrachte Dienstzeit; alle übrigen Beschäftigungszeiten werden zur Hälfte angerechnet.

(8) Provisorische Dienstverhältnisse können vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. oder vom geistlichen Amtsträger/von der geistlichen Amtsträgerin selbst unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsletzten durch schriftliche Kündigung gelöst werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder wird. Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. ist verpflichtet, die Gemeindevertretung oder das jeweilige Bestellungsorgan zu hören und die Zustimmung des Superintendenten/der Superintendentin bzw. des Landesuperintendenten/der Landesuperintendentin einzuholen.

§ 16. (1) Unter folgenden Voraussetzungen wird das Dienstverhältnis der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen definitiv:

1. in der Evangelischen Kirche A. B.:

auf Antrag des geistlichen Amtsträgers/der geistlichen Amtsträgerin nach einer Dienstzeit von drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis, sofern die für die Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind;

2. in der Evangelischen Kirche H. B.:

auf Antrag des geistlichen Amtsträgers/der geistlichen Amtsträgerin, sofern die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind.

(2) Für die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. sind die Definitivstellungserfordernisse in einer Verordnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. festzulegen, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des zuständigen Synodalausschusses bedarf.

(3) Ein definitives Dienstverhältnis ist vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. auf Grund eines rechtskräftig abgeschlossenen, besonderen Verfahrens zu beenden, nämlich nach dem Verfahren

1. der Versetzung in den Wartestand (§ 69);
2. zur Beendigung des Dienstverhältnisses oder wegen eines verfügten Amtsverlustes gemäß § 14 Abs. 2 Disziplinarordnung;
3. der Feststellung des Wegfalls einer Berufsvoraussetzung;
4. der Feststellung der Berufsunfähigkeit;
5. der Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. der Versetzung in den Wartestand auf Grund der Zustimmung des Personalsenates (§ 18) infolge eines Antrages des jeweiligen kirchlichen Dienstgebers.

(4) Die Regelungen des § 72 sind zu beachten.

§ 17. (1) Der Personalsenat besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertretung und zwei bis vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden von der Generalsynode gewählt, sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung eines anderen Rechtsberufes in Österreich besitzen oder besessen haben. Sie dürfen weder Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. sein und dürfen weder einem Synodalausschuss noch einem Superintendentialausschuss angehören. Die Regelung des Art. 118 KV gilt für sie entsprechend.

(3) Ein oder zwei Beisitzer sind jeweils von der gemäß § 83 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung, die gleiche Zahl vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Ober-

kirchenrates A. B. bzw. H. B. zu entsenden, wobei wenigstens jeweils einer der Beisitzer geistlicher Amtsträger oder geistliche Amtsträgerin zu sein hat. Falls der betroffene Oberkirchenrat seinem Entsendungsrecht nicht nachkommt, geht dieses auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Synodalausschusses A. B. bzw. H. B. über.

(4) Die Mitglieder des Personalsenates sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen; sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich sein.

(5) Der Personalsenat tritt zusammen und verfährt nach der Kirchlichen Verfahrensordnung in einem nichtöffentlichen Verfahren. Die Entscheidung des Personalsenates ergeht als Bescheid, der vor dem Revisionsenat angefochten werden kann.

§ 18. (1) Dem Antrag auf Auflösung des definitiven Dienstverhältnisses darf der Personalsenat nur zustimmen, wenn

1. der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin die durch die Kirchengesetze festgelegten und im Amtsauftrag vereinbarten Pflichten beharrlich verletzt und dem kirchlichen Dienstgeber deshalb die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann;
2. der kirchliche Dienstgeber den Nachweis erbringt, dass er den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin trotz eines Antrages an einer anderen Pfarrstelle nicht weiterbeschäftigen kann;
3. Entlassungsgründe im Sinne des Angestelltenrechts vorliegen.

II. Übertragung von Pfarrstellen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 19. (1) Die Übertragung einer Pfarrstelle in Form der Bestellung durch den Oberkirchenrat A. B. oder H. B. erfolgt entweder:

1. durch Wahl der Pfarrgemeinde (§§ 26 bis 32 Art. 10 Abs. 7 KV); oder
2. auf Grund eines Antrages der Pfarrgemeinde, die Pfarrstelle zu besetzen, weil sich nur ein geeigneter Kandidat/eine geeignete Kandidatin um die Übertragung der Pfarrstelle bewirbt (§ 28 Abs. 4 a Wahlordnung); oder
3. durch Besetzung (§ 28 Abs. 6); oder
4. durch Zuteilung (§§ 21, 33).

Gleichzeitig mit der Übertragung der Pfarrstelle hat der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. mit dem oder der Ordinierten den Dienstvertrag in der Form des Amtsauftrages abzuschließen.

(2) Die Übertragung einer Pfarrstelle, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinaus seelsorgerliche Aufgaben zu erfüllen hat, sowie die Übertragung einer Pfarrstelle für besondere kirchliche Aufgaben einer Superintendenz, der Kirche A. B. bzw. H. B. oder A. und H. B., regelt die für diesen Fall zu errichtende Ordnung (Art. 32 KV).

(3) Voraussetzung für die Übertragung einer Pfarrstelle ist die Vollendung des 24. Lebensjahres des oder der Ordinierten.

2. Wahlfähigkeit

§ 20. (1) Die Wahlfähigkeit ist zu bestätigen, wenn Bewerber und Bewerberinnen auf eine Pfarrstelle

1. die Pfarramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und die weiteren Voraussetzungen für die Berufung in das Amt erfüllen; oder
2. als ordinierte, habilitierte Universitätslehrer in theologischen Fächern an österreichischen Universitäten tätig sind.

(2) Ordinierte sind nicht wahlfähig, wenn sie seit ihrer Ordination länger als sechs Jahre kein Dienstverhältnis als geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen eingegangen sind, es sei denn, dass ihnen die Wahlfähigkeit auf Grund anderer Regelungen zugesichert wurde.

(3) Nicht wahlfähigen Ordinierten oder Bewerbern um die Wahlfähigkeit, welche die Bewerbungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, kann vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. die Wahlfähigkeit zuerkannt oder wieder zuerkannt werden. Dafür kann ein wenigstens einjähriges befristetes Dienstverhältnis als geistlicher Amtsträger/geistliche Amtsträgerin abgeschlossen und/oder die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung aufgetragen werden. Die Gegenstände der Ergänzungsprüfungen sind vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. je nach Lage des Falles festzulegen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Wiederzuerkennung der Wahlfähigkeit besteht nicht.

(5) Bei einer erstmaligen Bestätigung der Wahlfähigkeit in Verbindung mit der Übertragung einer Pfarrstelle dürfen Bewerber und Bewerberinnen das vollendete 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(6) Das Überschreiten der Altersgrenze kann nachgesehen werden, insbesondere wenn die Bedeckung der sozialversicherungs- bzw. pensionsrechtlichen Ansprüche

1. durch einen Vertrag oder ein Abkommen gesichert ist;
2. ein sozialversicherungsrechtliches Überweisungsverfahren positiv durchgeführt wurde oder diese Bedeckung auf andere Weise erfolgt oder sichergestellt ist.

§ 21. (1) Bewerber und Bewerberinnen um die Wahlfähigkeit können vor Erlangung der Wahlfähigkeit durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. einer Pfarrstelle zur einstweiligen befristeten Verwendung zugeteilt werden. Mit Ablauf der Frist endet die Zuteilung und das provisorische oder befristete Dienstverhältnis, sofern nicht ein neues, provisorisches und/oder befristetes Dienstverhältnis begründet wird.

(2) Wahlfähige Ordinierte oder Ordinierte, denen die Wahlfähigkeit zuerkannt oder wieder zuerkannt wurde, werden in der Evangelischen Kirche A. B. durch Wahl oder Besetzung oder Zuteilung, in der Evangelischen Kirche H. B. nach Wahl oder Besetzung, auf eine Pfarrstelle in einem provisorischen oder befristeten Dienstverhältnis angestellt, sofern nicht ein anderes Dienstverhältnis begründet wurde oder wird.

(3) Wenn die Ablegung einer Ergänzungsprüfung innerhalb einer bestimmten Frist aufgetragen wurde, ist ein auf diese Zeitspanne befristetes Dienstverhältnis abzuschließen. Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. kann die Frist bis zu weiteren 24 Monaten verlängern. Bei nicht frist-

gerechter erfolgreicher Ablegung der Ergänzungsprüfung endet das provisorische und befristete Dienstverhältnis.

(4) Nach einer erfolglosen Bewerbung um eine Pfarrstelle können Ordinierte im provisorischen oder befristeten Dienstverhältnis vom Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung der Gemeindevertretung einer Pfarrgemeinde, bei Gemeindeverbänden und übergemeindlichen Stellen mit Zustimmung des dafür zuständigen Organs zugeteilt werden. Falls sie einer Zuteilung nicht zustimmen, ist das Dienstverhältnis zu beenden.

(5) Ist zu erwarten, dass Ordinierte innerhalb von sechs Monaten auf eine andere Pfarrstelle bestellt werden, können sie für die Dauer bis zu sechs Monaten mit Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde in ihrer bisherigen Verwendung belassen werden.

(6) Zugeteilten geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen obliegen alle Aufgaben gemäß Art. 22 KV bzw. alle Aufgaben, die in der Gemeindeordnung bzw. der Ordnung für die übergemeindlichen Verwendungen für diese Stelle festgelegt sind.

§ 22. Die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich stehenden geistlichen Amtsträger/Amtsträgerinnen führen die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ oder „Pfarrerin“.

§ 23. (1) Für die Errichtung, Veränderung bzw. Umwandlung und Auflassung von Stellen für geistliche Amtsträger/Amtsträgerinnen im provisorischen Dienstverhältnis gelten die Bestimmungen der Art. 61 Abs. 2 lit. c KV.

(2) Davon abweichend kann in der Kirche A. B. der Oberkirchenrat, um die Versorgung von Pfarrgemeinden oder übergemeindlichen Diensten sicherzustellen, mit Zustimmung des zuständigen Synodalausschusses eine jeweils festzusetzende Zahl von Stellen für geistliche Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis errichten.

3. Dienste von nicht in Österreich Ordinierten

§ 24. Für Ordinierte, die ihre Kandidaten- bzw. Pfarramtsprüfung nicht in Österreich abgelegt haben, regelt der Oberkirchenrat A. und H. B. durch Verordnung, die der Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. bedarf, welche Nachweise und/oder Ergänzungen ihrer Ausbildung sie zur Erlangung der Wahlfähigkeit erbringen müssen.

§ 25. (1) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. ist berechtigt, mit ordinierten geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen zeitlich befristete Dienstverträge abzuschließen, wenn sie in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einer ausländischen Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) stehen und zeitlich befristet für einen Dienst in der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich gegen Entfall der Bezüge karenziert werden. Solche Dienstverhältnisse enden ohne Kündigung durch Ablauf der vereinbarten Zeit. Mit diesem Dienstverhältnis ist auch die Übertragung einer Pfarrstelle durch Zuteilung zulässig, ohne dass dadurch ein definitives Dienstverhältnis begründet wird. Die Zuteilung auf eine Pfarrstelle erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin und der Gemeindevertretung der betroffenen Pfarrgemeinde.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. ist ermächtigt, ordinierten geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die mit einer ausländischen Kirche der GEKE in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen und bei Bezahlung ihres Gehaltes durch diese Kirche für einen Dienst in der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. in Österreich freigestellt werden, eine Pfarrstelle nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchenverfassung zu übertragen, wenn die betreffenden Amtsträger oder Amtsträgerinnen ausdrücklich erklären, sich während ihres Dienstes in der Evangelischen Kirche in Österreich den Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze, insbesondere der Ordnung des geistlichen Amtes, zu unterwerfen.

(3) Für Ordinierte im Sinne der Abs. 1 und 2, deren Dienstverträge bzw. Dienstaufträge auf fünf Jahre befristet waren, hat der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. spätestens sechs Monate vor Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses oder des Dienstauftrages über Antrag zu entscheiden, ob der Dienstvertrag oder der Dienstauftrag einmalig auf weitere fünf Jahre verlängert wird oder ob das Dienstverhältnis bzw. das Arbeitsverhältnis beendet wird oder ob es in ein definitives Dienstverhältnis umgewandelt werden kann. Wird das Dienstverhältnis auf weitere fünf Jahre verlängert, so endet es nach zehn Jahren ohne weitere dienstrechtliche Maßnahme, es sei denn, dass eine Definitivstellung erfolgt. Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. entscheidet mit Bescheid nach Anhörung der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde und des zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten/der Landesuperintendentin.

(4) Die Amtseinführung ist nach Erfüllung aller Voraussetzungen in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Superintendenten bzw. durch die zuständige Superintendentin oder den Landessuperintendenten/die Landesuperintendentin in feierlicher Form vorzunehmen; die Bestellten sind an ihr Ordinationsgelübde zu erinnern und zu treuer Amtsführung zu verpflichten.

4. Bestellungsformen; Wahl und Besetzung

§ 26. (1) Eine freie Pfarrstelle soll ehest möglich besetzt werden. Zu haupt- oder nebenamtlichen Pfarrern oder Pfarrern sind ordinierte, akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen zu bestellen (Diplomstudien, Magisterstudien, Masterstudien), sobald ihnen vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. die Wahlfähigkeit bestätigt wurde.

(2) Die Übertragung einer Pfarrstelle hat in der Regel durch Wahl der Pfarrgemeinde, in der Kirche A. B. für eine Amtsperiode von zwölf Jahren, in der Kirche H. B. unbefristet, zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Jede Pfarrstelle ist vor Ausschreibung in der Evangelischen Kirche A. B. im Zusammenwirken von Presbyterium, Superintendenten- und Oberkirchenrat A. B., in der Evangelischen Kirche H. B. im Zusammenwirken von Presbyterium und Oberkirchenrat H. B., zu evaluieren. Die Evaluierung hat jedenfalls zu beurteilen:

1. die Amtsführung auf der Grundlage des Amtsauftrages;
2. die Arbeitsteilungen auf Grundlage der allfälligen Gemeindeordnung;
3. die Entwicklung und der Wandel der Pfarrgemeinde in der Superintendenz bzw. in der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B., auf der Grundlage der

Visitationsberichte, unter Berücksichtigung der demografischen und regionalen Entwicklungen.

Allfällige Richtlinien die Evaluierung sind vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. zu erlassen; sie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Synodalausschusses.

(4) Der zuständige Oberkirchenrat hat im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Wahlfähigkeit der betreffenden ordinierten Person bzw. im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Zuteilung der betroffenen Pfarrgemeinde mitzuteilen, ob diese Person nur zeitlich befristet zugeteilt wird oder bestellt werden kann.

(5) In den Pfarrgemeinden A. und H. B. sind geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis bestellbar. Wenn ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin nicht dem Bekenntnis der Mehrheit der Gemeindeglieder angehört, so hat er/sie den Bekenntnisstand dieser Mehrheit in Liturgie und Katechese zu respektieren.

(6) In das Pfarramt der Pfarrgemeinden A. B. können Ordinierte ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis berufen werden. Wenn ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin nicht dem Bekenntnis der Mehrheit der Gemeindeglieder angehört, so hat er/sie den Bekenntnisstand dieser Mehrheit in Liturgie und Katechese zu respektieren.

§ 27. Auf Gemeindepfarrstellen der Evangelischen Kirche A. B. endet für geistliche Amtsträger, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, die Amtsperiode erst mit ihrer Pensionierung.

§ 28. (1) Dem Presbyterium der Pfarrgemeinde obliegt unter dem Vorsitz des Kurators/der Kuratorin bzw. des oder der gewählten weltlichen Vorsitzenden die Vorbereitung für den gesamten Vorgang der Wahl auf eine Pfarrstelle, insbesondere die Erstellung eines Vorschlages für die Ausschreibung, die vom zuständigen Oberkirchenrat genehmigt werden muss.

(2) In der Ausschreibung von Pfarrstellen, die mit einer nebenamtlichen Tätigkeit verbunden sind oder werden sollen, ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Eine Ausschreibung ist frühestens zulässig, wenn der Zeitpunkt der Erledigung der Pfarrstelle bekannt ist, nicht jedoch früher als neun Monate vor Ablauf der Amtsperiode.

(4) Ist auf die Ausschreibung keine Bewerbung erfolgt, wurde eine solche wieder zurückgezogen oder vom zuständigen Oberkirchenrat kein Bewerber für wahlfähig erklärt, hat innerhalb eines Jahres eine weitere Ausschreibung zu erfolgen. Die Bewerbungsfrist kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

(5) Führt auch diese Ausschreibung nicht zur Besetzung der Pfarrstelle, entscheidet der zuständige Oberkirchenrat nach Anhören des Presbyteriums und des Superintendenten oder der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin, ob eine weitere Ausschreibung zu erfolgen hat. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn eine Zuteilung innerhalb von sechs Monaten nach der erfolglosen Ausschreibung durch den zuständigen Oberkirchenrat erfolgen kann.

(6) Nach dreimaliger erfolgloser Ausschreibung der Pfarrstelle oder auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung erfolgt die Besetzung einer

Pfarrstelle in der Kirche A. B. durch den Oberkirchenrat A. B.

§ 29. (1) Der zuständige Oberkirchenrat A. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. und des zuständigen Superintendentialausschusses nach Anhören des Presbyteriums der betroffenen Pfarrgemeinde mit Bescheid anordnen, dass von der Wiederbesetzung einer freien Pfarrstelle auf die Dauer von höchstens drei Jahren abzusehen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stelle zur Besetzung auszuschreiben.

(2) Der Oberkirchenrat H. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. über Antrag des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und nach Anhören der betroffenen Pfarrgemeinde mit Bescheid anordnen, dass von der Wiederbesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle dieser Pfarrgemeinde auf die Dauer von höchstens drei Jahren abzusehen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist über Antrag der betroffenen Pfarrgemeinde mit neuerlicher Ausschreibung vorzugehen.

(3) Nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung kann der Oberkirchenrat H. B. neuerlich mit Bescheid die Pfarrstelle für die Dauer bis zu drei Jahren für nicht wiederbesetzbar erklären.

(4) Bei einer erfolglosen Ausschreibung ist nach § 28 Abs. 4 bis 6 vorzugehen.

§ 30. (1) Der zuständige Oberkirchenrat hat zu prüfen, ob der Vorgang der Wahlhandlung den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprochen hat.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. hat zu prüfen, ob bei der Übertragung der Pfarrstelle die Bestimmungen der Kirchenverfassung gewahrt wurden und, falls dies zutrifft, die Bestätigung der Übertragung auszusprechen.

(3) Die Bestätigung gemäß Abs. 2 ist zusätzlich an die vollständige Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen gebunden.

(4) Ist das Verfahren zur Besetzung der Pfarrstelle abgeschlossen, erstellt der zuständige Oberkirchenrat den Amtsauftrag auf Grund eines Entwurfes des betroffenen Presbyteriums. Nach Unterfertigung durch den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin erfolgt die Bestellung. Die Urkunde über die Bestellung und der Amtsauftrag sind dem bestellten Pfarrer oder der bestellten Pfarrerin und dem Presbyterium der Pfarrgemeinde zu übersenden.

(5) Nach erfolgter Bestellung hat der Superintendent/die Superintendentin bzw. der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin den Bestellten oder die Bestellte ohne Verzug in das Amt einzuführen. Bei der Amtseinführung ist der Bestellte/die Bestellte an das Ordinationsgelübde zu erinnern und zu treuer Amtsführung zu verpflichten.

(6) Über die vollzogene Amtseinführung ist dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten.

§ 31. (1) In der Evangelischen Kirche A. B. tritt der Amtsauftrag nach zwölf Jahren außer Kraft und ist allenfalls zu erneuern. In den Fällen des § 27 ist ein neuer Amtsauftrag zu erteilen.

(2) In der Evangelischen Kirche A. B. und in der Evangelischen Kirche H. B. kann der Amtsauftrag bei geänder-

ten Voraussetzungen jederzeit erneuert werden. Änderungen können vom Presbyterium, dem geistlichen Amtsträger oder der Amtsträgerin, in der Evangelischen Kirche A. B. zusätzlich vom Superintendentialausschuss oder vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. selbst beantragt und mit allen Beteiligten einvernehmlich getroffen werden.

(3) Kommt kein Einvernehmen über den Amtsauftrag zustande, ist er vom Superintendent/von der Superintendentin bzw. vom Landessuperintendent/von der Landessuperintendentin durch einen vorläufigen Amtsauftrag zu ersetzen, der bis zum erzielten Einvernehmen in Kraft bleibt.

§ 32. (1) Wer sich um die Pfarrstelle beworben hat und auf diese Pfarrstelle bestellt wurde, muss auf dieser Pfarrstelle mindestens fünf Jahre verbleiben.

(2) Eine Ablehnung oder ein Verlassen der Pfarrstelle vor Ablauf dieser Frist ist mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. ausnahmsweise möglich. Die Bestimmungen des § 35 sind sinngemäß anzuwenden.

5. Bestellungsformen; Zuteilungen

§ 33. (1) Der Oberkirchenrat A. B. kann geistliche Amtsträger/Amtsträgerinnen mit deren Zustimmung, mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin und der Gemeindevertretung, für einen Zeitraum, der fünf Jahre nicht überschreiten darf, zur Versorgung einer Pfarrstelle zuteilen. Der Oberkirchenrat A. B. hat die Amtspflichten des zugeteilten Pfarrers oder der zugeteilten Pfarrerin nach Anhörung des Presbyteriums festzulegen.

(2) Der Oberkirchenrat H. B. kann mit Zustimmung der Gemeindevertretung einen Pfarrer/eine Pfarrerin zuteilen, wenn eine bestehende Pfarrstelle, aus welchen Gründen auch immer, durch wenigstens sechs Monate unbesetzt ist. Die Zuteilung ist längstens bis zu drei Jahren befristet. Die Ausschreibung der Pfarrstelle ist spätestens mit diesem Zeitpunkt vorzunehmen.

(3) Erfolgt die Übertragung einer Pfarrstelle durch Zuteilung des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B., ist der Name des in Aussicht genommenen geistlichen Amtsträgers oder der Amtsträgerin dem Presbyterium der Pfarrgemeinde bekannt zu geben und der Gemeindevertretung die Möglichkeit einzuräumen, zu der in Aussicht genommenen Person Stellung zu nehmen. Die Zuteilung kann nur mit Zustimmung des geistlichen Amtsträgers/der geistlichen Amtsträgerin und der Gemeindevertretung erfolgen.

(4) Zugeteilte geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. durch den Landessuperintendenten/die Landessuperintendentin feierlich in ihren Dienst eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

6. Übergemeindliche Stellen

§ 34. (1) Pfarrstellen für übergemeindliche Aufgaben werden nach den Regelungen einer jeweils dafür geltenden Ordnung besetzt.

(2) Pfarrstellen der Kirche A. B. können höchstens auf zwölf Jahre befristet besetzt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern eine Ordnung nichts anderes festlegt.

(3) Bezüglich der Kirchenbuchführung gelten die Bestimmungen der Amtshandlungsordnung und der Matrikenordnung.

7. Veränderungen des Dienstverhältnisses

§ 35. (1) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im definitiven Dienstverhältnis sind grundsätzlich unversetzbar.

(2) In der Evangelischen Kirche A. B. und in der Evangelischen Kirche H. B. können geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen ausnahmsweise vom OKR A. B. bzw. H. B. versetzt bzw. neu zugeteilt werden

1. über eigenes Ansuchen;
2. von Amts wegen,
 - 2.1 wenn die bisherige Stelle aufgehoben wird;
 - 2.2 wenn der Amtsträger oder die Amtsträgerin wegen seines/ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung des Dienstes erheblich behindert sind;
3. über begründeten Antrag der Gemeindevertretung der betroffenen Pfarrgemeinde, der mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu beschließen ist, und nach Anhörung des zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin, sofern der Personalsenat die Zustimmung erteilt hat (§ 16 Abs. 3 Z. 5);
4. nach Rechtskraft eines Disziplinarerkenntnisses auf Verlust der Amtsstelle, sofern die Verwendung in einem anderen Amt oder an einem anderen Ort nicht ausgeschlossen ist.

(3) Über die Umstände, die Anlass zur Versetzung oder Zuteilung sind, ist in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 bis 4 vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. ein Verfahren durchzuführen, in dem jedenfalls der oder die Betroffene, die freiwillige Berufsvereinigung, der er/sie angehört, der zuständige Superintendent oder die zuständige Superintendentin bzw. der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin und das für das Arbeitsgebiet des Pfarrers/der Pfarrerin verantwortliche geschäftsführende Organ zu hören sind.

(4) Über die Versetzung bzw. Zuteilung ist mit Bescheid zu erkennen.

8. Freiwerden einer Pfarrstelle

§ 36. Die Stelle eines Pfarrers oder einer Pfarrerin wird frei:

1. bei vorzeitigem Verlassen der Pfarrstelle (§ 32 Abs. 1) oder durch Aufkündigung des Amtsauftrages beim Presbyterium der Pfarrgemeinde, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin auf eine andere Pfarrstelle bestellt wurde; für die Kündigung gelten die Fristen des Angestelltengesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
2. Beendigung des Dienstverhältnisses;
3. Fristenablauf;
4. Übernahme eines politischen Mandats;
5. Ablauf der Befristung einer befristet errichteten Pfarrstelle, sofern die Befristung nicht verlängert wird;
6. in der Evangelischen Kirche A. B. durch Ablauf der Amtsperiode gemäß § 26 Abs. 2;

7. Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. auf Grund eines rechtskräftigen, auf Verlust der Pfarrstelle lautenden Disziplinarerkenntnisses sowie
8. in den Fällen des Art. 10 Abs. 10 KV.

III. Rechte und Pflichten bei geistlichen Amtsträgern und geistlichen Amtsträgerinnen

.....

§ 51. (1) Beabsichtigt ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin die Auflösung der Ehe (einvernehmliche Scheidung, Nichtigkeitklage, Aufhebungsklage oder Scheidungsklage) zu beantragen, so hat er dies möglichst frühzeitig, jedenfalls aber vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens dem zuständigen Superintendenten oder der Superintendentin bzw. dem Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin und dem Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. mitzuteilen. Der Bischof oder die Bischöfin bzw. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin haben in jeder geeigneten Weise den Versuch zu unternehmen, den beiden Ehepartnern zu helfen, ihre Lebensgemeinschaft weiterzuführen.

(2) Im Falle der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens kann der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin nach Anhörung für die Dauer des Verfahrens vorläufig der Amtsstelle enthoben werden; es kann aber während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden.

(3) Der zuständige Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten oder der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin auf Antrag des zuständigen Presbyteriums beschließen, dass diese Folge vorläufig nicht eintritt.

§ 52. (1) Mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung auf Ehescheidung tritt als Rechtsfolge der Verlust der Pfarrstelle ein.

(2) Der zuständige Oberkirchenrat kann auf Antrag des Presbyteriums mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten oder der Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin nach Anhören des oder der Betroffenen beschließen, dass diese Rechtsfolge nicht eintritt, wenn eine Beeinträchtigung des Dienstes, des Ansehens der Kirche und des Amtes nicht zu erwarten ist.

§ 53. Ist die Auflösung der Ehe über die persönlichen Anlässe hinaus Ursache strafgerichtlicher Verfahren, sind am Scheitern der Ehe Angehörige der eigenen Pfarrgemeinde oder Mitglieder kirchlicher Körperschaften beteiligt, entsteht auch sonst öffentliches Ärgernis oder ergibt sich im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe ein in der Disziplinarordnung genanntes Disziplinarvergehen, ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

§ 54. Solange die Ehe nicht aufgelöst ist, darf in der Dienstwohnung eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin nicht aufgenommen werden.

189. Zl. G 17; 2543/2009 vom 13. November 2009

Kirchliche Bauordnung — Neuverlautbarung

Die Generalsynode hat in der 4. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode am 6. November 2009 folgende Änderungen der Bauordnung beschlossen und eine Neuverlautbarung verfügt.

(Motivenbericht siehe Seite 176)

Bauordnung 2009

§ 1. (1) Die Bauordnung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, im Folgenden als BauO bezeichnet, ist anzuwenden auf die in § 2 aufgezählten Maßnahmen, wobei als Maßnahme sowohl Baumaßnahmen aller Art als auch die Errichtung und die Abtragung, die Änderung oder Instandsetzung von Orgeln, Glocken oder Läutwerken zu verstehen sind und die durchgeführt werden von

1. Gliederungen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich gemäß Art. 13 Abs. 1 KV;

2. den von ihnen errichteten Körperschaften/Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit (z. B. Errichtergesellschaften);

3. ihren Werken und Einrichtungen sowie jenen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich gemäß Art. 70 Abs. 1 KV.

(2) Auf Einrichtungen der Diakonie (Art. 4 Abs. 5 KV), auf evangelisch-kirchliche Vereine, Stiftungen, Fonds und Anstalten ist die Bauordnung nur dann anzuwenden, wenn für die baulichen Maßnahmen Zuschüsse, Kollekten, Kredite oder sonstige Beihilfen aus dem Haushalt der Kirche bzw. aus einem kirchlichen Zuschuss- und Darlehensfonds beantragt werden oder wenn ein Zuschuss (eine Projektförderung) von mehr als EUR 10.000,— pro Jahr beantragt oder gewährt wird.

(3) Die staatlichen Denkmalschutzvorschriften sind bei Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 zu beachten.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Bauliche Maßnahmen sind:

1. Neu- und Zubauten: Unter Neubau ist die Errichtung neuer Gebäude zu verstehen. Ein Neubau ist auch dann gegeben, wenn nach Abtragung bestehender Baulichkeiten die Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wieder benützt werden. Zubauten sind alle Vergrößerungen eines Gebäudes in waage- oder lotrechter Richtung.

2. Umbauten: Unter Umbauten sind jene baulichen Änderungen bzw. Ergänzungen eines Gebäudes zu verstehen, durch welche die Raumeinteilung oder die Widmung oder das äußere bzw. innere Ansehen abgeändert werden oder die innere Einteilung der Räume oder deren Bestimmung bzw. künstlerischer Charakter geändert wird.

3. Instandsetzung: Darunter ist die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen und ursprünglichen Bauzustandes zu verstehen.

4. Abbruch: Darunter ist die gänzliche oder teilweise Abtragung bestehender Baulichkeiten zu verstehen.

(2) Maßnahmen betreffend Orgeln, Glocken, Läutwerken sind deren

1. Errichtung,
2. Änderung,
3. Instandsetzung,
4. Abtragung.

(3) 1. Geringfügige Maßnahmen sind solche, deren verursachter Gesamtaufwand nicht mehr als EUR 5.000,—, in der Evangelischen Kirche H. B. EUR 3.000,—, beträgt. Diese Maßnahmen unterliegen nicht der Mitteilungspflicht.

2. Mitteilungspflichtige Maßnahmen sind solche, die über dem Betrag von EUR 5.000,— liegen und den Gesamtbetrag von EUR 50.000,—, in der Evangelischen Kirche H. B. EUR 30.000,—, nicht überschreiten.

3. Alle sonstigen Maßnahmen sind genehmigungspflichtige Maßnahmen, bei denen ein Mitteleinsatz/Gesamtaufwand von über EUR 50.000,—, in der Evangelischen Kirche H. B. EUR 30.000,—, vorliegt.

4. Bei Maßnahmen betreffend Orgeln besteht die Mitteilungspflicht bis zu EUR 20.000,—; darüber hinaus liegt Genehmigungspflicht vor.

§ 3. (1) Mitteilungspflichtige Maßnahmen sind von Gemeinden und Körperschaften nach Möglichkeit acht Wochen vor Durchführung, jedenfalls vor Beginn dem zuständigen Superintendentialausschuss bzw. dem Oberkirchenrat H. B. zu melden, von Werken und Einrichtungen der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. dem jeweiligen Oberkirchenrat, von Werken und Einrichtungen der Kirche A. u. H. B. dem Oberkirchenrat A. u. H. B. Diese Stellen sind berechtigt, ein Genehmigungsverfahren dann zu eröffnen, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass es sich um eine genehmigungspflichtige Maßnahme handelt.

(2) Zur Entscheidung über genehmigungspflichtige Maßnahmen, die einen Gesamtaufwand von EUR 500.000,— bzw. in der Kirche H. B. EUR 300.000,— nicht überschreiten, ist hinsichtlich der Gemeinden, Verbände, Werke und Einrichtungen, deren Aufsicht ihm übertragen ist, der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. berufen, wie auch hinsichtlich jener Maßnahmen, die die Superintendenz bzw. die Kirche H. B. selbst durchführt.

(3) Zur Entscheidung über genehmigungspflichtige Maßnahmen über dem Betrag von EUR 500.000,— ist in der Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B. berufen, in der Kirche A. B. auch hinsichtlich von Superintendenten, Werken und Einrichtungen, der Oberkirchenrat A. B.

(4) Zur Entscheidung über genehmigungspflichtige Maßnahmen von Werken und Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ist der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. berufen.

(5) Die Genehmigung von Maßnahmen der Kirche A. B., der Kirche H. B., bzw. der Kirche A. u. H. B. obliegt dem zuständigen Synodalausschuss bzw. den Synodalausschüssen.

(6) Es ist unzulässig, eine Maßnahme in Bauabschnitte zu unterteilen, um die Genehmigungspflicht bzw. die Wertgrenzen zu umgehen.

Vorschriften für das Verfahren

§ 4. (1) Sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist das Verfahren nach der Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (KVO) durchzuführen.

(2) Das Verfahren gliedert sich in zwei Schritte:

1. Genehmigung,
2. Schlussbericht und Schlussabrechnung.

(3) Die zuständige kirchliche Stelle hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen die Vollständigkeit der Eingaben zu überprüfen. Bei unvollständigen Eingaben ist der Bauwerber unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbringung der fehlenden Unterlagen aufzufordern.

(4) Alle Eingaben und die dazugehörigen Beilagen sind kirchenverfassungsmäßig zu zeichnen und im Dienstwege vorzulegen.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. bzw. der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die vollständigen Eingaben binnen acht Wochen, der Superintendentialausschuss in seiner nächsten Sitzung, zu behandeln.

(6) Ausschreibungen müssen dem österreichischen und dem EU-Vergaberecht entsprechen (z. B. den dort festgelegten Wertgrenzen z. B. für EU-weite Ausschreibung und der Unabhängigkeit von Planer und Bieter). Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann diese Richtlinien im Amtsblatt präzisieren.

(7) Eine Verhandlung über Baumaßnahmen kann an Ort und Stelle durchgeführt werden.

Die Genehmigung

§ 5. (1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein rechtskräftiger baupolizeilicher Auftrag zur Vornahme der Maßnahme vorliegt; in diesem Falle ist eine Mitteilung an die zuständige kirchliche Stelle bei Vorlage entsprechender Unterlagen zwingend.

(2) Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung sind die Anerkennung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der geplanten Maßnahmen, einschließlich rechtlicher und wirtschaftlicher Überlegungen in Bezug auf die Finanzierung der Bau-, Betriebs- und Erhaltungskosten.

(3) Bei Ansuchen um Genehmigung sind zu prüfen:

- a) Bei Bauwerken: Die Einreichpläne hinsichtlich der Erfüllung des Bauprogrammes, der städtebaulichen Lage, der Funktion der Grundrisse, der baukünstlerischen Lösung, der Sachgemäßigkeit und der längerfristigen Wirtschaftlichkeit in der Herstellung und der Erhaltung des Bauwerkes und der bauökologischen Überlegungen, der Kostenvoranschläge einschließlich aller Beilagen wie Massenberechnung und Kalkulationsblätter.
- b) Bei Orgeln, Glocken, Läutwerken: Die Einreichpläne hinsichtlich der musikalischen Eigenschaften (z. B. Register), erforderlichenfalls der Statik.
- c) Bei allen Baumaßnahmen: Die Zusammenstellung der Gesamtkosten und der Finanzierung, wobei folgende Ansätze darzustellen sind: reine Baukosten, Kosten der Architektenleistungen und/oder Baumeisterleistungen, Anschlussgebühren, Kosten der statischen Berechnung, etwaige Anliegerleistung und Aufschließungskosten, Finanzierungsplan, Architektenvertrag und/oder Baumeistervertrag.

(4) Zur Erlangung einer Genehmigung sind erforderlich:

- a) Auszug aus dem Protokoll der Gemeindevertreterversammlung mit Beschlussfassung über die konkreten Maßnahmen.
- b) Nachweis der Eigentumsverhältnisse (insbesondere Grundbuchauszug).
- c) Beurteilung durch das Bundesdenkmalamt (nur bei Kirchen und Denkmälern).
- d) Bei Bauwerken: Bauplan mit dem Genehmigungsvermerk der (politischen) Baubehörde sowie Kopie des Baubewilligungsbescheides. Ist nach der Bauordnung für kleinere Maßnahmen nur eine Anzeige an die Gemeinde nötig, so genügt eine Kopie dieser Anzeige.
- e) Kostenaufstellung des Planverfassers mit mindestens drei bindenden Kostenvoranschlägen für die Hauptgewerke, die im Konkurrenzwege zu erstellen sind, samt Massenberechnung. Eine Ausnahme hievon bilden Arbeiten, die erst nach der Detailprüfung ausgeschrieben werden können. Für diese ist vom Planverfasser eine Kostenberechnung mit ortsüblichen Preisen vorzulegen.
- f) Architektenvertrag bzw. Baumeistervertrag, weiters Regelungen über Bauplanung, Baukoordination und Bauaufsicht (Controlling).
- g) Finanzierungsplan mit der verbindlichen Erklärung, dass durch die Finanzierung der beantragten Maßnahmen in der Kirche A. B. das Kirchenbeitragsaufkommen, in der Kirche H. B. die Quotenleistung in keiner Weise beeinträchtigt wird.

(5) Die Erteilung der Baugenehmigung ist Voraussetzung für den Abschluss sämtlicher Verträge mit ausführenden Firmen über die Maßnahme sowie den Beginn der Arbeiten.

(6) Die Baugenehmigung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides mit der Maßnahme begonnen wird. In begründeten Fällen kann die Wirksamkeit der Baugenehmigung auf Ansuchen verlängert werden.

Schlussbericht und Schlussabrechnung

§ 6. (1) Die Prüfung hat festzustellen, ob alle Arbeiten abgerechnet und bezahlt wurden und zur Dokumentation Bestandspläne, Betriebsanleitungen und dgl. vorliegen. Insbesondere ist nachzuweisen, dass der Bauherr über eine ausreichende technische Dokumentation der Maßnahme verfügt (Einreichpläne, Ausführungspläne).

(2) Zur Genehmigung des Schlussberichtes und der Schlussabrechnung sind erforderlich:

- a) Auszug aus dem Protokoll der Gemeindevertretung, der der Schlussbericht vorgelegt wurde und die diesen genehmigt hat;
- b) Benützungsbewilligungsbescheid der Baubehörde, sofern dieser von der Baubehörde vorgeschrieben ist;
- c) Zusammenstellung der Gesamtbaukosten und deren Finanzierung (Rechnungen), aufgegliedert nach Professionisten, samt Schlussabrechnung der Architektenleistungen bzw. Baumeisterleistungen.

(3) Schlussbericht und Schlussabrechnung sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

Sachverständige

§ 7. (1) Der Bauanwalt und andere Sachverständige:

1. Der Bauanwalt ist der Amtssachverständige in allen Angelegenheiten des kirchlichen Bauwesens. Er muss befugter Ziviltechniker (Architekt) sein. Er steht den Bauwerbern und den kirchlichen Stellen in allen Baufragen beratend zur Seite. Der Bauanwalt wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt. Er steht in keinem Dienstverhältnis zur Kirche.

2. Andere Sachverständige: Bei Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 tritt an die Stelle des Bauanwaltes der Orgelsachverständige bzw. der Sachverständige für Läutewerke des Amtes für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche A. u. H. B., der den Bauwerbern und den kirchlichen Stellen in allen Fragen des Orgelbaues und der Instandsetzung von Orgeln beratend zur Seite steht.

3. Andere Sachverständige können gemäß § 27 KVO auf Kosten des Genehmigungswerbers bestellt werden.

(2) Die betreffende kirchliche Stelle kann einen Bauausschuss bestellen und zur Beratung heranziehen.

Förderungsausschluss

§ 8. Genehmigungswerber, die beharrlich den Bestimmungen der Bauordnung zuwiderhandeln, sind bis zur Behebung der Mängel von jeder Förderung ausgeschlossen.

Haftung und Befangenheit

§ 9. (1) Alle mit dem Bauvorhaben befassten Amtsträger haften gemäß Art. 11 Abs. 4 KV.

(2) Zu den mit § 20 KVO festgelegten Bestimmungen über Befangenheit sind von der Ausführung des Bauvorhabens als befangen ausgeschlossen Planverfasser bzw. Projektersteller, sofern dafür nicht eine ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Oberkirchenrates vorliegt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10. Diese Bauordnung findet auf bereits laufende Genehmigungsverfahren keine Anwendung, hingegen auf alle Vorhaben, über die das Genehmigungsverfahren noch nicht eröffnet worden ist.

§ 11. Diese neu verlautbarte Bauordnung tritt mit dem Tage nach der Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

190. Zl. G 11; 2551/2009 vom 16. November 2009

Matrikenordnung 2009

Die Generalsynode hat in der 4. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode am 6. November 2009 folgende Änderung der Matrikenordnung beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 176)

Matrikenordnung¹ 2009

¹ Die Matrikenordnung ist aus Legalitätsgründen als Kirchengesetz zu erlassen. Zur Erläuterung: die frühere Bezeichnung „Ordnung“ wird seit der Totalredaktion der Kirchenverfassung 2005 ausschließlich für Kirchengesetze verwendet, während Verordnungen als „Verordnung“ bzw. „Richtlinie“ kirchlicher Organe bezeichnet werden.

I. Allgemeiner Teil

§ 1. (1) Kirchenbücher (Matriken) sind:

- das Taufbuch,
- das Konfirmationsbuch,
- das Trauungsbuch,
- das Totenbuch²,
- das Eintrittsbuch,
- das Austrittsregister³.

(2) Die ab dem 30. Januar 1849 (RGBl. Nr. 10) bis zum 1. 1. 1939 geführten Taufbücher und Sterbebücher sowie die ab dem 30. Januar 1849 (RGBl. Nr. 10) bis zum 1. 8. 1938 geführten Trauungsbücher (im Burgenland die bis Oktober 1895 geführten Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher) sind zugleich Personenstandsbücher (Altmatriken). Sie wurden im staatlichen Auftrag, unter staatlicher Aufsicht und nach staatlichen Vorschriften zwecks Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen geführt⁴. Die Evangelische Kirche in Österreich übt hinsichtlich der von ihr im staatlichen Auftrag geführten Personenstandsbücher (Altmatriken) durch ihre Pfarrämter nach wie vor die Standesamtsfunktion im Sinne des Personenstandsgesetzes (BGBl. 60/1983) aus.

Führung der Matriken

§ 2. (1) Zur Führung der Kirchenbücher (Matriken) verpflichtet sind die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. sowie jene Personalgemeinden, für die eine Matrikenführung festgelegt wurde⁵.

(2) Wird die Verpflichtung gemäß Abs. 1 einer anderen Pfarrgemeinde oder einem Gemeindeverband übertragen⁶, ist in der betreffenden Ordnung oder Vereinbarung sicherzustellen, dass für die Mitglieder der übertragenden Pfarrgemeinde die Kirchenbücher (Matriken) so weitergeführt werden, als würden sie von der übertragenden Gemeinde selbst geführt werden. Jede Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. und H. B.

§ 3. Schließen sich Pfarrgemeinden zusammen oder werden sie aufgelöst, sind mit Rechtswirksamkeit des Vorganges die Kirchenbücher (Matriken) zu schließen und in der Pfarrgemeinde, welche die Rechtsnachfolge antritt, neu anzulegen.

§ 4. (1) Matrikenführer und Matrikenführerinnen sind in der Regel die mit der Amtsführung beauftragten geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen der Pfarrgemeinden bzw. der Personalgemeinden. Sie sind verpflichtet, Grundkenntnisse der Matrikenführung in geeigneten

Kursen zu erwerben, soweit sie diese Grundkenntnisse nicht schon durch den Besuch des Predigerseminars erworben haben.

(2) Mit der Tätigkeit in Matrikenangelegenheiten sind in den Kirchenämtern A. B. und H. B. qualifizierte Personen zu betrauen.

(3) Presbyterien der Pfarrgemeinden können qualifizierte Personen mit der Matrikenführung beauftragen⁷. Beauftragte müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. sein und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Jede Beauftragung bedarf der Genehmigung durch das jeweils zur Aufsicht über das Matrikenwesen berufene Organ.

(4) Die Matrikenführer und Matrikenführerinnen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten verpflichtet. Externe haben die in § 4 Abs. 3 Datenschutzordnung vorgesehene Erklärung zu unterzeichnen. Bei Eigeninteresse haben sie sich an die vorgeschriebenen Befangenheitsregelungen zu halten⁸.

§ 5. (1) Für die Führung der Kirchenbücher (Matriken) ist vorzugsweise das Matrikenprogramm im „Evangelische Gemeindedaten Online – EGON“ zu verwenden, wo dieses nicht verwendet wird, die vorgeschriebenen Formulare. In jedem Fall hat der jeweilige Schreibstoff (Toner, Farbband, Tinte) dokumentenecht zu sein.

(2) Alle für die Eintragung in die Matriken bestimmten Angaben sind durch entsprechende Dokumente zu belegen oder in geeigneter anderer Form nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

(3) Für die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Österreich oder zu einer anderen Religionsgesellschaft ist im Zweifelsfall eine Bestätigung vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf.

§ 6. (1) In die Kirchenbücher (Matriken) sind alle Amtshandlungen an Mitgliedern der Pfarrgemeinde einzutragen, gegebenenfalls auch Amtshandlungen an Personen evangelischen Bekenntnisses aufzunehmen, die keiner Evangelischen Pfarrgemeinde angehören.⁹

(2) Über Amtshandlungen, die nicht in der Pfarrgemeinde und/oder nicht vom zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin vorgenommen wurden, ist von der Person, welche die Amtshandlung vorgenommen hat, ein Protokoll anzufertigen, das alle für die Eintragung erforderlichen Angaben und Originalunterschriften enthalten muss. Dieses Protokoll ist unverzüglich der zuständigen Pfarrgemeinde zu übermitteln und bildet dort die Grund-

² Die Bezeichnung „Sterbebuch“ wird ersetzt, weil die Matriken Amtshandlungen dokumentieren.

³ Die Führung eines eigenen „Austrittsbuches“ ist in sich widersprüchlich; zu regeln ist die Aufbewahrung der eingelangten Austrittsmeldungen.

⁴ Vgl. Karl Seidl, Matrikenführung nach den in Österreich geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Verordnungen. Handbuch in Matriken- und Eheangelegenheiten. Wien 1897³. S. 542.

⁵ Weil sich durch die Migrationsbewegungen der Kreis der Personalgemeinden ständig ändern wird, erscheint die Aufzählung einzelner Personalgemeinden entbehrlich.

⁶ Mit dieser neuen Bestimmung soll die Zusammenfassung von Verwaltungsarbeiten in Verwaltungszentren ermöglicht werden.

⁷ Mit dieser neuen Regelung soll es ermöglicht werden, geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen von Verwaltungsarbeit zu entlasten und zugleich sicherzustellen, dass nur qualifizierte Personen mit der Matrikenführung beauftragt werden. Als qualifizierte Personen kommen Pfarrer und Pfarrfrauen i. R., erfahrene GemeinsekretärInnen, aktive oder pensionierte Standesbeamte oder Rechtsanwälte, Notare, Richter, Staatsanwälte und erfahrene Verwaltungsbeamte in Frage (alle im Ehrenamt).

⁸ siehe Datenschutzordnung, Amtsblatt 159, 214/1994, 156/1995, 207/1998, 199/2002 und 36/2006. Die Kirchliche Verfahrensordnung, hier z. B. die Bestimmung in § 20 über die Befangenheit, gelten ebenso für die Matrikenführung und die damit verbundenen Amtshandlungen.

⁹ „Eintragen“ mit Reihenzahl ist von „aufnehmen“ (ohne Reihenzahl als Protokoll). Damit wird geklärt, wo mit Reihenzahl einzutragen ist, die aufwändigen Eintragungen ohne Reihenzahl fallen ersatzlos weg.

lage der Eintragung in die Kirchenbücher (Matriken). Die Protokolle sind für jedes Jahr gesammelt den betreffenden Erstschriften anzuhängen.

§ 7. (1) Die Kirchenbücher (Matriken) sind jährlich mit Datum 31. 12. durch den Vermerk „Reihenzahl 1 bis . . .“, geschlossen und gefertigt am 31. 12. d. J.“ sowie durch Anbringung des Amtssiegels des zur Führung des Kirchenbuches verpflichteten Pfarramtes und durch Unterfertigung des Matrikenführers oder der Matrikenführerin abzuschließen. Auf der Rückseite des letzten Blattes bzw. auf einem eingefügten Beiblatt ist ein alphabetisches Namensverzeichnis der Kirchenbucheintragen anzufügen. Die Erstschriften sind auf dauerhafte Weise zu binden.

(2) Von allen Kirchenbüchern (Matriken) ist eine Zweitschrift herzustellen. Diese ist mit dem Vermerk „Gleichlautend mit den Originalen, Reihenzahl 1 bis . . .“, abgeschlossen am 31. 12. d. J.“ sowie mit Amtssiegel des zur Führung des Kirchenbuches verpflichteten Pfarramtes und der Unterschrift des Matrikenführers oder der Matrikenführerin zu versehen. Die Zweitschriften können dokumentenechte Fotokopien oder EDV-Ausdrucke sein. Für die Zweitschriften genügt eine einfache Textilbindung, wobei die Bandenden zu versiegeln sind. Die Zweitschriften sind mit einem Titelblatt zu versehen, auf dem die Art des Kirchenbuches bzw. der Inhalt des Gesamtbandes, der Jahrgang und das ausstellende Pfarramt zu verzeichnen sind.

(3) Die Zweitschriften der Kirchenbücher (Matriken) sind bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres dem zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin bzw. dem Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin vorzulegen.

(4) Die Superintendenturen bzw. das Kirchenamt H. B. sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Zweitschriften zu überprüfen und die Behebung allfälliger Mängel zu veranlassen. Die ordnungsgemäß abgeschlossenen Zweitschriften sind vom Superintendenten/der Superintendentin, dem Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin mit dem Vermerk „Durchgesehen und in Ordnung befunden am . . .“, mit Unterschrift und Amtssiegel dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. oder H. B. spätestens bis 31. August desselben Jahres vorzulegen. In gleicher Weise sind allfällige Leermeldungen zu erstatten.

(5) Werden Protokolle, Ausdrucke, Kopien, Zweitschriften oder Matrikenteile in elektronischer Form angelegt und/oder verwahrt, sind diese Datenträger gegen spätere Veränderungen abzusichern; auf dem Datenträger ist das verwendete Programm anzugeben, das Passwort ist in einem verschlossenen Kuvert beizuschließen.

§ 8. (1) Für die korrekte Führung der Kirchenbücher (Matriken) ist der Matrikenführer/die Matrikenführerin, für die sichere Verwahrung der Kirchenbücher das Presbyterium bzw. der Gemeindeverband, bei Altmatriken jene Stelle verantwortlich, die diese verwahrt.

(2) Bei der Anmeldung einer Amtshandlung ist auf der Vorlage aller für die Matrikoneintragung erforderlichen standesamtlichen Urkunden und kirchlichen Bestätigungen zu bestehen; diese sind sorgfältig zu prüfen. Grobe Fahrlässigkeit, vor allem wenn sie zur Annullierung von Amtshandlungen oder zur Stornierung von Matrikoneintragen führen, haben für den verantwortlichen Matrikenführer oder die Matrikenführerin disziplinarische Folgen.

(3) Richtigstellungen und Änderungen der Eintragungen in die Kirchenbücher (Matriken), wie z. B. die Legiti-

mation eines unehelichen Kindes (§§ 161 und 162 ABGB), Feststellung der Unehelichkeit (§§ 156 bis 159 ABGB), Annahme des Familiennamens bei Adoption (§§ 183 bis 185 a ABGB), Namensänderungen (nur mit Bewilligung des Amtes der Landesregierung bzw. des Magistrates der Stadt Wien), sind von den Pfarrämtern auf Antrag, jedoch ausschließlich auf Grund standesamtlicher Urkunden oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, vorzunehmen.

(4) Ergänzungen in den Taufbüchern (Austritt, Wiedereintritt, Wechsel der Patenschaft) sind in den eigenen Kirchenbüchern (Matriken) auf Grund der Meldungen anderer Pfarrämter oder Bezirksverwaltungsbehörden einzutragen.

(5) Sofern sich solche Richtigstellungen und Änderungen auf bereits abgeschlossene Jahrgänge der Kirchenbücher (Matriken) beziehen, sind sie umgehend dem zuständigen Oberkirchenrat zu melden; gegebenenfalls auch dem Pfarramt, das auf Grund einer Delegation die betreffende Amtshandlung in seine Kirchenbücher (Matriken) eingetragen hatte.

(6) Anträge auf Richtigstellung oder Änderung in den als Personenstandsbücher fungierenden Altmatriken sind zur Prüfung und weiteren Veranlassung an den jeweils zuständigen Oberkirchenrat bzw. dem Kirchenamt A. B. oder H. B. weiterzuleiten.

(7) Standesamtliche Mitteilungen von Eheschließungen und Sterbefällen sind in die Altmatriken einzutragen und danach an das Kirchenamt A. B. zwecks Aktualisierung der dortigen Zweitschrift zu senden.

§ 9. (1) Über erfolgte Taufen, Konfirmationen und Trauungen können Urkunden, über Eintritte und über aufrechte Mitgliedschaften zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. können Bestätigungen ausgestellt werden.¹⁰ Es sind dafür das EDV-Matrikenprogramm oder die vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und H. B. aufgelegten Formulare bzw. deren festlich gestaltete Varianten zu verwenden.

(2) Diese Urkunden bzw. Bestätigungen sind mit dem Amtssiegel der ausstellenden Pfarrgemeinde zu versehen und haben die Unterschrift des Pfarrers/der Pfarrerin, welche/r die Amtshandlung durchgeführt hat, oder des amts handelnden Pfarrers oder der amts handelnden Pfarrerin bzw. des Matrikenführers/der Matrikenführerin zu enthalten; ferner:

- a) bei Taufscheinen: Reihenzahl im Taufbuch, Ort und Datum der Taufe, Name des taufenden Pfarrers oder der taufenden Pfarrerin; Vor- und Familienname, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt des Täuflings; bei Eltern und Taufpaten/Taufzeugen (§ 12 lit. h) die Vor- und Familiennamen, die Glaubensbekenntnisse. Wird ein Taufschein nach erfolgtem Austritt einer dieser Personen ausgestellt, so ist der Austritt zu vermerken;
- b) bei Trauscheinen: Ort und Datum der Trauung, Name des trauenden Pfarrers/der trauenden Pfarrerin; bei den Eheleuten Vornamen, Familiennamen vor und nach der Eheschließung, Glaubensbekenntnisse, Ort und Datum ihrer Geburt; bei den allfälligen Trauzeugen: Vor- und Familiennamen, Glaubensbekenntnisse;

¹⁰ Dafür sind geeignete besondere Formulare vorgesehen.

- c) bei Konfirmationsscheinen: Ort und Datum der Konfirmation, Name des konfirmierenden Pfarrers/der konfirmierenden Pfarrerin; Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Taufdatum des Konfirmanden/der Konfirmandin; ein allfälliger Konfirmationspruch;
- d) bei Bestätigungen über den Eintritt: Reihenzahl im Eintrittsbuch, Ort und Datum des Eintrittes, Taufdatum, Taufpfarre; Nachweis des allfälligen vorangegangenen Austritts. Die Bestätigung des Eintritts kann auch in Form eines Vermerks auf dem Taufschein erfolgen;
- e) bei Bestätigungen der aufrechten Mitgliedschaft: Angaben über die Taufe bzw. den Eintritt in die Pfarrgemeinde.

(3) An Hand der vor dem 1. 1. 1939 geführten Geburts- und Taufbücher sowie der Sterbebücher können Geburts- und Sterbeurkunden, an Hand der vor dem 1. 8. 1938 geführten Trauungsbücher können Heiratsurkunden ausgestellt werden. Für Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden sind die von den Personenstandsbehörden (Standesämter) verwendeten Vordrucke zu benutzen und die staatlichen Vorschriften zu beachten¹¹.

(4) Handschriftliche, maschinschriftliche oder elektronische Abschriften von Matrikoneintragungen oder von ganzen Matriken dürfen nur vom Matrikenführer bzw. von der Matrikenführerin selbst oder von dazu delegierten Personen, die zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind, angefertigt werden. Matrikenabschriften sind kein Ersatz für Originalmatriken, selbst wenn sie zwecks besserer Lesbarkeit angefertigt wurden. Dies gilt vor allem für Abschriften von Altmatriken. Sie stellen Hilfsaufzeichnungen dar und dürfen nicht als Grundlage für die Ausstellung von Personenstandsurkunden herangezogen werden¹².

§ 10. (1) Das Recht auf Ausstellung von kirchlichen Bescheinigungen sowie Personenstandsurkunden an Hand von Matrikoneintragungen, die jünger als 100 Jahre sind, sowie das Recht auf Abschriften/Kopien von und auf Einsichtnahme in Matrikoneintragungen, deren letzte Bearbeitung (Ergänzung, Korrektur) jünger als 100 Jahre ist, kommt nur Personen zu, auf die sich die Eintragung bezieht, sonstigen Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird (Ehegatten, Lebensgefährten, Vorfahren, Nachkommen, jedoch nicht Geschwister und sonstige Verwandte) und Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen können. Wirtschaftliche Interessen oder die Absicht, Ahnenforschung für Dritte zu betreiben, reichen nicht aus. Für Altmatriken gelten die staatlichen Vorschriften.

(2) Nach Ablauf einer Frist von 100 Jahren seit der letzten Bearbeitung einer Eintragung gelten die Einschränkungen, die sich aus Abs. 1 ergeben, als aufgehoben, sofern die Eintragung nicht eine noch lebende Person betrifft.

(3) Jede Einsichtnahme darf nur in Anwesenheit des Matrikenführers oder der Matrikenführerin erfolgen.

(4) Die Missachtung der Vorschriften wird disziplinar, unter Umständen strafrechtlich geahndet. Eine Dispens von den Beschränkungen in Abs. 1 und 2 kann, mit Ausnahme der Altmatriken, nach Überprüfung des Falls vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. ausnahmsweise gewährt werden.

¹¹ s. Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die Personenstandsbücher. ABl. 2/2005.

¹² s. ABl. Nr. 130/1998

(5) Die Ausstellung von Bestätigungen oder Urkunden für den Amtsgebrauch, insbesondere für Zwecke der Finanzverwaltung oder der Sozialversicherung, sind zulässig; sie sind mit dem Vermerk „ausschließlich für den Amtsgebrauch des“ zu versehen und direkt an die antragstellende Behörde zu übermitteln.

§ 11. Für die Bearbeitung und Ausstellung von Bestätigungen und Urkunden ist vom Oberkirchenrat A. und H. B. ein Auslagenersatz durch Verordnung festzusetzen.¹³

II. Besonderer Teil

Das Taufbuch

§ 12. a) Im Taufbuch sind alle Taufen von Personen einzutragen, die durch die Taufe Mitglied dieser Pfarrgemeinde werden oder werden wollen, bzw. Taufen jener Personen aufzunehmen, wenn sie nicht Mitglied der Pfarrgemeinde sind oder werden wollen. Grundlage dafür ist die standesamtliche Geburtsurkunde des Täuflings bzw. sein Pass oder sein Personalausweis. Dies gilt insbesondere für die Familiennamen.

b) In das Taufbuch werden eingetragen: Ort und Datum der Taufe, Name des taufenden Pfarrers oder der taufenden Pfarrerin; Vor- und Familienname, Geschlecht, Religionsbekenntnis des Täuflings, Ort und Datum seiner Geburt; die Anschrift der Eltern bzw. Mutter, deren Vor- und Familiennamen, Ort und Datum deren Geburt, deren Religionsbekenntnisse, Anschriften und Berufe; die Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten, Religionsbekenntnisse, Berufe und Anschriften der Taufpaten, wenn sie einem christlichen Religionsbekenntnis angehören, der Taufzeugen, wenn sie keinem christlichen Religionsbekenntnis angehören.

c) Ferner ein allfälliger Taufspruch; das Standesamt, bei dem die Geburt des Täuflings eingetragen wurde, und die Nummer der Eintragung im Geburtenbuch dieses Standesamtes sind in den dafür vorgesehenen Feldern der EGON-Maske bzw. in die Anmerkungsspalte des Matrikenformulars einzutragen.

d) Vornamen, auch wenn sie in der standesamtlichen Geburtsurkunde nicht enthalten sind, dürfen beigefügt werden; sie sind als beigefügt zu kennzeichnen und mit einem entsprechenden Vermerk in der Anmerkungsspalte einzutragen, da sie zivilrechtlich nicht gültig sind.

e) Die Daten der Eltern des Täuflings werden deren standesamtlichen Heiratsurkunden und deren Taufscheinen, bei einem unehelichen Kind der standesamtlichen Geburtsurkunde und dem Taufschein der Mutter entnommen.

f) Der Name des Vaters eines unehelich geborenen Täuflings ist nur dann in das Taufbuch einzutragen, wenn er auf der Geburtsurkunde des Kindes aufscheint.

g) Die Daten des (der) Taufpate(n) bzw. Taufzeugen; für Taufpaten wird der Nachweis in der Regel dessen (deren) Taufschein(en) entnommen. In

¹³ Siehe Gebührenverordnung für das Matriken- und Archivwesen, ABl. 151/2008.

Zweifelsfällen hat ein Taufpate seine Kirchenmitgliedschaft mittels Bestätigung seiner zuständigen Pfarrgemeinde nachzuweisen.

- h) Der Taufende und der (die) Taufpate(n) oder dessen (deren) Stellvertreter haben im Taufbuch eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.
- i) Bei Haustaufen und anderen auswärtigen Taufen ist ein Protokoll aufzunehmen, in das alle für die Eintragung in das Taufbuch erforderlichen Angaben festzuhalten sind und der Taufende sowie der (die) Taufpate(n) bzw. deren Stellvertreter eigenhändig ihre(n) Vor- und Familiennamen einzusetzen haben. Im Notizfeld der Matrikenmaske von EGON bzw. in der Anmerkungsspalte des Matrikenformulars ist zu vermerken, dass die Eintragung auf Grund des Protokolls erfolgt ist. Das Protokoll ist dem Taufbuch anzuheften.

Das Konfirmationsbuch

- § 13. a) In das Konfirmationsbuch werden alle Konfirmationen von Personen eingetragen, die Mitglieder dieser Pfarrgemeinde sind oder werden.
- b) Grundlage für die Eintragung in das Konfirmationsbuch ist der Taufschein des Konfirmanden oder der Konfirmandin.
 - c) In das Konfirmationsbuch werden eingetragen: Ort und Datum der Konfirmation, Name des konfirmierenden Pfarrers/der konfirmierenden Pfarrerin; Vor- und Familienname, Geschlecht, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt, Ort und Datum der Taufe, gegebenenfalls Ort und Datum des Eintritts des Konfirmanden/der Konfirmandin, die Anschrift des Konfirmanden bzw. der Konfirmandin.
 - d) Der Konfirmationsspruch, das ausstellende Pfarramt und das Datum der allfälligen Delegation sind in den dafür vorgesehenen Feldern der EGON-Maske bzw. in die Anmerkungsspalte des Matrikenformulars einzutragen.
 - e) Der konfirmierende Pfarrer/die konfirmierende Pfarrerin hat im Konfirmationsbuch eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.
 - f) Wird die Konfirmation nicht in der Gemeinde und/oder nicht vom zuständigen Seelsorger vorgenommen, ist von der amtshandelnden Person ein Protokoll anzufertigen, das alle für die Eintragung erforderlichen Angaben enthält. Im Notizfeld der Matrikenmaske von EGON bzw. in der Anmerkungsspalte des Matrikenformulars ist zu vermerken, dass die Eintragung auf Grund des Protokolls erfolgt ist. Das Protokoll ist dem Konfirmandenbuch anzuheften.

Das Trauungsbuch

- § 14. a) Im Trauungsbuch werden alle Trauungen von Mitgliedern der Pfarrgemeinde bzw. von der Pfarrgemeinde nicht angehörenden Personen evangelischen oder christlichen Bekenntnisses eingetragen.
- b) Einzutragen sind: Ort und Datum der Trauung, Name des trauenden Pfarrers oder der trauenden Pfarrerin; die Vornamen und die Familiennamen

der Brautleute, vor und nach der Eheschließung, sonstige Vornamen oder Familiennamen, die Religionsbekenntnisse, die Orte und Daten der Geburten, Anschriften, der Stand vor der Trauung, Berufe. Wenn Zeugen ausgewählt wurden: Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten, Religionsbekenntnisse, Berufe und Anschriften.

- c) Grundlage für die Eintragung ist die standesamtliche Heiratsurkunde der Getrauten. Das gilt insbesondere für den bzw. die Familiennamen. Das Religionsbekenntnis der Getrauten ist dem jeweiligen Taufschein, gegebenenfalls der Bestätigung der jeweiligen Religionsgesellschaft zu entnehmen.
- d) Der trauende Pfarrer oder die trauende Pfarrerin hat im Trauungsbuch eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.
- e) In den dafür vorgesehenen Feldern der EGON-Maske bzw. in die Anmerkungsspalte des Matrikenformulars sind einzutragen: wenn es lokal üblich ist, der Trautext; das vollziehende Standesamt, Datum und standesamtliche Nummer sowie Tauf- bzw. Eintrittspfarramt der Getrauten und Matrikenzahl; gegebenenfalls Ausstellungsort und -datum der Delegation.
- f) Liegt für die Trauung zwischen einem Mitglied einer Evangelischen Kirche und einem der katholischen Kirche die Dispens der katholischen Kirche vor, wird dies in der Anmerkungsspalte angemerkt. („Katholische Dispens von der Formpflicht vom Ordinariat . . . vom . . . Zl: . . .“). Ebenso ist die Assistenz durch einen katholischen Priester bzw. durch einen Vertreter oder eine Vertreterin einer anderen Religionsgesellschaft bei der evangelischen Trauung zu vermerken (z. B. „Von katholischer Seite hat bei der Trauung mitgewirkt . . .“). In diesem Fall ist dem zuständigen (katholischen) Pfarramt der Auszug aus dem Trauungsbuch zu senden.
- g) Über Haustrauungen und andere auswärtige Trauungen ist ein Protokoll anzufertigen, das alle für die Eintragung erforderlichen Angaben enthält. Als auswärtige Trauungen gelten insbesondere Trauungen zwischen einem Evangelischen und einem Angehörigen einer anderen Konfession, die in der Kirche des Letzteren unter Assistenz eines geistlichen Amtsträgers der Evangelischen Kirche vorgenommen wurden. Die Aufnahme des Protokolls ist im Notizfeld der Matrikenmaske von EGON bzw. in der Anmerkungsspalte des Matrikenformulars zu vermerken. Das Protokoll ist dem Trauungsbuch anzuheften.
- h) Trauungen zwischen einem oder einer Evangelischen und einem oder einer Angehörigen einer anderen Konfession, die in der Religionsgesellschaft des Letzteren ohne Assistenz eines evangelischen geistlichen Amtsträgers oder Amtsträgerin vorgenommen wurden, sind in der Matrik der evangelischen Pfarrgemeinde nicht einzutragen.

Das Totenbuch

- § 15. a) In das Totenbuch werden alle Bestattungen von Mitgliedern der Pfarrgemeinde bzw. von der Pfarrgemeinde nicht angehörenden Personen evangelischen Bekenntnisses eingetragen.

- b) In das Totenbuch sind einzutragen: Ort und Datum der Bestattung, Name des einsegnenden Pfarrers oder der einsegnenden Pfarrerin; Vor- und Familienname, Geschlecht, Religionsbekenntnis, Ort und Datum der Geburt, Sterbedatum, Anschrift, Beruf, Stand des oder der Verstorbenen.
- c) Wird auf Wunsch der engsten Angehörigen die Bestattung eines/einer Verstorbenen vorgenommen, der/die nicht der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. angehört hat, ist diese Bestattung ohne Reihenzahl als Protokoll aufzunehmen.
- d) Hat ein Pfarrer oder eine Pfarrerin an der Bestattung eines ungetauften Kindes teilgenommen, kann die Bestattung ohne Reihenzahl als Protokoll aufgenommen werden.
- e) Wenn eine Kremation stattgefunden hat, ist die Verabschiedungsfeier bzw. die Urnenbeisetzung durch den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin ohne Reihenzahl als Protokoll aufzunehmen.

Das Eintrittsbuch

- § 16. a) Im Eintrittsbuch werden die Eintritte aller Personen eingetragen, die sich entschieden haben, dieser Pfarrgemeinde anzugehören. Grundlage für die Eintragung in das Eintrittsbuch sind der Taufschein des oder der Eintretenden und gegebenenfalls die Austrittsbestätigungen der dafür zuständigen Behörden des oder der Eintretenden.
- b) In das Eintrittsbuch sind einzutragen: Ort und Datum der Aufnahme, Name des aufnehmenden Pfarrers oder der aufnehmenden Pfarrerin; Vor- und Familienname, Geschlecht, Religionsbekenntnis vor dem Austritt, Religionsbekenntnis nach dem Eintritt, Ort und Datum der Geburt, Datum der Taufe, Anschrift, Stand, Beruf des oder der Eintretenden.
 - c) In den dafür vorgesehenen Feldern der EGON-Maske bzw. in die Anmerkungsspalte des Matrikenformulars sind einzutragen: Taufpfarramt des/der Eintretenden, die Matrikenzahl; die Austrittsbestätigung der zuständigen Behörde mit Datum und Geschäftszahl; gegebenenfalls Ausstellungsort und Ausstellungsdatum der Delegation.
 - d) Der aufnehmende Pfarrer oder die aufnehmende Pfarrerin und der oder die Eintretende haben im Eintrittsbuch eigenhändig mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben. Beim Eintritt eines Kindes bis zum vollendetem 14. Lebensjahr unterschreiben der aufnehmende Pfarrer/die aufnehmende Pfarrerin und die Eltern (Erziehungsberechtigte).
 - e) Der Eintritt ist auf dem Taufschein zu vermerken; ein Wiedereintritt ist zudem im Taufbuch einzutragen. Falls der Wiedereintritt nicht in der Taufgemeinde erfolgt, ist er dem Taufpfarramt zu melden und von diesem im Taufbuch anzumerken.
 - f) Wird der Eintritt in einer anderen Pfarrgemeinde als der künftig für das Gemeindemitglied zuständigen vollzogen, ist dem zuständigen Pfarramt ein Protokoll zu übermitteln, das alle für die Eintragung erforderlichen Angaben enthält. Im Notizfeld der Matrikenmaske von EGON bzw. in der Anmerkungsspalte des Matrikenformulars ist zu

vermerken, dass die Eintragung auf Grund des Protokolls erfolgt ist. Das Protokoll ist im Pfarrarchiv zu hinterlegen und auf Dauer aufzubewahren.

- g) Auf Artikel 9 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bzw. auf Artikel 14 Staatsgrundgesetz sowie auf das Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung wird hingewiesen.

Das Austrittsregister¹⁴

- § 17. a) Im Austrittsregister werden alle Personen erfasst, die dieser Pfarrgemeinde angehören oder angehört haben und deren Austritt von der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet wird.
- b) Das Austrittsregister besteht aus den Austrittsbescheinigungen der Bezirksverwaltungsbehörde für das laufende Jahr.
 - c) Über einen gemeldeten Austritt ist durch Übermittlung einer Kopie der Austrittsmeldung unter Umständen das ursprüngliche Tauf- bzw. Eintrittspfarramt zu informieren, das diesen im Tauf- bzw. Eintrittsbuch in das Notizfeld der Matrikenmaske von EGON bzw. in die Anmerkungsspalte des Matrikenformulars einzutragen hat. Der Vollzug dieser Meldung ist mit Datum auf der Austrittsmeldung zu vermerken.

§ 18. Die Matrikenordnung 2009 tritt mit 1. Feber 2010 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die „Matrikenordnung — Richtlinien für die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“, ABl. 87/1996, 97/1998, 150/1998, 151/1998, 181/2005 und 42/2006 außer Kraft.

191. Zl. FR 01; 2538/2009 vom 13. November 2009

Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit

Die Generalsynode hat in der 4. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode am 6. November 2009 folgende Änderung der Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 177)

Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit

Rechtspersönlichkeit

§ 1. (1) Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich (EFA) ist ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Werk der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich.

(2) Für den staatlichen Bereich besitzt das Werk als Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Tag der gemäß dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182/1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche ausgeführten Anzeige des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

¹⁴ Das Abschreiben der Austrittsmeldungen erscheint entbehrlich, die Namen und Daten sind in dem auch dafür anzuschließenden Register anzuführen.

Tätigkeitsbereich

§ 2. (1) Die EFA fördert im Auftrag der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich Anliegen evangelischer Frauen insbesondere in den Bereichen Theologie, Seelsorge, Bildung, Diakonisch-Soziales, Ermächtigung (Empowerment), Vernetzung, Vertretung in der Ökumene und in nationalen und internationalen Plattformen/Gremien sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die EFA begründet ihren Auftrag auf der befreienden Botschaft der Bibel mit dem Anspruch auf Gerechtigkeit ohne jede Diskriminierung „weder Jude noch Griechen, Mann noch Frau“ (Gal. 3, 28) und mit dem Anspruch auf gerechte Verteilung aller Güter für alle Menschen.

(3) Die EFA ist mit der Durchführung der Aktion „Brot für Hungernde“ der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit im Auftrag der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich betraut.

(4) Die EFA versteht sich als Teil der Ökumene im Sinne solidarischer Verantwortung füreinander über konfessionelle Grenzen hinweg. Daher ist ihr die lokale und internationale Arbeit der Organisation „Weltgebetstag der Frauen“ ein besonderes Anliegen. Über das „Ökumenische Forum Christlicher Frauen in Österreich“ ist die EFA Mitglied im internationalen Netzwerk christlicher Frauen in Europa.

(5) Die EFA arbeitet auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche in Österreich (Art. 13 Abs. 1 und 2 KV).

Zielgruppen

§ 3. (1) Die EFA wendet sich vornehmlich an alle evangelischen Frauen, um sie zur Mitarbeit an der Verwirklichung ihres Auftrages zu gewinnen.

(2) Zielgruppen der EFA sind alle Frauen, Frauengruppen und Mitarbeiterinnenkreise sowie Frauenvereinigungen in der Evangelischen Kirche A. B. und in der Evangelischen Kirche H. B. sowie darüber hinaus alle Frauen, welche den Tätigkeiten der EFA Interesse entgegenbringen.

Finanzierung

§ 4. Als Werk der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ist die EFA auf kirchliche Unterstützung und Subventionen angewiesen. Darüber hinaus erhält sie finanzielle Mittel aus Kollekten, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen, aus letztwilligen Zuwendungen und Zuschüssen von öffentlichen Stellen.

Organisation der EFA

§ 5. (1) Die EFA ist in den nach bezeichneten Kirchlichen Ebenen tätig, und zwar

In der Evangelischen Kirche A. B.

1. in den Pfarrgemeinden durch einzelne Frauen, Frauengruppen und Frauenkreise sowie Frauenvereinigungen,
2. in den Superintendentialgemeinden durch die Vollversammlung in der jeweiligen Diözese und durch das entsprechende Leitungsteam in der Diözese.

In der Evangelischen Kirche H. B.

1. in Pfarrgemeinden durch Frauen, Frauengruppen oder Frauenkreise,

2. durch das Frauenforum H. B. und das Leitungsteam des Evangelischen Frauenforums H. B.

(2) In der Kirche A. und H. B. in Österreich durch die Vollversammlung und durch das Leitungsteam der EFA in Österreich.

Mitarbeiterinnen in der Pfarrgemeinde

§ 6. (1) Mitarbeiterinnen in der Pfarrgemeinde sind einzelne Frauen, Frauengruppen und Frauenkreise sowie Frauenvereinigungen.

(2) Jede Frauengruppe, jeder Frauenkreis und jede Frauenvereinigung, welche sich mit den Zielsetzungen der EFA und ihrem Tätigkeitsbereich identifiziert und im Jahresdurchschnitt einen Mitgliederstand von mindestens fünf Personen aufweist, hat das Recht je eine Delegierte in die Vollversammlung der EFA in der Diözese bzw. das Evangelische Frauenforum H. B. zu entsenden. In Pfarrgemeinden, in welchen es keine wie zuvor genannten Frauengruppen, Frauenkreise und Frauenvereinigungen gibt, ist die Pfarrgemeinde (Presbyterium) berechtigt, eine Frau, welche sich mit den Zielsetzungen der EFA identifiziert, in die Vollversammlung der EFA in der Diözese bzw. in das Evangelische Frauenforum H. B. zu entsenden.

(3) Übergemeindliche Arbeitsgemeinschaften, welche die Voraussetzungen für eine Delegation gemäß Abs. 2 erfüllen, sind ebenfalls berechtigt, je eine Delegierte in die Vollversammlung der EFA in der Diözese bzw. in das Evangelische Frauenforum H. B. zu entsenden.

(4) Die Entsendung erfolgt in der Regel für die Zeitdauer der Funktionsperiode des Leitungsteams der Diözese bzw. des Leitungsteams H. B.

§ 7. (1) Der Vollversammlung der EFA in den Diözesen gehören die gemäß § 6 entsandten Delegierten an. Die Delegierten können bis zu zwei weitere Mitarbeiterinnen ihrer Wahl in die Vollversammlung mit Stimmrecht berufen.

(2) Die Vollversammlung der EFA in den Diözesen tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Aufgaben des Diözesanen Mitarbeiterinnenkreises sind insbesondere:

1. Planung von Frauentagen und anderen Veranstaltungen im Interesse der EFA,
2. Verantwortung für die Durchführung der vorgesehenen Wahlen,
3. Entgegennahme des Jahres- und des Finanzberichtes,
4. Entlastung des Leitungsteams der Diözese,
5. Bestellung zweier Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, welche nicht dem Leitungsteam angehören dürfen.

(4) Die Vollversammlung der EFA in den Diözesen wählt aus ihrer Mitte je nach Erfordernis des Kreises ein aus drei bis zwölf Mitarbeiterinnen bestehendes Leitungsteam (LT der EFA in der Diözese). Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Funktionsperiode aus, hat eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode stattzufinden. Die in das Leitungsteam gewählten Personen sind weiterhin Mitglieder der Vollversammlung mit Stimmrecht.

Das Leitungsteam der EFA in den Diözesen

§ 8. (1) Dem Leitungsteam der EFA in den Diözesen gehören die aus der Vollversammlung der EFA in der entsprechenden Diözese Gewählten an.

(2) Das Leitungsteam wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin sowie eine Schatzmeisterin und eine Schriftführerin. Die Vorsitzende ist auch die Vorsitzende des Leitungsteams.

(3) Das Leitungsteam kann bis zu zwei weitere Personen seiner Wahl ohne Stimmrecht in das Leitungsteam kooptieren.

(4) Die Aufgaben des Leitungsteams der EFA in den Diözesen sind insbesondere:

1. Die Entsendung einer Delegierten sowie deren Stellvertreterin aus ihrer Mitte in die Vollversammlung der EFA in Österreich.
2. Die Entsendung einer Delegierten und deren Vertreterin aus ihrer Mitte in die Superintendentialversammlung der jeweiligen Superintendentenz (Art. 53 Abs. 3 Z. 5 bzw. Abs. 4 KV).
3. Planung und Organisation von diözesanen Veranstaltungen.
4. Erstellung des Arbeitsprogramms.
5. Mitverantwortung für die Aktion „Brot für Hungernde“.
6. Unterstützung des „Weltgebetstags der Frauen“ in seinem Wirkungsbereich.
7. Erstellung des Jahresberichtes, des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses.
8. Laufende Berichte und Kontakte zur Geschäftsstelle der EFA in Österreich.
9. Jährliche Berichterstattung an den Superintendentialausschuss.

Das Evangelische Frauenforum H. B.

§ 9. (1) Dem Evangelischen Frauenforum H. B. — im Folgenden Frauenforum H. B. genannt — gehören die gemäß § 6 entsandten Delegierten an. Die Delegierten sind berechtigt, bis zu zwei weitere Mitarbeiterinnen ihrer Wahl in das Frauenforum H. B. mit Stimmrecht zu berufen.

(2) Das Frauenforum H. B. tritt mindestens einmal in zwei Jahren zusammen. Es wird von der Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Aufgaben des Frauenforums H. B. sind insbesondere:

1. Planung von Frauentagen und anderen Veranstaltungen im Interesse der EFA.
2. Verantwortung für die Durchführung der vorgesehenen Wahlen.
3. Entgegennahme des Jahres- und des Finanzberichtes.
4. Entlastung des LAHB.
5. Bestellung zweier Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen, welche nicht dem Leitungsteam des Frauenforums H. B. angehören dürfen.

(4) Das Frauenforum H. B. wählt aus seiner Mitte ein aus mindestens drei Mitarbeiterinnen bestehendes Leitungsteam. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Funktionsperiode aus, hat eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode stattzufinden. Die in das Leitungsteam H. B.

gewählten Personen bleiben weiterhin Mitglieder des Evangelischen Frauenforums H. B. mit Stimmrecht.

Das Leitungsteam des Frauenforums H. B.

§ 10. (1) Dem Leitungsteam des Frauenforums H. B. gehören die aus dem Frauenforum H. B. gewählten Personen an.

(2) Das Leitungsteam wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, die Schatzmeisterin und die Schriftführerin. Besteht das Leitungsteam aus lediglich drei Personen, können von einer Person mehrere Funktionen ausgeübt werden. Dies gilt nicht für die Funktion der Vorsitzenden und der Schatzmeisterin. Die Vorsitzende ist auch die Vorsitzende des Frauenforums H. B.

(3) Das Leitungsteam kann bis zu zwei weitere Personen ohne Stimmrecht in seine Mitte kooptieren.

(4) Die Aufgaben des Leitungsteams sind insbesondere:

1. Die Entsendung einer Delegierten und ihrer Stellvertreterin aus ihrer Mitte in die Vollversammlung der EFA in Österreich.
2. Planung und Organisation von regionalen und gesamtösterreichischen Veranstaltungen.
3. Erstellung des Arbeitsprogramms.
4. Mitverantwortung für die Aktion „Brot für Hungernde“.
5. Unterstützung des „Weltgebetstags der Frauen“ in seinem Wirkungsbereich.
6. Erstellung des Jahresberichtes, des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses.
7. Laufende Berichte und Kontakte zur Geschäftsstelle der EFA in Österreich, jährliche Berichterstattung an den Oberkirchenrat H. B.

Die Vollversammlung der EFA in Österreich

§ 11. (1) Der Vollversammlung der EFA in Österreich gehören mit Stimmrecht an:

1. Die jeweiligen Vorsitzenden der Leitungsteams in den Diözesen oder deren Stellvertreterinnen sowie die Vorsitzende des Frauenforums H. B. oder deren Stellvertreterin.
2. Je eine Delegierte der einzelnen Leitungsteams in den Diözesen und des Leitungsteams H. B.
3. Die Vorsitzende des Werkes und deren Stellvertreterin.
4. Eine geistliche Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B.
5. Die fünf in das Leitungsteam in Österreich gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen.

(2) Der Vollversammlung der EFA in Österreich gehört weiters die Direktorin des Werkes an, jedoch ohne Stimmrecht.

(3) Die Vollversammlung der EFA in Österreich kann Mitarbeiterinnen der EFA, die besondere Aufgaben wahrnehmen, entweder für die Dauer einer Projektdurchführung oder für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode als weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmerinnen der Vollversammlung der EFA in Österreich kooptieren.

(4) Die Vollversammlung der EFA in Österreich tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Vorsitzenden des Werkes einberufen.

(5) Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

1. Beschlussfassung über Konzepte und Arbeitsrichtlinien.
2. Genehmigung der Jahresberichte, des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses des Werkes.
3. Entgegennahme von Berichten
 - ▶ der Direktorin
 - ▶ der Vorsitzenden
 - ▶ aus den Diözesen
 - ▶ der Aktion „Brot für Hungernde“
 - ▶ aus dem Ökumenischen Nationalkomitee des „Weltgebetstags der Frauen“
 - ▶ von EFA-Delegierten in andere Organisationen.
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Leitungsteams der EFA in Österreich.
5. Die Wahl:
 - a) der Vorsitzenden des Werkes und deren Stellvertreterin,
 - b) von fünf ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen des Leitungsteams; wobei ein Mitglied dem Frauenforum H. B. angehören soll. Die in das Leitungsteam der EFA in Österreich gewählten Personen bleiben weiterhin Mitglieder der Vollversammlung der EFA in Österreich mit Stimmrecht,
 - c) der Vertreterin in die Generalsynode und deren Stellvertreterin (Art. 109 Abs. 1 Z. 3 in Verbindung mit Abs. 2 KV)je aus ihrer Mitte.

6. Wahl einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B.
7. Wahl und Abberufung der Direktorin des Werkes.
8. Wahl und Entsendung von je zwei Mitarbeiterinnen der EFA aus der Evangelischen Kirche A. B. und aus der Evangelischen Kirche H. B. in den Vorstand des Ökumenischen Nationalkomitees für den Weltgebetstag der Frauen.
9. Beschlussfassung über Geschäftsordnungen.
10. Beschlussfassung über die Auflösung der EFA.
11. Bestellung von zwei Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen, die dem Leitungsteam der EFA in Österreich nicht angehören dürfen. Diese Bestellung ist dann nicht erforderlich oder es kann die Abberufung der bestellten Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen beschlossen werden, wenn die EFA auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist oder wenn sich die EFA dafür entscheidet, ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen für die Erstellung und Prüfung ihres Rechnungsabschlusses zu berufen bzw. zu beauftragen.

(6) Die Wahlen erfolgen für die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Funktionsperiode aus, hat eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode stattzufinden.

(7) Die Vertreterin in die Generalsynode wird für die Funktionsdauer der Generalsynode gewählt. Scheidet die Vertreterin in die Generalsynode aus der Vollversammlung der EFA in Österreich aus, erlischt ihre Delegation in die Generalsynode.

Für den Rest der Funktionsperiode hat eine Nachwahl stattzufinden. Gleiches gilt für ihre Stellvertreterin.

(8) Die Abberufung der Direktorin und die Beschlussfassung über die Auflösung des Werkes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Das Leitungsteam der EFA in Österreich

§ 12. (1) Dem Leitungsteam der EFA in Österreich gehören mit Stimmrecht an:

1. die Vorsitzende des Werkes und deren Stellvertreterin,
2. die Direktorin des Werkes,
3. die gemäß § 11 Abs. 5 Z. 5 b gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen,
4. die gemäß § 11 Abs. 5 Z. 6 gewählte geistliche Amtsträgerin.

(2) Das Leitungsteam der EFA in Österreich kann Mitarbeiterinnen der EFA, die besondere Geschäfts- oder Arbeitsbereiche wahrnehmen, als weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmerinnen für den jeweiligen Einzelfall kooptieren.

(3) Das Leitungsteam der EFA in Österreich tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist von der Direktorin des Werkes und der Vorsitzenden gemeinsam einzuberufen. Den Vorsitz im Leitungsteam hat die Vorsitzende der EFA inne.

Dem Leitungsteam der EFA in Österreich obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung der EFA in Österreich, sowie die Wahrnehmung der für die Leitung der EFA notwendigen Aufgaben.

- (4) Die Aufgaben des Leitungsteams sind insbesondere
1. Planung und Durchführung von gesamtösterreichischen Veranstaltungen, insbesondere Konferenzen.
 2. Erstellung von Konzepten und Arbeitsrichtlinien.
 3. Förderung und Schulung von Mitarbeiterinnen.
 4. Aufsicht über die Geschäftsführung.
 5. Aufsicht über die Durchführung der Aktion „Brot für Hungernde“.
 6. Wahl einer Schatzmeisterin und einer Schriftführerin aus dem Kreis der gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen.
 7. Entsendung von Vertreterinnen der EFA in nationale oder internationale Gremien, welchen die EFA angehört aus dem Kreis von Mitarbeiterinnen der EFA.
 8. Entscheidung in personalrechtlichen Angelegenheiten.

Die Direktorin

§ 13. (1) Der Direktorin obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Leitung der Geschäftsstelle der EFA.

(2) Im Fall der Verhinderung wird sie von der Vorsitzenden des EFA in Österreich vertreten. Für den Fall länger dauernder Verhinderung hat das Leitungsteam der EFA in Österreich eine Regelung zu treffen.

Die Geistliche Amtsträgerin

§ 14. Der geistlichen Amtsträgerin obliegt die geistliche Begleitung und theologische Begleitung und Beratung des Werkes. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

Vertretung

§ 15. (1) Alle von der EFA ausgehenden Schriftstücke, ausgenommen solche über Rechtsgeschäfte, sind — mit Rechtswirksamkeit für die EFA — von zwei Personen wie folgt zu unterfertigen:

- a) Angelegenheiten der Superintendentialgemeinde bzw. der Evangelischen Kirche H. B. von der Vorsitzenden des Diözesanen Mitarbeiterinnenkreises und deren Vertreterin bzw. von der Vorsitzenden des Frauenforums H. B. und deren Vertreterin gemeinsam,
- b) Angelegenheiten der gesamtösterreichischen Ebene von der Vorsitzenden des Werkes und der Direktorin gemeinsam. Im Falle der Verhinderung einer der vorgenannten Personen wird deren Zeichnung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Leitungsteams in Österreich ersetzt.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen der Fertigung durch die Vorsitzende des Werkes oder deren Vertreterin, weiters durch die Direktorin des Werkes und durch ein weiteres Mitglied des Leitungsteams in Österreich. Im Falle der Verhinderung der Direktorin kann ihre Unterschrift durch ein weiteres Mitglied des Leitungsteams in Österreich ersetzt werden. Diese Regelung gilt auch für die Auflösung von Dauerschuldverhältnissen und die Annahme oder Ausschlagung von letztwilligen Zuwendungen, ausgenommen Bagatellefälle.

(3) Die EFA wird nach außen, ausgenommen bei Rechtsgeschäften, durch die Vorsitzende des Werkes und die Direktorin gemeinsam vertreten.

Auflösung des Werkes

§ 16. (1) Die Auflösung der EFA erfolgt durch Beschluss der Generalsynode; der Vollversammlung der EFA in Österreich ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss der Vollversammlung der EFA in Österreich auf Beantragung der Auflösung der EFA verpflichtet die Generalsynode zur Behandlung dieses Antrags.

(2) Im Falle einer Auflösung der EFA fällt ihr Vermögen an die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich, die es für Zwecke der kirchlichen Frauenarbeit zu verwenden hat.

Haftung der Gesamtkirche

§ 17. Für Verbindlichkeiten des Werkes besteht keine Haftung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich.

Schlussbestimmungen

§ 18. (1) Die Ordnung der EFA, ABl. 1882/1988 idF. ABl. Nr. 237/1996, 247/2003, 40/2006 und 94/2006) tritt außer Kraft.

192. Zl. SYN 21; 2538/2009 vom 13. November 2009

Gleichbehandlung; Änderung der Gleichstellungsordnung

Präambel

Die Evangelische Kirche in Österreich sieht sich dem Grundsatz der Gleichstellung und Gleichbehandlung aller in ihr wirkenden Personen, insbesondere dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, verpflichtet. Sie setzt sich mit dieser Ordnung zum Ziel, vor allem die geschlechtsspezifischen Diskriminierungen hintanzuhalten und Defizite in der Gleichstellung von Frauen in der Kirche aufzuzeigen und zu beseitigen.

I. Geltungs-/Anwendungsbereich

.....

§ 1. (2) Die Gleichstellungsordnung gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Abs. 1 genannten Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Österreich.

.....

II. Gleichstellungsgebot

§ 2. (1) Bei Entscheidungen über die haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeit dürfen nur Fachkompetenz, Ausbildung und Weiterbildung und die Eignung im Hinblick auf das jeweilige Aufgabengebiet berücksichtigt werden. Die Beachtung sachfremder Aspekte, vor allem die der Geschlechtszugehörigkeit, gilt als Diskriminierung. Niemand darf mittelbar oder unmittelbar diskriminiert werden; insbesondere nicht

1. bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses . . .

.....

193. Zl. SYN 01; 2525/2009 vom 12. November 2009

Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode

Folgende Verfügung mit einstweiliger Geltung wurde auf der 4. Session der Generalsynode der XIII. Gesetzgebungsperiode am 7. November 2009 genehmigt (siehe ABl. Nr. 111/2009).

Ordnung

der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (idF. ABl. 268/1999, 6/2000, 198/2002 und 38/2006):

Klärung betreffend die Wahlfähigkeit leitender Angestellter

§ 1 Abs. 3 Z. 4 sollte lauten:

„leitende Angestellte, sofern sie maßgeblichen Einfluss auf die Organisation und die Entscheidungsprozesse der betroffenen Gliederung der Evangelischen Kirche in Österreich oder der Evangelischen Kirche in Österreich insgesamt ausüben (im Sinne des § 36 Abs. 2 Z. 3 ArbVG idGF);“

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

Wahlen der 4. Session der XIII. Generalsynode

194. Zl. SYN 07; 2491/2009 vom 10. November 2009

Wahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss

Stellvertreter für Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht:

Senior Mag. **Michael Guttner** (statt bisher Sup.-Kuratorin Dr. Helga Duffek)

195. Zl. SYN 11; 2492/2009 vom 10. November 2009

Wahl in den Theologischen Ausschuss

Ordentliches Mitglied:

Sup.-Kuratorin **Erna Moder** (statt bisher Sup.-Kuratorin Dr. Helga Duffek)

196. Zl. SYN 09; 2493/2009 vom 10. November 2009

Wahl in den Ausschuss für Diakonie und Soziale Fragen

Ordentliches Mitglied:

Pfarrer Mag. **Dagmar Wagner-Rauca** (statt Landeskurator-Stellvertreterin Dipl. Päd. Gerhild Herrgesell)

197. Zl. SYN 17; 2494/2009 vom 10. November 2009

Wahl in den Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Ordentliches Mitglied:

Mag. **Lauri Hätönen** (statt Landessuperintendent i. R. Pfarrer Mag Wolfram Neumann)

198. Zl. SYN 08; 2495/2009 vom 10. November 2009

Wahlen in den Religionspädagogischen Ausschuss

Ordentliches Mitglied:

Sup.-Kuratorin **Evi Lintner** (statt Senior Mag. Eberhart Mehl)

Ordentliches Mitglied:

N. N. Vertreterin der ARGE Rel.-LehrerInnen an Pflichtschulen (statt bisher Landeskurator-Stellvertreterin Dipl. Päd. Gerhild Herrgesell)

Stellvertreterin für N. N.:

Antje Baumgartner (statt bisher Sup.-Kuratorin Evi Lintner)

Dr. Peter Krömer Mag. Matthias Eikenberg
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

199. Zl. A 39; 2539/2009 vom 13. November 2009

Dienstwohnungsverordnung — Änderung

Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. vom 3. November 2009

Änderung der Dienstwohnungsverordnung

Amtsblatt 168/1995,

zuletzt geändert durch Amtsblatt 102/2006,

sowie gemeinsame Empfehlung zu Dienstwohnungen

Der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ) und der Oberkirchenrat A. und H. B. geben nach einvernehmlichen Beratungen folgende gemeinsame Empfehlung ab (I.), darüberhinaus wird nach Abstimmung mit dem VEPPÖ und in Ergänzung des bisherigen § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung vom Oberkirchenrat A. und H. B. verordnet (II.):

I. Gemeinsame Empfehlung zu Dienstwohnungen

Ausstattung der Küche

Die Küche sollte möglichst komplett eingerichtet sein und zumindest die folgende Ausstattung haben: Kochherd, Backrohr, Spüle, Kühlschrank, Spülmaschine sowie ausreichende Arbeitsflächen und Stauräume.

Ausstattung des Badezimmers

Das Badezimmer sollte verfliest und ebenfalls komplett eingerichtet sein. Die folgende Ausstattung sollte vorhanden sein: WC (kann auch separater Raum sein), Wasch-

becken, Dusche, Badewanne und Waschmaschinenanschluss.

Reparaturen

Entstandene Schäden und vorhandene Mängel im Pfarrhaus/in der Dienstwohnung, auch Schäden an der zur Dienstwohnung gehörigen Einrichtung sind, soweit nicht selbst verschuldet oder von einer Versicherung gedeckt, vom jeweiligen Eigentümer, dem das Objekt gehört bzw. von derjenigen Stelle zu tragen, gegenüber welcher der Dienstwohnungsanspruch besteht. Sollte es zu Schwierigkeiten kommen, ist der VEPPÖ gerne bereit zu helfen und zu klären. Zivilrechtlich (nach ABGB und Mietrechtsgesetz) gilt ganz allgemein, dass Substanzschäden (alle die Substanz bzw. das unbewegliche Objekt betreffenden Mängel) die Eigentümerseite/Vermieterseite betreffen, kleinere Schäden, insbesondere an beweglichen Dingen, die Wohnungsberechtigten/Mieter.

Übergabe/Übernahme

Um zu dokumentieren, dass die Dienstwohnungen einen angemessenen Standard haben, wird den Dienstnehmer/der Dienstnehmerinnen, Superintendenturen, Presbyterien (bzw. allen kirchlichen Stellen und Institutionen, die eine Dienstwohnung bereitzustellen haben) empfohlen, jede Dienstwohnung vor einer Neuvergabe vom jeweiligen Vertrauensmann des VEPPÖ besichtigen zu lassen, weiters bei Bezug einer und Auszug aus einer Wohnung ein Übergabeprotokoll/Übernahmeprotokoll anzufertigen.

Das Einholen eines Energieausweises erachten Oberkirchenrat und VEPPÖ übereinstimmend für sinnvoll, wenn es auch in rechtlicher Hinsicht für die Erstellung eines Energieausweises keine verpflichtende Anordnung geben kann (nach dem Energieausweis-Vorlage-Gesetz, EAVG, besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Vorlage eines Energieausweises nur bei Verkauf oder In-Bestand-Gabe/Vermietung für Verkäufer oder Bestandsgeber).

II. Beschränkung von Heizkosten

Es wird verbindlich angeordnet, dass Pfarrgemeinden (bzw. all jene kirchlichen Stellen oder Institutionen, welche die Dienstwohnung bereitzustellen haben) die Heizkosten oberhalb einer Grenze von EUR 1 (brutto, somit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) pro Quadratmeter und pro Monat zu übernehmen haben. Die tatsächlichen, aber hiermit mit brutto EUR 1 beschränkten Kosten pro Quadratmeter Wohnnutzfläche und pro Monat hat also weiterhin der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin bzw. Dienstnehmer/Dienstnehmerin zu tragen.

Sollte der von dem Dienstnehmer/von der Dienstnehmerin für Heizkosten zu bezahlende Kostenbeitrag (analog dem Begriff Kostenbeitrag im Sinne des § 2 Absatz 8 der Sachbezugswertverordnung, Bundesgesetzblatt II 468/2008) höher ausfallen und den Wert von brutto EUR 1 pro Quadratmeter Wohnnutzfläche und pro Monat überschreiten, so hat der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin bzw. der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin gegenüber jener kirchlichen Stelle oder Institution, welche die Dienstwohnung bereitzustellen hat einen Anspruch darauf, dass der von dem Dienstnehmer/der Dienstnehmerin bezahlte Mehrbetrag umgehend rückerstattet und refundiert wird.¹

¹ (Erklärung: Beispielsweise darf bei einer Wohnnutzfläche von angenommen 100 Quadratmetern kein höherer Heizkostenbetrag als monatlich brutto EUR 100 entstehen. Sollte die/der Dienstnehmer/in im Rahmen der zumeist üblichen Direktabrechnung mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen mehr bezahlen müssen, so wäre der Differenzbetrag von der jeweiligen Stelle, die die Dienstwohnung bereitzustellen hat umgehend an die/den Bewohner/in zu refundieren).

Sonstige Nebenkosten

Wie bisher gilt und wird zur Klarstellung informiert, dass gemäß § 64 OdgA die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband (bzw. die für die Dienstwohnung zuständige Stelle) zur baulichen

Instandhaltung der Dienstwohnung und zur Bezahlung der mit der Liegenschaft verbundenen sonstigen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben (analog Mietrechtsgesetz) verpflichtet ist; das sind etwa Kosten für Müllabfuhr, Wasser, Kanal, Gebäudeversicherung oder Grundsteuer.

200. Zl. G 14; 2781/2009 vom 10. Dezember 2009

(siehe 199/2009)

Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge/§ 64 Abs. 5 OdgA

Nach der Einigung der Kollektivvertragspartner OKR A. und H. B. und VEPPÖ am 18. November 2009 wird die

Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge;

§ 64 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA)

des Oberkirchenrates A. und H. B., ABl. 223/2008, auf Grund eines Beschlusses vom 1. Dezember 2009, der am 8. Dezember 2009 die Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung erhalten hat, gemäß § 64 Abs. 5 OdgA wie folgt geändert:

I.

§ 1 . . .

(2) Die Höhe des Wohnungsunterstützungszuschusses beträgt € 350,— monatlich mit einer maximalen Obergrenze von € 700,—.

(3) . . .

(4) Die Höhe des Ausgleichsbeitrages entspricht dem halben Dienstwohnungswert, wenn der halbe Dienstwohnungswert unter € 150,— liegt; in allen anderen Fällen einem Betrag von € 150,—.

II.

(1) Alle übrigen Bestimmungen der im Amtsblatt 223/2008 kundgemachten Verordnung bleiben unverändert.

(2) Die Änderung der Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Dipl.-Ing. K. Heußler Dr. H. Reiner Dr. R. Kneucker
Oberkirchenrat Oberkirchenrätin Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

201. Zl. KOL 06; 2597/2009 vom 19. November 2009

Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 31. Jänner 2010 — Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um Ihre Kollekte.

Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen. Sein Anliegen ist, Menschen auf dem Weg ihres Evangelisch-Seins zu begleiten, damit viele die befreiende Kraft des Evangeliums für alle Bereiche des Lebens kennen lernen.

Zu den Hauptaufgaben gehört:

○ die Herausgabe der Zeitschrift „Standpunkt“, die

viermal im Jahr interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens, der Kirche und der Ökumene sowie Nachrichten aus dem In- und Ausland bringt,

- die Abhaltung von Tagungen und Vorträgen,
- die Ermöglichung der Herausgabe von Büchern zu religiösen und kirchengeschichtlichen Themen sowie die
- Unterstützung evangelischer Studenten und Gemeinden durch Stipendien, Literatur und Schriften.

Ein besonderes Anliegen sind dem Evangelischen Bund in Österreich die evangelischen Schulen in Spanien. Kinder und Jugendliche erhalten durch die kleine Zahl Evangelischer in Spanien Heimat und Bildung. Seit vielen Jahren unterstützt der Evangelische Bund in Österreich dieses

reformatorische Zeugnis in einem konfessionell anders geprägten Land mit einer Weihnachtsgabe.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr

Superintendent Paul Weiland, Obmann

202. Zl. STG 04; 2390/2009 vom 19. Oktober 2009

Vereinbarung zur näheren Durchführung der Bestimmungen des § 38 Universitätsgesetz 2002 und zur Zusammenarbeit im Rahmen der Studien der Evangelischen Theologie

Die Evangelische Kirche in Österreich,

vertreten durch

Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.
Bischof Dr. Michael Bünker

und

Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld,

und die

Universität Wien,

vertreten durch,

Rektor Univ.-Prof. Dr. Georg Winckler

und

Vizerektorin Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christa Schnabl,

schließen nach Kenntnisnahme und Zustimmung durch

die Evangelisch-Theologische Fakultät
der Universität Wien,

vertreten durch

Dekan O. Univ.-Prof. DDDr. James Alfred Loader,
den Studienprogrammleiter Evangelische Theologie,
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Schelander,

und

Studienpräses Univ.-Prof. Mag. Dr. Brigitte Kopp

folgende

**Vereinbarung
zur näheren Durchführung der Bestimmungen des § 38
Universitätsgesetz 2002 und zur Zusammenarbeit
im Rahmen der Studien der Evangelischen Theologie**

(Motivenbericht siehe Seite 177)

1. Mit ausdrücklicher Zustimmung der Studierenden des Masterstudiums Evangelische Theologie wird seitens der Studienprogrammleitung die im Rahmen der homiletischen Ausbildung abzufassende Predigtarbeit im Masterstudium und/oder die Masterarbeit jeweils gleichzeitig mit ihrer Einreichung durch den Studierenden der Evangelischen Kirchenleitung zur Einsicht und Stellungnahme zugeleitet.
2. Zu der abschließenden Defensio der Masterarbeit nach dem Curriculum, welche auch die mündliche Prüfung über zwei weitere Fachgebiete der Theologie beinhaltet, und zu den Beratungen über ihre Ergeb-

nisse werden mit ausdrücklicher Zustimmung der/des Studierenden jeweils zwei geistliche VertreterInnen der Evangelischen Kirchenleitung, und zwar einer für jedes Bekenntnis, eingeladen. Diese VertreterInnen haben das Recht, eine wissenschaftliche Frage an jede/n KandidatIn ihres Bekenntnisses zu stellen und sich in der anschließenden Beratung zu äußern. Die VertreterInnen der Evangelischen Kirchenleitung gehören dem Prüfungssenat der kommissionellen Abschlussprüfung nicht an.

3. Nach derzeitigem Recht setzt die Zulassung zu einem Masterstudium den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (vgl. § 64 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 idgF). Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Evangelische Fachtheologie an der Universität Wien (§ 3 Curriculum für das Masterstudium Evangelische Fachtheologie idgF). Der Zugang zum Masterstudium ist nach geltender Rechtslage von keinen weiteren (quantitativen und qualitativen) Voraussetzungen abhängig. Die Vertragsparteien erklären ihre Absicht, die Zahl der Studierenden im Masterstudium der Evangelischen Theologie auszuweiten.

Diese Vereinbarung gilt unbefristet und kann seitens der VertragspartnerInnen schriftlich unter Angaben von Gründen zum Beginn eines Studienjahres gekündigt werden.

Wien, am 19. Oktober 2009

Für die Evangelische Kirche in Österreich

Bischof Dr. Michael Bünker
Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld

Für das Rektorat der Universität Wien

Rektor Georg Winckler
Vizerektorin Christa Schnabl

203. Zl. RU 06; 2705/2009 vom 2. Dezember 2009

Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz A. B. Niederösterreich ist wegen Pensionierung der bisherigen Amtsinhaberin mit 1. September 2010 neu zu besetzen. Dienort ist die Evangelische Superintendentur in 3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 18.

Zum Aufgabenbereich des/r Fachinspektors/in gehören laut RU-Ordnung insbesondere:

- a) die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht,
- b) die Unterstützung des/der Superintendenden/in in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen,

- c) die fachliche Betreuung der Religionslehrer/innen durch Inspektion des Religionsunterrichtes,
- d) die Beratung der Religionslehrer/innen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen,
- e) Gespräche mit Eltern,
- f) administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit den Direktor/innen und mit den Referent/innen in den Schulbehörden und durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektor/innen für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften.

Zur Bewältigung der Aufgaben besteht eine Reduktion der Lehrverpflichtung auf sechs Unterrichtseinheiten im Pflichtschulbereich.

Zum Fachinspektor/zur Fachinspektorin für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen können pädagogisch besonders qualifizierte Personen bestellt werden. Voraussetzungen: Pfarrer/innen, die zum Pfarramt wählbar sind, oder Religionslehrer/innen, die auf Grund aller abgelegten Prüfungen zum Religionsunterricht an allen Pflichtschulen befähigt und ermächtigt sind und über mehrjährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht verfügen.

Bewerbungen mit Lebenslauf und den entsprechenden Unterlagen sind an die Evangelische Superintendentur A. B. Niederösterreich, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten, zu richten. Die Bewerbungsfrist endet mit 31. Jänner 2010.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des Superintendenten nach erfolgter Befragung der Religionslehrer/innen und Beschlussfassung im Superintendentialausschuss.

Auskünfte erteilen Superintendent Mag. Paul Weiland (0699-18877301) und Schulamtsleiterin FI Mag. Barbara Saile-Leeb (0699-18877302).

204. Zl. FK 07; 2631/2009 vom 23. November 2009

Bestellung von Pfarrerin Mag. Edith Schiemel zur Leiterin des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2009 Pfarrerin Mag. Edith Schiemel zur Leiterin des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich bestellt.

205. Zl. SYN 21; 2759/2009 vom 9. Dezember 2009

Nachwahl in die Gleichstellungskommission

Als Stellvertreterin für Sup.-Kurator RA Dr. Eckart Fussenegger wurde Frau Sup.-Kuratorin **Erna Moder** (statt bisher Sup.-Kuratorin Dr. Helga Duffek) nachgewählt

Dr. Peter Krömer
Vorsitzender

Evi Lintner
Schriftführerin

der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse

206. Zl. SYN 22; 2782/2009 vom 9. Dezember 2009

Nachwahl in die Museumskommission

Als ordentliches Mitglied wurde Herr Bischof i. R. Mag. **Herwig Sturm** (statt Bischof i. R. Mag. DD. h. c. Dieter Knall) nachgewählt.

Dr. Peter Krömer

Evi Lintner

Vorsitzender

Schriftführerin

der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse

207. Zl. P 2072; 2505/2009 vom 11. November 2009

Ordination von Dr. Arndt Kopp-Gärtner

Dr. Arndt Kopp-Gärtner wurde am 31. Oktober 2009 in der Evangelischen Kirche in Mödling durch Superintendent Mag. Paul Weiland unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Ingrid Tschank und Pfarrer MilKur. Mag. Paul Nitsche ordiniert.

208. Zl. P 2279; 2744/2009 vom 7. Dezember 2009

Ordination von Dr. Rainer Dahnel

Dr. Rainer Dahnel wurde am 29. November 2009 in der Auferstehungskirche in Innsbruck durch Superintendentin Mag. Luise Müller unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Martina Ahornegger, Pfarrerin Mag. Assunta Kautzky, Gregor Örley und Kuratorin Gerlinde Busse ordiniert.

209. Zl. AW 01; 2752/2009 vom 8. Dezember 2009

Frist 31. Jänner 2010 für die Belegvorlage 2009

Um die Jahresabschlüsse 2009 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich fristgerecht erstellen zu können, ersuchen wir alle TeilnehmerInnen an kirchlichen Sitzungen usw., Pfarrgemeinden, Superintendenturen, selbstständige und unselbstständige Einrichtungen sowie Arbeitsbereiche und sonstige Subventionsnehmer nachdrücklich sämtliche die Kirchen betreffenden Belege (z. B. Reisekosten, Refundierungsabrechnungen) für die Jahre bis einschließlich 2009 an das Kirchenamt A. B. **bis spätestens 31. Jänner 2010** zu senden.

Diese Belege sollten nach Möglichkeit mit einem Rechnungsdatum 2009 ausgestellt sein.

210. Zl. SYN 16; 2567/2009 vom 17. November 2009

Bildungsarbeit — Wiederverlautbarung

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **15. Feber 2010** einzureichen.

Bevorzugt gefördert werden methodisch-kreative bzw. künstlerisch-innovative Projekte in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von

maximal € 2000. Bei der Antragstellung sind das Grundsatzzpapier (siehe ABl. vom 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. vom 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten. Als standardisiertes Formblatt steht unter www.evangel.at in der Rubrik *intern* unter *Texte* in *Listen und Formulare* ein Formular zum Download zur Verfügung, das zu verwenden ist.

Die Abrechnungen der 2009 unterstützten Projekte sind bis zum 15. Feber 2010 an das Kirchenamt z. H. Frau Andrea Philipp zu senden.

Die Jahresschwerpunkte 2010 sind:

„Religion und Politik mit dem Schwerpunkt ‚Christsein und die Ausländerfrage‘ (im Rahmen des KEK-Jahresschwerpunkts ‚Europäische Kirchen antworten auf Migration 2010‘).“

„Ethik und Wirtschaft mit dem Schwerpunkt ‚Bekämpfung von Ausgrenzung und Armut‘.“

„Evangelische Identität und Dialog mit dem Schwerpunkt ‚Auswirkung historischer Ereignisse auf unsere gegenwärtige und zukünftige Identität‘.“

Helga Imre
Evang. Pfarramt Oberwart H. B., 7400 Oberwart,
Reformierte Kirchengasse 16
Tel.: 03352/324 16 oder 03352/333 13
E-Mail: kirche.hb.ow@aon.at

Elisabeth Jungreithmayr, MBA
Evang. Superintendentur Oberösterreich, 4020 Linz,
Bergschlößlgasse 5
Tel.: 0732/65 75 65-0 oder 0650 23 03 969
E-Mail: elisabeth.jungreithmayr@gmail.com

Gabriele Urbanschnitz
Evang. Pfarramt H. B. Wien-Innere Stadt, 1010 Wien,
Dorotheergasse 16
Tel.: 01/512 53 62 oder 0680 12 31 029
E-Mail: kirchenbeitrag@reformiertestadtkirche.at
Weitere Aufgabe: stv. Delegierte in die Gleichstellungskommission

Ing. Roland Weng
Vorsitzender

Andrea Ehrenreich
Stv. Vorsitzende

211. Zl. P 0010; 2713/2009 vom 2. Dezember 2009

Konstituierung der Mitarbeitergruppenvertretung für weltliche Dienstnehmer in der Evangelischen Kirche in Österreich

Die Mitarbeitergruppenvertretung hat sich in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2009 wie folgt konstituiert.

Vorsitzender:

Ing. Roland Weng

Evang. Kirchenamt A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3

Tel.: 01/479 15 23 DW 532 oder 0699 188 77 008

E-Mail: r.weng@evangel.at

Weitere Aufgabe: Delegierter in den Synodalausschuss/die Synodalausschüsse

Stv. Vorsitzende:

Andrea Ehrenreich

Evang. Pfarramt Graz-Heilandskirche, 8010 Graz,
Kaiser-Josef-Platz 9

Tel.: 0316/82 75 28 DW 21 oder 0676 770 02 12

E-Mail: pfarramt@evangel-graz-heilandskirche.at

Weitere Aufgabe: Delegierte in die Gleichstellungskommission

Schriftführerin:

Dagmar Böhme

Evang. Kirchenamt A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3

Tel.: 01/479 15 23 DW 100 oder 0699 188 77 013

E-Mail: d.boehme@evangel.at

Weitere Mitglieder:

Dipl. Pädag. Martin Christen

Evang. Pfarramt Graz-Heilandskirche, 8010 Graz,
Kaiser-Josef-Platz 9

Tel.: 0316/82 75 28 DW 23 oder 0676 428 48 40

E-Mail: christen@evangel-graz-heilandskirche.at

Weitere Aufgabe: stv. Delegierter in den Synodalausschuss/die Synodalausschüsse

212. Zl. GD 14; 2496/2009 vom 11. November 2009

Urlaubsseelsorge 2010 (Sommer) in Österreich

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
B Neusiedl am See und Gols	Juli und August
B Rust/Neusiedler See	Juli und August
Deutsch Jahrndorf/ Nickelsdorf	Mitte Juli bis Mitte August

Kärnten

B Aflitz/Feld am See	Juli und August
B Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach	Juli oder August
B Maria Wörth	Juli oder August
B Millstatt	Mitte Juli bis Anfang September
B Obervellach und Mallnitz	Juli bis Mitte August
B Ossiach und Tschöran	Juli und August
B Techendorf	Juni bis September
Velden und Moosburg	Juli und August

Niederösterreich

B Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich

Attersee	Juli und August
B Gmunden	Juli und August
Gosau	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
B Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Juli bis September

Osttirol

B Lienz und Umgebung	Juli bis September
----------------------	--------------------

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
B Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Juli bis Anfang September
B Kufstein	Mitte Juli bis Mitte August
Mayerhofen und Fügen	Juli oder August
Pertisau	Juli oder August
Seefeld und Telfs	Juli und August
B Wildschönau/Wörgl	Juli und August

Salzburg

B Badgastein und Bad Hofgastein	Juli und August
Lofer	Juli oder August
B Mittersill	Juli und August
Zell am See	Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
B Bad Radkersburg	Juli oder August
Ramsau	Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli oder August

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

213. Zl. A 24; 2717/2009 vom 8. Dezember 2009

Information für Pfarrgemeinden zur Ermittlung der Seelenstände für 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Um Unstimmigkeiten über die Ergebnisse der Ermittlung der Zahlen für den Seelenstandsbericht — wie sie teilweise in den letzten Jahren entstanden sind — möglichst zu vermeiden, wollen wir Sie im Auftrag von Bischof Dr. Bünker und abgestimmt mit Landessuperintendent Mag. Hennefeld über die Praxis der letzten Jahre und damit auch über die Zählung in diesem Jahr informieren.

Bei der Ermittlung der Seelenstandsdaten gilt das Wohnsitzprinzip ergänzt durch das Wahlgemeindeprinzip.

Davon abweichen werden die Zahlen im jeweiligen Jahresbericht der Gemeinden im Kirchenregiment A. B., der ja den Charakter eines Tätigkeitsberichtes hat, weil hier durch Delegationen Amtshandlungen an eigenen Wohnsitz- bzw. Wahlgemeindemitgliedern in anderen Gemeinden erfolgen können und diese dort gezählt werden. Diese unterschiedlichen Ansätze zur Zählung von Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Beerdigungen geben immer wieder Anlass für Irritationen.

Die Zahlen des Seelenstandsberichtes werden bei allen Gemeinden, die mit EGON arbeiten von Ing. Alexander Weng direkt aus EGON abgefragt.

Für Gemeinden, die noch nicht mit EGON arbeiten und für die H.-B.-Gemeinden steht das bekannte Online-Erfassungsfeld unter <http://www.okr-evang.at/seelen> ab 1. Jänner 2010 zur Verfügung.

Die Daten werden von Herrn Ing. Alexander Weng am Freitag, dem 8. Jänner 2010, aus EGON abgefragt — und zwar am Abend um 20.00 Uhr —, mit den über das Onlineformular erfassten Daten zusammengeführt und zum Seelenstandsbericht aufgearbeitet.

Bitte pflegen Sie Ihre Daten rechtzeitig in EGON ein, bzw. erfassen Sie diese rechtzeitig im Onlineformular, wenn Ihre Pfarrgemeinde nicht mit EGON arbeitet.

Zu den unterschiedlichen Zählweisen zur Ermittlung der jeweiligen Zahlen für den Seelenstandsbericht und für den Jahresbericht beachten Sie bitte die folgende Tabelle:

	Zählung für den Seelenstandsbericht A. u. H. B.	Zählung für den Jahresbericht A. B.
Mitglied A. B.	Gezählt wird wer das Bekenntnis A. B. und seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis A. B. hat und Wahlgemeindeglied ist.	Zählung wie für den Seelenstandsbericht.
Mitglied H. B.	Gezählt wird wer das Bekenntnis H. B. und seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis H. B. hat und Wahlgemeindeglied ist.	Zählung wie für den Seelenstandsbericht.
Eintritt	Ein Eintritt erfolgt in der Wohnsitzgemeinde. Dort wird gezählt.	Zählung wie für den Seelenstandsbericht.
Austritt	Ein Austritt erfolgt in der Wohnsitz- oder Wahlgemeinde. Dort wird gezählt.	Zählung wie für den Seelenstandsbericht.
Taufe	Gezählt werden die Taufen der eigenen Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder unabhängig vom Ort der Taufe.	Gezählt werden die Taufen, die in der Gemeinde erfolgen, unabhängig von Wohnsitz- oder Wahlgemeindegliedzugehörigkeit der Getauften.

Konfirmation	Gezählt werden die Konfirmationen der eigenen Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder unabhängig vom Ort der Konfirmation.	Gezählt werden die Zahl der KonfirmandInnen, die in der Gemeinde konfirmiert werden, unabhängig von Wohnsitz- oder Wahlgemeindegemeinschaft der Konfirmierten.
Trauung	Gezählt werden die Trauungen eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder unabhängig vom Ort der Trauung.	Gezählt werden die Trauungen, die in der Gemeinde erfolgen, unabhängig von Wohnsitz- oder Wahlgemeindegemeinschaft der Getrauten.
Beerdigung	Gezählt werden die Beerdigungen eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder unabhängig vom Ort der Beerdigung.	Gezählt werden die Beerdigungen, die in der Gemeinde erfolgen, unabhängig von Wohnsitz- oder Wahlgemeindegemeinschaft der Verstorbenen.
Zuzug	Gezählt werden Zuzüge in die Gemeinde und Zugänge durch Wahlgemeindegemeinschaften.	Zählung wie für den Seelenstandsbericht.
Wegzug	Gezählt werden Wegzüge aus der Gemeinde und Abgänge durch Wahlgemeindegemeinschaften.	Zählung wie für den Seelenstandsbericht.

Offene Fragen, Rückfragen zur Zählung, Verbesserungsvorschläge und sich eventuell ergebende Fragen aus der neuen Mitgliedschaftsordnung werden im Laufe des nächsten Jahres bearbeitet und in die Zählung des Seelenstandes für das kommende Jahr einfließen.

Mit freundlichen Grüßen

Tina Schönhammer
Kirchenrätin Kirchenkanzlei H. B.

Walter Gösele
Wirtschaftlicher Kirchenrat Kirchenamt A. B.

Wahlen der 6. Session der 13. Synode A. B.

214. Zl. SYN 14; 2488/2009 vom 10. November 2009

Wahl in den Kontrollausschuss

Stellvertreter für Ehrenkurator Dipl.-Ing. Peter Fliegen-
schnee:

Pfarrer Mag. Dr. **Matthias Geist** (statt bisher Senior
Mag. Hans-Jürgen Deml)

215. Zl. SYN 07; 2489/2009 vom 10. November 2009

Wahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss

Stellvertreter für Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht:

Senior Mag. **Michael Guttner** (statt bisher Sup.-Kurato-
rin Dr. Helga Duffek)

216. Zl. SYN 11; 2490/2009 vom 10. November 2009

Wahl in den Theologischen Ausschuss

Ordentliches Mitglied:

Sup.-Kuratorin **Erna Moder** (statt bisher Sup.-Kuratorin
Dr. Helga Duffek)

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer der Synode A. B.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

217. Zl. KB 06; 2480/2009 vom 10. November 2009

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2009	2008
	Euro	
Burgenland	1,782.318,31	1,830.176,56
Kärnten	2,199.643,60	2,192.982,60
Niederösterreich	2,000.179,92	1,928.913,91
Oberösterreich	2,964.508,77	2,809.669,59
Salzburg-Tirol	1,768.406,28	1,844.672,87
Steiermark	2,412.630,87	2,306.074,97
Wien	3,603.334,91	3,767.561,08
	16,731.022,66	16,680.051,58

Steigerung 2009 gegenüber 2008:
0,31% (16,680.051,58)

Steigerung 2009 gegenüber 2007:
2,92% (16,256.541,16)

218. Zl. SUP 09; 2571/2009 vom 18. November 2009

Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A. B. Niederösterreich

Infolge des Ablaufes der Funktionsperiode von Superintendent Mag. Paul Weiland ist das Amt einer Superintendentin/eines Superintendenten der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Niederösterreich mit 1. September 2010 neu zu besetzen und eine Wahl durchzuführen.

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. (Superintendentialgemeinde A. B.) Niederösterreich legte in seiner Sitzung am 30. September 2009 den Wahltermin mit 24. April 2010 in St. Pölten (Superintendentialversammlung A. B.) fest; er wird hiermit kundgemacht.

Auf folgende Bestimmungen der Wahlordnung (§ 31) ist hinzuweisen:

- Wählbar zur Superintendentin/zum Superintendenten sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind.
- Für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten kann jedes Pfarrgemeindepresbyterium innerhalb eines Zeitraumes von zwölf bis spätestens acht Wochen vor der Wahlsitzung, sohin innerhalb des **30. Jänner 2010 bis 27. Feber 2010**, einen Zweiervorschlag direkt

an den Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Hon.-Prof. Dr. Michael Bünker, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einreichen, dem seinerseits das Recht zusteht, einen solchen Zweiervorschlag hinzuzufügen. Im Presbyterium hat bei der Beratung und Beschlussfassung über Nominierungen die Kuratorin/der Kurator den Vorsitz zu führen.

- Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung, d. i. **bis zum 10. April 2010**, hat die Superintendentialkuratorin allen stimmberechtigten Mitgliedern der Superintendentialversammlung und dem Bischof schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind: Eine kurze Selbstvorstellung jedes Vorgeschlagenen ist anzufügen. Die Superintendentialversammlung ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung selbst vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.

Für den Superintendentialausschuss A. B. Niederösterreich

Erna Moder, Superintendentialkuratorin

219. Zl. SYN 01 b; 2563/2009 vom 16. November 2009

Liturgisches Formular zur „Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses (Entpflichtung) eines Pfarrers/einer Pfarrerin“ — Empfehlung der Synode A. B.

(Motivenbericht siehe Seite 177)

Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses (Entpflichtung) eines Pfarrers/einer Pfarrerin

Nach Schriftlesung und Halleluja geben die Person, die den aktiven Dienst beendet („B“), und jene Person, welche die „Entpflichtung“ vornimmt („E“) in den Altarraum wie bei der Amtseinführung. Die Entpflichtung nehmen, analog zur Amtseinführung, kirchenleitende Organe wahr.

Für dieses Stück bis zum Credo übernimmt „E“ die Liturgie.

E: „Der Herr sei mit euch“

Gemeinde: „Und mit deinem Geist“

E: Ansprache/Geistliches Wort:

Hier soll in kurzen Schlaglichtern der Dienst beleuchtet

und gewürdigt, aber keine ausführliche Laudatio gehalten werden. Die Ansprache endet mit einem Dank und vollzieht damit die Überleitung zur „Entpflichtung“.

.....

Aus der Freude und dem Danken sagen wir dir heute:
du hast deinen Dienst getan,
deine Verantwortung wahrgenommen,
deine Last getragen.

Von dem Dienst eines Pfarrers/einer Pfarrerin dieser Gemeinde entbinden wir dich nun.

Ein anderer/eine andere wird deinen Dienst weiterführen.

Du aber darfst zur Ruhe kommen.

Du behältst die Rechte aus der Ordination,
aber deine Verantwortung für die Pfarrgemeinde gibst du ab.

Wir wollen für dich beten und dich segnen:

Je nach der tatsächlichen Situation soll an dieser Stelle der Partner/die Partnerin in das Dank- und Segensgebet mit eingeschlossen und nach vorne gebeten werden.

Wir wollen das aber nicht für dich alleine tun, sowenig du in all den Jahren alleine gelebt und gearbeitet hast.

B (und Partnerin/Partner) kniet oder steht

Gebetsform, wenn die Partnerin/der Partner inkludiert wird:

Himmlicher Vater,
wir danken Dir für den Dienst von N. N. und N. N.
durch die Jahre und Jahrzehnte,
für das gemeinsame Tragen und Teilen der Lasten und der Freude.

Danke dafür, dass sie sich von ganzem Herzen in den Dienst gestellt haben,
in dieser Gemeinde zu glauben, zu hoffen, und zu lieben,
Dein Wort zu verkündigen
und immer neu deine Zuwendung zu uns Menschen zu feiern.

Wir danken Dir dafür, was sie der Gemeinde waren.

Wir bitten Dich um Deine Vergebung,
wo wir einander in unserem Dienst etwas schuldig geblieben sind.

Wir bitten Dich um Deinen Segen für den neuen Lebensabschnitt.

Schenke N. N. und N. N. einen guten Neuanfang.

Gib ihnen nach aller Arbeit nun auch Muße und Freiheit für Neues und Anderes.

E legt die Hände auf und segnet (beide nacheinander) mit dem Kreuzzeichen auf die Stirn.

Gebetsform, wenn die Partnerin/der Partner nicht inkludiert wird:

Himmlicher Vater,
wir danken Dir für den Dienst von N. N. durch die Jahre und Jahrzehnte,

für das gemeinsame Tragen und Teilen der Lasten und der Freude.

Danke dafür, dass sie/er sich von ganzem Herzen in den Dienst gestellt hat,
in dieser Gemeinde zu glauben, zu hoffen und zu lieben,
Dein Wort zu verkündigen
und immer neu deine Zuwendung zu uns Menschen zu feiern.

Wir danken Dir dafür, was er/sie der Gemeinde war.

Wir bitten Dich um Deine Vergebung,
wo wir einander in unserem Dienst etwas schuldig geblieben sind.

Wir bitten Dich um Deinen Segen für den neuen Lebensabschnitt.

Schenke N. N. einen guten Neuanfang.

Gib ihm/ihr nach aller Arbeit nun auch Muße und Freiheit für Neues und Anderes.

E legt die Hände auf und segnet mit dem Kreuzzeichen auf die Stirn

Und so segne dich Gott,
der Allmächtige und Barmherzige,
der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

E: Gemeinsam wollen wir jenen Gott bekennen und loben, dessen Liebe und Erbarmen zu uns kein Ende kennt:

Credo (ev. Nizänoconstantinopolitanum)

Besteht der Wunsch nach einer eigens ausgesprochenen Bitte um Entpflichtung aus dem Dienstverhältnis, so kann das in der folgenden Form geschehen:

B und E stellen sich im Altarraum auf wie bei der Amtseinführung:

B: Ich bitte dich, als Bischof/Bischöfin; Superintendentin/Superintendenten meiner Kirche mich von dem Dienst eines Pfarrers/einer Pfarrerin in der Pfarrgemeinde N. N. zu entpflichten.

E: Lieber Bruder/liebe Schwester N. N.!

Deine Bitte hören wir und wir nehmen sie an.

Hier erfolgt nun die Würdigung und der Ablauf kann nach dem gleichen Muster erfolgen wie oben.

Stellenwechsel einer Pfarrerin, eines Pfarrers

Erfolgt ein Stellenwechsel eines Pfarrers, einer Pfarrerin, so liegt die Verantwortung für die liturgische Gestaltung des Abschiedes aus der Gemeinde wesentlich bei dieser und sollte in der Regel von der Kuratorin, dem Kurator vorgenommen werden.

In jedem Fall sollen (in sinngemäßer Anlehnung an das obige Formular) folgende Elemente enthalten sein:

- Dank/Würdigung
- Gebet
- Segen

Keinesfalls sollte auf die Einbeziehung der Partnerin, des Partners bzw. der Familie vergessen werden.

Analog können Verabschiedungen auch für Religionslehrer/Religionslehrerinnen bzw. hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt werden.

220. Zl. SYN 10; 2753/2009 vom 8. Dezember 2009

Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2010

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2009, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, zur Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2010 beschlossen.

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1%** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1%** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2009 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen (auch Pensionen) soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage von **mindestens 3%** erfolgen.

Weisen die Kirchenbeitragsingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist **unbedingt eine individuelle Überprüfung** aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen **vorzunehmen**. In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in **allen Pfarrgemeinden** die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Synodalausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699-188 77 008.

2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die Vorschreibungshöhe sowie die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) dem zuständigen Superintendentialausschuss bis spätestens **28. Feber 2010** zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Dr. Peter Krömer
Präsident

221. Zl. Ver 16; 2745/2009 vom 7. Dezember 2009

Ausschreibung (erste) der 50%-Stelle eines/einer Krankenhausseelsorgers/Krankhausseelsorgerin im Wilhelminenspital in Wien

Die 50%-Stelle (20 Wochenstunden) einer Krankenhausseelsorgerin/eines Krankenhausseelsorgers der Superintendentenz Wien für das Wilhelminenspital wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt auf Grund der Wahl durch den Superintendentialausschuss Wien.

Das Wilhelminenspital ist ein Krankenhaus mit zirka 1100 Betten, errichtet im Pavillonsystem.

Erwartet wird von der/dem Seelsorger/-in vor allem die seelsorgerische Begleitung der evangelischen PatientInnen und deren Angehörigen vor Ort, die Unterstützung ehrenamtlicher SeelsorgerInnen vor Ort, die Fähigkeit und der Wille zu ökumenischer und gegebenenfalls interreligiöser Zusammenarbeit und die Kooperation mit anderen Berufsgruppen im Haus. Zu den spezifischen Aufgabenbereichen zählt, die kontinuierliche Präsenz der evangelischen Seelsorge sowie die Vernetzung der Krankenhausseelsorge mit der Pflege und den ärztlichen Diensten weiterzuführen. Die Bildung eigener Schwerpunkte ist erwünscht. Der evangelischen Seelsorge steht ein eigener Raum zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit mit den KollegInnen der Krankenhausseelsorge der Diözese wird vorausgesetzt.

Anstellungsvoraussetzung sind die in den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Krankenhausseelsorge aufgeführten Qualifikationen (ABl. Nr. 66/2005, 53/2006 und 104/2006). Nicht vorhandene Qualifikationen müssen nachgeholt werden. Die Bezahlung erfolgt nach den Richtlinien der Dienstordnung 2003 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer.

Der Dienst soll ehest möglich, spätestens am 1. März 2010 angetreten werden.

Nähere Auskünfte erteilen:

Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. 0699-18877 701,

Senior Mag. Michael Wolf, Tel. 0699-18877746.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 24. Jänner 2010 an den Superintendentialausschuss A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, oder per E-Mail an wien@evang.at

222. Zl. GD 356; 2646/2009 vom 24. November 2009

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat wird hiermit zum nächstmöglichen Termin zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat leben in 25 Orten rund um den Wiener Flughafen. Zu unserer Pfarrgemeinde gehören 1733 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde besitzt drei Kirchen in Schwechat, Fischamend und Himberg.

Gegenwärtig werden Gottesdienste in Schwechat an allen Sonntagen gefeiert, abwechselnd jeden zweiten Sonntag jeweils in Fischamend und Himberg. Des Weiteren ist

die Flughafenseelsorge zu betreuen. In der Gemeinde sind zwei Lektorinnen tätig.

Von der künftigen Pfarrerin/vom künftigen Pfarrer wünscht sich die Gemeinde:

- Freude an ihrer/seiner Berufung und eine positive Grundhaltung im Sinne des Evangeliums, sodass wir unter Gottes Führung einen guten Weg gemeinsam gehen können,
- Offenheit für die Menschen und deren Sorgen, Nöte und Freuden,
- Pfarramtsführung und Amtshandlungen,
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden (vorgesehen in der AHS in Schwechat),
- Seelsorge in vier Seniorenheimen (Schwechat, Himberg, Fischamend, Maria Lanzendorf) sowie Haus- und Geburtstagsbesuche,
- Tatkräftige Mitwirkung beim Aufbau unserer Pfarrgemeinde (Bibelrunde, Jugendgruppe usw.),
- Weiterführung der guten Ökumenischen Kontakte.

Eine Dienstwohnung, die allerdings generalsaniert werden muss, steht zur Verfügung. Zu den Gemeindegebäuden in Schwechat zählen die Kirche, ein Gemeindesaal, eine Pfarrkanzlei, eine vermietete Wohnung und ein Mehrzweckraum mit Küche.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Kuratorin Dr. Ingrid Herl, Tel. 0699-100 59 413 und der Administrator der Pfarrgemeinde, Pfarrer Mag. Carsten Marx, Tel. 0699-188 78 751.

Interessentinnen und Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung bis zum 15. Jänner 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat, z. H. Kuratorin Dr. Ingrid Herl, Andreas-Hofer-Platz 7, 2320 Schwechat, zu richten.

223. Zl. P 1550; 2617/2009 vom 20. November 2009

Bestellung von Mag. Peter Mömken zum Krankenhauspfarrer der Evangelischen Superintendentur Wien für das Allgemeine Krankenhaus Wien sowie auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Mag. Peter Mömken wurde gemäß § 32 OdgA zum Krankenhauspfarrer der Evangelischen Superintendentur Wien für das Allgemeine Krankenhaus Wien im Umfang einer 50-%-Teilpfarrstelle sowie auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2009 befristet bis 31. August 2010 in diesem Amt bestätigt.

224. Zl. P 2303; 2750/2009 vom 7. Dezember 2009

Bestellung von Mag. Andrea Schmidt zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Mag. Andrea Schmidt wurde gemäß § 31 OdgA zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein befristet auf ein Jahr zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2009 in diesem Amt bestätigt.

225. Zl. P 1737; 2667/2009 vom 26. November 2009

Bestellung von Mag. Erich Klein zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz

Mag. Erich Klein wurde gemäß § 22 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2009 befristet bis zum 31. August 2011 in diesem Amt bestätigt.

226. Zl. P 2226; 2680/2009 vom 30. November 2009

Bestellung von Mag. Christian Brost zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau

Mag. Christian Brost wurde gemäß § 28 Abs. 4 Wahlordnung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2009 in diesem Amt bestätigt.

227. Zl. P 2323; 2748/2009 vom 7. Dezember 2009

Bestellung von Mag. Lars Petersen-Schmidt zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht sowie auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Mag. Lars Petersen-Schmidt wurde gemäß § 31 OdgA als Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht sowie auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein auf ein Jahr befristet zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2009 in diesem Amt bestätigt.

228. Zl. P 1470; 2756/2009 vom 9. Dezember 2009

Bestellung von Mag. Lutz Lehmann zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche und auf die 50-%-Projektpfarrstelle der „Evangelischen Diözesanmuseums-GmbH“

Mag. Lutz Lehmann wurde gemäß § 25 Abs. 2 OdgA und § 1 OProjPf zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche und auf die 50-%-Projektpfarrstelle der „Evangelischen Diözesanmuseums-GmbH“ befristet bis 31. August 2011 bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2009 in diesem Amt bestätigt.

229. Zl. G 16 a; 2609/2009 vom 16. November 2009

Bekanntmachung zur Wahl zum Mitarbeitergruppenausschuss

Abgegebene Stimmzettel	181	
davon gültig	180	
davon ungültig	1	
		erforderliche Stimmen zur Wahl
Abgegebene Stimmen	482	49

auf	entfielen Stimmen
BÖHME Dagmar	69
CHRISTEN Martin, Dipl.Päd.	73
EHRENREICH Andrea	67
JUNGREITHMAYR Elisabeth, MBA	74
PURGAJ Jasmine	34
RIBARITS Martina	30
SCHUH Dagmar	56
WENG Roland, Ing.	79

Gewählt sind:

BÖHME Dagmar
CHRISTEN Martin, Dipl.Päd.
EHRENREICH Andrea
JUNGREITHMAYR Elisabeth, MBA
WENG Roland, Ing.

Alle gewählten Kandidaten haben die Wahl angenommen.

Anmerkung: Auf Grund verspäteter oder fehlerhafter Zusage bzw. nicht eruierbaren Absendedatums konnten 2 eingegangene Stimmzettel nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlkommission

Dagmar Böhme Verena Kadensky Ing. Roland Weng

Gegen die Wahl kann bis inkl. 30. November 2009 beim Revisionsenat Einspruch erhoben werden.

230. Zl. P 0010; 2711/2009 vom 2. Dezember 2009

Konstituierung des Mitarbeitergruppenausschusses in der Evangelischen Kirche A. B.

Der Mitarbeitergruppenausschuss in der Evangelischen Kirche A. B. hat sich in seiner Sitzung am 1. Dezember 2009 wie folgt konstituiert.

Vorsitzender:

Ing. Roland Weng
Evang. Kirchenamt A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3
Tel.: 01/479 15 23 DW 532 oder 0699 188 77 008
E-Mail: r.weng@evang.at

Stv. Vorsitzende:

Andrea Ehrenreich
Evang. Pfarramt Graz-Heilandskirche, 8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 9
Tel.: 0316/82 75 28 DW 21 oder 0676 770 02 12
E-Mail: pfarramt@evang-graz-heilandskirche.at

Schriftführerin:

Dagmar Böhme
Evang. Kirchenamt A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3
Tel.: 01/479 15 23 DW 100 oder 0699 188 77 013
E-Mail: d.boehme@evang.at

Weitere Mitglieder:

Dipl. Pädag. Martin Christen
Evang. Pfarramt Graz-Heilandskirche, 8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 9

Tel.: 0316/82 75 28 DW 23 oder 0676 428 48 40
E-Mail: christen@evang-graz-heilandskirche.at

Elisabeth Jungreithmayr, MBA

Evang. Superintendentur Oberösterreich, 4020 Linz, Bergschlößlgasse 5
Tel.: 0732/65 75 65-0 oder 0650 23 03 969
E-Mail: elisabeth.jungreithmayr@gmail.com

Ing. Roland Weng
Vorsitzender

Andrea Ehrenreich
Stv. Vorsitzende

231. Zl. GD 181; 1958/2009 vom 1. September 2009

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hermagor: Namensänderung

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 1. September 2009 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hermagor geändert in:

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hermagor-Watschig

232. Zl. GD 119; 2373/2009 vom 21. Oktober 2009

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bleiberg: Namensänderung

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 29. Mai 2009 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bleiberg geändert in:

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg

233. Zl. GD 345; 2476/2009 vom 27. Oktober 2009

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: arche@glaubenskirche.at

234. Zl. GD 354; 2475/2009 vom 10. November 2009

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf lautet:

Homepage: <http://evang-floridsdorf.at>

235. Zl. GD 380; 2508/2009 vom 11. November 2009

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Radenthein ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.radenthein@gmx.at

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

236. Zl. HB 01; 2762/2009 vom 10. Dezember 2009

Beschlüsse der 4. Session der 15. Synode H. B. am 5. und 6. November 2009

Kirchenverfassung — Ergänzung

Artikel 78 Abs. 1 der Kirchenverfassung wurde durch einen neuen Punkt 4 ergänzt:

„4. Ein(e) von den Diakonen/Diakoninnen der Reformierten Kirche namhaft gemachte(r) Abgeordnete(r).“

Mag. Lauri Hätönen Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender der Synode H. B. Landessuperintendent

237. Zl. HB 01; 2763/2009 vom 10. Dezember 2009

Beschlüsse der 4. Session der 15. Synode H. B. am 5. und 6. November 2009

Ordnung zur Errichtung von DIAKONIEN in den Gemeinden der Reformierten Kirche (Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B.)

Einleitende Bemerkungen (Motivenbericht)

In der geltenden Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wird auf die Diakonie in Abschnitt III.1 Besondere kirchliche Aufgaben 1. Diakonie eingegangen.

Art. 4 KV

(1) „Diakonie gehört als Lebensäußerung evangelischen Glaubens zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche als Dienst christlicher Nächstenliebe in den vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöten, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen.

(2) Die Evangelische Kirche weiß sich verpflichtet, den diakonischen Auftrag wahrzunehmen und die diakonische Arbeit personell und finanziell zu unterstützen. Alle kirchlichen Stellen sind verpflichtet, diesen Dienst in jeder Form zu fördern.“

Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin in der Gemeindediakonie kann Mitglied eines bestimmten Ausschusses sein. Ein kirchliches Amt wie das eines Presbyters bzw. einer Presbyterin ist bisher nicht vorgesehen.

Art. 46 KV regelt die **Verantwortlichkeiten des Presbyteriums**. Insbesondere obliegen ihm:

4. die Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Gemeinde.

Unter der Aufzählung des **Wirkungskreises der Gemeindevertretung** Art. 39 (1) KV taucht der Begriff „Diakonie“ explizit überhaupt nicht auf. Die derzeit gültige KV spiegelt in ihrer impliziten Wertung kirchlicher Tätigkeitsfelder das in Art. 4 geäußerte Selbstverständnis von Diakonie als eines der Haupthandlungsfelder der Kirche nicht wieder. Die Wiedereinführung eines Diakonenamtes als gleichwertiges Amt im Sinne der Vier-Ämter-Lehre Calvins und eines verantwortlichen Gremiums „Diakonium“ in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, wie es im Urchristentum entstanden und in der

Reformationszeit erneut begründet wurde, soll den derzeit unbefriedigenden Zustand beheben und dem Wunsch einer Belebung und sichtbaren Förderung der Gemeindediakonie entsprechen.

Die Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich hat nach einer Projektphase in den Reformierten Gemeinden Wien-Süd und Wien-Innere Stadt einen Arbeitsausschuss beauftragt, einen Vorschlag für die Einführung einer Ordnung zur Ermöglichung der Einrichtung eines Diakoniums und des Amtes von Diakonen/Diakoninnen in den Gemeinden der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich auszuarbeiten. Die Einführung des Amtes eines „Diakons“/einer „Diakonin der reformierten Kirche“ und eines Gremiums „Diakonium“, das sich laut folgender Ordnung zusammensetzen kann, soll zur verstärkten Gestaltung der Gemeindediakonie durch die Pfarrgemeinden beitragen.

Die Synode der Evangelischen Kirche H. B. vom 5. November 2009 hat sodann diese Ordnung beschlossen, welche die Errichtung von Diakonien in den reformierten Gemeinden regelt.

Ordnung zur Errichtung von DIAKONIEN in den Gemeinden der Reformierten Kirche (Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B.)

Präambel

Die Einführung eines Diakonenamtes und eines verantwortlichen Gremiums „Diakonium“ in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, wie es im Urchristentum entstanden und in der Reformationszeit erneut begründet wurde, besonders durch die Vier-Ämter-Lehre Calvins, soll dem Wunsch einer Belebung und sichtbaren Förderung der Gemeindediakonie entsprechen.

Auf Grund der biblischen Grundlagen und der reformierten Tradition folgend gilt für die Diakoniearbeit:

- a) Die Diakoniearbeit *repräsentiert Christus*¹ in Gemeinde und Gesellschaft² und bringt seine Autorität zum Ausdruck³.
- b) Sie ist *Gemeindearbeit*, in der die Barmherzigkeit Gottes gegenüber den Menschen nachgeahmt wird.
- c) Sie ist *unverzichtbar*, weil die Sichtbarkeit des Wirkens Gottes bereits im Diesseits so zum Ausdruck kommt.
- d) Sie ist *Gremiumarbeit*, repräsentiert die Gemeinde und ist daher kirchlich strukturiert⁴.

In allen diesen Aspekten tritt der doppelte Charakter der kirchlichen Diakoniearbeit hervor. Sie wendet sich im Namen Gottes, also Christus repräsentierend, an die Menschen *und* sie wendet sich, die Gemeinde repräsentierend, nach Gottes Willen dankbar an ihn. Die kirchliche Diakoniearbeit als barmherziger bzw. sozialer Ausdruck des Glaubens hat ein menschliches Gesicht, welches sich auf die Menschen richtet *weil* sie sich auf Gott richtet.

¹ Calvin, Institutio IV, 3, 1.

² Generalsynode der Ned. Hervormden Kirche, § 80.

³ Generalsynode der Ned. Hervormden Kirche, § 38.

⁴ Generalsynode der Ned. Hervormden Kirche, § 54.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

(1) Die Einführung eines Diakoniums in einer Gemeinde ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.

(2) Geistliche Amtsträger auf Pfarrstellen in der Gemeinde gehören dem Diakonium Kraft ihres Amtes an.

(3) Die Gemeindevertretung wählt aus der Mitte der Gemeinde das Diakonium.

Diese Personen müssen die Voraussetzungen für die Wahl zum Gemeindevertreter erfüllen.

(4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Diakoniums wird von der Gemeindevertretung festgesetzt, bzw. in der Gemeindeordnung geregelt.

(5) In das Diakonium muss mindestens ein Mitglied und dürfen höchstens zwei Mitglieder des Presbyteriums gewählt werden.

(6) In das Diakonium müssen mindestens zwei Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt werden, die nicht Mitglied des Presbyteriums sind.

(7) Die Anzahl der Mitglieder des Diakoniums darf die Anzahl der Presbyteriumsmitglieder nicht übersteigen.

(8) Angestellte der Gemeinde, die überwiegend für diakonische Zwecke beschäftigt werden, haben einen Sitz ohne Stimme im Diakonium.

(9) Das Diakonium kann eine oder zwei Personen kooptieren. Diese müssen die Voraussetzungen für die Wahl zum Gemeindevertreter erfüllen und besitzen Stimmrecht.

(10) Die gewählten Mitglieder des Diakoniums sind in einem Gottesdienst feierlich in ihr Amt als Diakon (in) der Reformierten Kirche einzuführen.

(11) Die Amtsdauer des Diakoniums entspricht jener der Gemeindevertretung.

§ 2.

(1) Nach Eröffnung der konstituierenden Sitzung übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, führt die Wahl des Vorsitzenden, eines oder zwei Stellvertreter und eines Schriftführers durch und übergibt dann den Vorsitz an den gewählten Vorsitzenden.

§ 3.

(1) Das Amt eines gewählten Mitglied des Diakoniums erlischt:

- durch Amtsniederlegung,
- durch Verlust der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder
- durch Abwahl durch die Gemeindevertretung mit einer notwendigen Zweidrittelmehrheit.

(2) Wird eine Stelle im Diakonium vor Ablauf der Amtsdauer erledigt und fällt dadurch die Anzahl der Mitglieder unter die Mindestanzahl gemäß § 1, so hat die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung eine entsprechende Neuwahl für die restliche Amtsdauer des Diakoniums durchzuführen.

Aufgaben

§ 4.

(1) Das Diakonium ist zusammen mit dem Pfarrer verantwortlich für die diakonische Arbeit in der Gemeinde,

den Barmherzigkeitsdienst der Gemeinde zu leiten und zu begleiten und diesen Dienst all jenen, die in Not geraten sind und sich in Not befinden, zu vermitteln. Insbesondere obliegen ihm:

1. Die Widmung, Einhebung und Überprüfung der Weiterleitung der Kollekten und jener Spenden, die für diakonische Zwecke eingehoben bzw. geleistet werden.
2. Die Begleitung und Unterstützung Bedürftiger.
3. Die Vermittlung von Hilfe aus der Gemeinde für Bedürftige.
4. Die Organisation von Hilfsangeboten in der Gemeinde für Bedürftige.
5. Die diakonischen Angebote der Gemeinde bekannt zu machen.
6. Die Mitwirkung bei der Feier des Abendmahls.

(2) Einen Haushaltsplan zu erstellen, der von der Gemeindevertretung zu beschließen ist und in den Haushaltsplan der Gemeinde zu übernehmen ist.

(3) Der Haushaltsplan hat eine Aufstellung der geplanten Aktivitäten und deren Finanzierung zu beinhalten.

(4) Die entsprechenden Maßnahmen zu setzen, dass die Finanzierung der geplanten Aktivitäten durch Kollekten und Spenden abgedeckt ist.

(5) Die Vorlage eines Jahresberichts an die Gemeindevertretung und eines Rechnungsabschlusses, der in den Rechnungsabschluss der Gemeinde eingeht und gemeinsam mit diesem zu prüfen ist.

(6) Das Diakonium soll mindestens viermal jährlich tagen.

Reformierte Diakonieverammlung und Vertretung in der Synode

§ 5.

(1) Das Diakonium soll einen Erfahrungsaustausch mit den Diakonien anderer Gemeinden pflegen. Zu diesem Zwecke entsendet das Diakonium eine oder zwei Personen in die reformierte Diakonieverammlung, welche einmal jährlich tagen soll.

(2) Die konstituierende Sitzung der reformierten Diakonieverammlung wird vom Landessuperintendenten einberufen, der auch Kraft seines Amtes Mitglied der Diakonieverammlung ist.

(3) Nach Eröffnung der konstituierenden Sitzung übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, führt die Wahl des Vorsitzenden, eines Stellvertreter und eines Schriftführers durch und übergibt dann den Vorsitz an den gewählten Vorsitzenden.

(4) Die Aufgabe der reformierten Diakonieverammlung ist der Erfahrungsaustausch zwischen den Diakonien, die Erarbeitung möglicher gemeinsamer Richtlinien und Tätigkeiten und die Vertretung der Diakonien gegenüber den Einrichtungen der Diakonie Österreich.

(5) Der (die) Vorsitzende(e) vertritt die Diakone der reformierten Kirche in der Synode H. B., die Stellvertretung im Verhinderungsfall.

Mag. Lauri Hätönen Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender der Synode H. B. Landessuperintendent

238. Zl. HB 01; 2765/2009 vom 10. Dezember 2009

Beschlüsse der 4. Session der 15. Synode H. B. am 5. und 6. November 2009

Novellierung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Zu der in der 3. Session der 15. Synode H. B. am 13. und 14. November 2008 beschlossenen Novellierung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wurden folgende Änderungen beschlossen:

- a) Der Begriff Solidarabgabe wird durch den Begriff Kirchenbeitragsausgleichsabgabe ersetzt. Damit soll unterstrichen werden, dass die Solidarität zwischen den Gemeinden unabhängig von dieser Abgabe gelebt wird und sich nicht ausschließlich in dieser Abgabe ausdrückt.
- b) Zinsen und Erträge von Wertpapieren werden geringer belastet, um die Belastung durch die KEST auszugleichen. Es soll damit verhindert werden, dass bereits von staatlicher Seite versteuertes Einkommen von kirchlicher Seite erneut voll belastet wird und es soll damit auch für die Gemeinden ein verstärkter Anreiz zur mündelsicheren Veranlagung geschaffen werden.

Der Absatz 4.1.5 lautet nun:

4.1.5.

Zinsen aus Bankguthaben und Sparbüchern und sonstigen Veranlagungen, sind z. B. Zinsen aus Festgeldkonten oder Zinsen aus gegebenen Darlehen.

Diese Zinsen (nach KEST-Abzug) werden mit dem Faktor 2/3 multipliziert, bevor sie der Bezugsbasis hinzugezählt werden.

Mag. Lauri Hätönen Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender der Synode H. B. Landessuperintendent

239. Zl. HB 01; 2767/2009 vom 10. Dezember 2009

Beschlüsse der 4. Session der 15. Synode H. B. am 5. und 6. November 2009

Änderung der Geschäftsordnung Oberkirchenrat H. B.

§ 12. Umlaufbeschlüsse

(1) In dringenden Angelegenheiten kann ein Beschluss des Oberkirchenrates H. B. auch im schriftlichen, *per E-Mail*, äußerstenfalls auch im telefonischen, Umlaufverfahren gefasst werden. Eine dringliche Angelegenheit liegt vor, wenn die Erledigung ihrer Natur nach nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden kann, die Angelegenheit die Einberufung einer Sondersitzung nicht rechtfertigt und kein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. dem Umlaufverfahren widerspricht.

Mag. Lauri Hätönen Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender der Synode H. B. Landessuperintendent

240. Zl. HB 01; 2768/2009 vom 10. Dezember 2009

Beschlüsse der 4. Session der 15. Synode H. B. am 5. und 6. November 2009

Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode H. B.

Die folgende Verfügung mit einstweiliger Geltung wurde in der 4. Session der 15. Synode H. B. am 5. und 6. November 2009 genehmigt:

Abl. Nr. 20/2009 OdgA § 20 (3 a).

Mag. Lauri Hätönen Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender der Synode H. B. Landessuperintendent

Wahlen der 4. Session der 15. Synode H. B.

241. Zl. HB 01; 2766/2009 vom 10. Dezember 2009

Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse

Bei den in der 4. Session der 15. Synode H. B. am 5. und 6. November 2009 durchgeführten Wahlen wurden folgende Funktionen neu gewählt:

Kontrollausschuss H. B.

Kurator Dipl.-Ing. Uwe Bergmeister
Christine Werber

Stellvertreter:

Franz Streiter
Markus Rohrmoser

Mag. Lauri Hätönen Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender der Synode H. B. Landessuperintendent

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

242. Zl. HB 01; 2730/2009 vom 3. Dezember 2009

Ergebnis der Mitarbeiterwahlen der Pfarrgemeinden H. B. vom 28. April 2009

Die Wahlauszählung erfolgte am 28. April 2009 in der Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt.

Folgende Personen wurden delegiert:

Mitglieder der Dienststellenausschüsse:

Dienststellenausschuss Ost (Wien, Oberwart, Linz):

Gabriele Urbanschitz
Stellvertreterin: Helga Imre

Dienststellenausschuss West (Vorarlberg):

Marion Reise

Überregionaler
Mitarbeitergruppenausschuss:

Hauptgruppe I: Elisabeth Lillich-Unger
Stellvertreterin: Ingrid Graf

Hauptgruppe III: Gabriele Urbanschitz
Stellvertreterin: Helga Imre

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Motivenberichte

KIRCHENVERFASSUNG

In den Motiven ist festzuhalten, dass diese Formulierung die Vorstellung von fünf definierten Lebensvollzügen zu Grunde liegt:

- **Zeugnis (martyria)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche hört, bekennt und verkündigt das Evangelium von Jesus Christus“.
- **Bildung (paideia)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche lernt und lehrt“.
- **Dienst (diakonia)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche dient“.
- **Feier (leiturgia)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche feiert“.
- **Gemeinschaft (koinonia)** — ausgedrückt durch die Worte: „Kirche lebt Gemeinschaft“.

ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

Regelung der Dienstverhältnisse; Dienste von nicht in Österreich Ordinierten in der Evangelischen Kirche in Österreich (A. B., H. B.)

a) Der folgende Text zum Thema „Dienste von nicht in Österreich Ordinierten“ bereitet zunächst die Beratungsergebnisse einer eingesetzten Arbeitsgruppe auf, bestehend aus E. Fussenegger, K. Heußler, R. Kneucker, P. Krömer, H. Reiner und St. Schumann.

Nach Ansicht dieser Arbeitsgruppe war der Aufbau der OdgA im Allgemeinen und des Abschnittes II im Speziellen systematisch neu zu ordnen; denn in mehreren Fällen sind zusammenhängende Bestimmungen in unzumutbarer Weise an verschiedenen Orten der OdgA platziert. Dies werfe u. a. unnötige Interpretationsprobleme auf. Es war daher der Wunsch der Arbeitsgruppe, als einen ersten Schritt die §§ 15 bis 36 OdgA neu zu fassen.

Den Wunsch der Arbeitsgruppe griff der RVA positiv auf; die Ergebnisse seiner Beratungen sind in diesem Arbeitspapier eingearbeitet. Wegen des inhaltlichen Zusammenhanges wird der Abschnitt I der OdgA nunmehr ebenfalls vollständig in die Neufassung einbezogen.

b) In den meisten Fällen liegt keine Änderung der bestehenden Rechtslage vor.

c) Die Neuregelung soll vor allem die Rechtsbegriffe klarer fassen; so ist insbesondere zwischen Auszubildenden, Dienstverhältnissen und Funktionen im geistlichen Amt zu unterscheiden, ebenso zwischen Ausbildung, Ordination, Wahlfähigkeit und den verschiedenen Übertragungsformen des geistlichen Amtes (unter Berücksichtigung der einschlägigen EU-Regelungen). Die bisherigen Regelungen betreffend Personen, die ihre Ausbildung oder Ordination in Österreich oder im Ausland erhalten haben und in Österreich tätig sind, waren den Neuentwicklungen anzupassen. Trotz der inzwischen zahlreichen Formen der Übertragung eines geistlichen Amtes bleibt es bei der evangelischen Position und Grundhaltung, wonach die Übertragung eines geistlichen Amtes in erster Linie durch Wahl erfolgt und erfolgen soll.

d) Ergänzende Regelungen betreffen die Beendigung der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen. Dazu zählt insbesondere die „Abberufung“. Die nach § 16 Abs. 3 zulässige Abberufung wird vom Dienstgeber eingeleitet und schützt den Dienstnehmer durch ein unabhängiges Verfahren, das vor dem Personalsenat stattfindet. Die Abberufung auf Wunsch einer Pfarrgemeinde ist damit nicht erfasst gewesen. Da der Wunsch besteht, diese Möglichkeit zu eröffnen, wird auch die Abberufung durch die Pfarrgemeinde vorgesehen und analog der Abberufung durch den Dienstgeber gestaltet.

e) Hinzuweisen ist darauf, dass in einigen Punkten (z. B. Evaluation der Pfarrstellen vor ihrer Neuausschreibung) eine Annäherung der Praxis in den Kirchen A. B. und H. B. erfolgt.

f) Die Ergebnisse des externen und internen Begutachtungsverfahrens sind eingearbeitet.

BAUORDNUNG

Der Vorschlag der Aufhebung der Kirchlichen Bauordnung stammt aus Beratungen des Oberkirchenrates A. B. bzw. A. und H. B., der den RVA ersuchte, diese Frage grundsätzlich zu prüfen. Die Motive des Oberkirchenrates waren: Vermeidung von unnötigen Doppelgleisigkeiten, Verstärkung der Verantwortung auf der Ebene der Superintendenzen, Abbau „konsistorialer“ Elemente/Genehmigungen.

Gleichwohl sprechen die Erfahrungen des Oberkirchenrates und Kirchenamtes A. B. für Möglichkeiten der Kontrolle bestimmter Vorhaben durch den Oberkirchenrat, z. B. für Großvorhaben, einschließlich deren Finanzplanungen, oder für Projekte, die einzelne Pfarrgemeinden finanziell überfordern würden. Zu bedenken sind ferner komplexe Denkmalschutzverfahren, die von einzelnen Pfarrgemeinden ohne Unterstützung durch den Oberkirchenrat nicht bewältigt werden können.

Der RVA hält die Aufhebung der Bauordnung als Ganzes nicht für zweckmäßig. Sie sollte allerdings „schlanker“ werden, den Superintendenturen mehr Verantwortung übertragen und das Kirchenamt A. B. von vielen operativen Tätigkeiten in Zukunft entlasten.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus K. Heußler, G. Krömer und G. Reimeir hat für den RVA einen Entwurf erarbeitet. In Vorbereitung der Generalsynode hat ihn der RVA beraten und mit Änderungen beschlossen.

MATRIKENORDNUNG

Allgemeines

1. In den Kirchenbüchern dokumentiert die Evangelische Kirche in Österreich die Lebensbewegungen in den Pfarrgemeinden und Personalgemeinden. Die Kirchenbücher sind die Grundlage der und für die Ausstellung von kirchlichen Urkunden und Bestätigungen zur Beweissicherung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, einschließlich der Evangelischen Kirche in Österreich selbst; in so fern stellen sie „öffentliche Bücher“ dar. Hinsichtlich der im staatlichen Auftrag bis zum Jahr 1938 geführten Personenstandbüchern (Altmatriken) übt die Evangelische Kirche nach wie vor die Standesamtsfunktion gemäß Personenstandsgesetz aus.

Die Matriken sind wertvolles Archivgut; sie sind daher staatlich und kirchlich geschützt, unterliegen vor allem der Aufsicht durch die jeweils übergeordneten kirchlichen Organe.

2. Kirchenbücher der Evangelischen Kirche in Österreich sollen seit dem Jahr 2008 grundsätzlich nicht mehr händisch, sondern elektronisch erstellt und geführt werden. Die meisten Pfarrgemeinden nutzen seit 2009 die „Evangelischen Gemeindedaten online“ – EGON, gegenwärtig in der Version 2.0.

EGON erhebt alle für Eintragungen in die Kirchenbücher bisher relevanten Daten und speichert sie auf Dauer. Gefertigte Ausdrücke sind, wie bisher, Dokumente, Urkunden und Bestätigungen für den kirchlichen und staatlichen Amtsverkehr. Die Ausdrücke der Zweitschriften werden zur Zeit noch in Papierform an die Superintendenten übermittelt und von diesen nach Prüfung zwecks dauernder Aufbewahrung an das Kirchenamt A. B. weitergeleitet.

3. Die Neufassung der „Matrikenordnung“ hat eine möglichst weitgehende Rationalisierung und damit die Reduktion von Verwaltungsarbeiten in allen Gliederungen der Kirchen zum Ziel. Dies wird bei Wahrung der Autonomie der Pfarrgemeinden unter anderem durch EGON erreicht.

- EGON ist in der Lage, Kirchenbücher und Pfarrgemeinden zu vernetzen.
- Daten, die bereits in EGON gespeichert sind, können daher ohne nennenswerten Arbeitsaufwand in die Matriken übernommen werden.
- Neu sind ferner Bestimmungen, wie mit den Matriken bei Pfarrgemeindegemeinschaften oder bei Auflösung von Pfarrgemeinden zu verfahren ist. EGON bietet auch für diesen Fall eine praktikable Lösung.
- Die Matrikenverordnung war an die neue Mitgliedschaftsordnung 2008 anzupassen. Arbeitsentlastungen werden dadurch erreicht, dass Eintragungen grundsätzlich in der Pfarrgemeinde vorgenommen werden, in der die betroffene Person tatsächlich Mitglied ist, also entweder die (Haupt)wohnsitzgemeinde/Personalgemeinde oder die Wahlgemeinde. Das Ortsprinzip wird durch das Mitgliedschaftsprinzip ersetzt. Für die Matrikenführung liegt eine Vereinfachung darin, dass nicht mehr mit ex-offo-Scheinen und Eintragungen ohne Reihenzahl gearbeitet werden muss.
- Zu bereinigen war die alte „Matrikenordnung“ hinsichtlich jener Sachverhalte, die in der Amtshandlungsordnung geregelt sind oder zu regeln wären, z. B. die Delegationen. EGON enthält die Daten der Delegationen aus praktikablen Erwägungen. Die Änderungen der Amtshandlungsordnung sind dringlich; der Theologische Ausschuss der Generalsynode hat die Arbeit an der Neufassung und/oder Ergänzung bereits aufgenommen.
- Mit der Möglichkeit der Übertragung der Matrikenführung an Externe kann insbesondere für kleinere Pfarrgemeinden ein weiterer Entlastungseffekt erzielt werden; sie wird für die geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen dadurch erreicht, dass qualifizierte Personen zu ehrenamtlichen Matrikenführern/Matrikenführerinnen bestellt werden dürfen, wofür Pfarrer oder Pfarrerinnen in Ruhe, qualifizierte Gemeinsekretäre/Gemeinsekretärinnen, aktive oder pensionierte Richter, Anwälte, Verwaltungsbeamte u. ä. in Frage kommen.

Die Rechtsgrundlagen der Matrikenordnung sind die Bestimmungen der Artikel 23, 65, 81, 100 und 114 Kirchenverfassung. Erhöhte Kosten sind mit der Neufassung der Matrikenordnung nicht verbunden.

Die Ergebnisse des internen und externen Begutachtungsverfahrens sind eingearbeitet.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zur besseren Übersicht sind erläuternde Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen an den geeigneten Stellen als Fußnoten angeführt.

ORDNUNG DER EVANGELISCHEN FRAUENARBEIT

Mit der Modifikation der Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit wurde auf die geänderte Situation an der Basis reagiert und die gesetzlichen Bestimmungen den neuen Gegebenheiten angepasst.

- In den einleitenden Paragraphen wurden die theologische Begründung und die Tätigkeitsfelder der Frauenarbeit präzisiert.
- Die Definition der Wählerinnenbasis wurde erweitert, da in den Pfarrgemeinden zunehmend weniger kontinuierliche Frauenkreise bestehen, es aber viele engagierte Frauen gibt, die ihr ehrenamtliches Engagement in die Gemeinden oder in die diözesane Frauenarbeit einbringen. Diese Personen sollen als Wahlberechtigte in die Gremien der EFA eingebunden werden. Gleichzeitig wird die Definition von Frauenkreisen und Entsendungen von einzelnen Frauen durch die Pfarrgemeinden präzisiert. Dadurch wird gewährleistet, dass die Struktur der Frauenarbeit erhalten bleiben kann.
- Einzelne Aufgaben von Gremien und Funktionsträgerinnen wurden genauer definiert. So wurde beispielsweise die Verantwortung gegenüber dem Weltgebetstag der Frauen durch dessen Selbstständigwerden als Verein auf eine inhaltliche Unterstützung reduziert. Die Rolle der stellvertretenden Vorsitzenden wurde in Bezug auf ihr Stimmrecht neu definiert. Die Direktorin wird in der Vollversammlung der EFA in Österreich in Zukunft kein Stimmrecht mehr haben.
- Die zum Teil sperrigen Namen der Gremien (z. B. Gesamtösterreichischer Leitungsausschuss) wurden in zeitgemäße und verständliche Bezeichnungen (z. B. Vollversammlung) geändert.

Vereinbarung zur näheren Durchführung der Bestimmungen des § 38 Universitätsgesetz 2002 und zur Zusammenarbeit im Rahmen der Studien der Evangelischen Theologie

Anhang zur Kooperationsvereinbarung

Die bisherigen Studienpläne an der Evangelisch-Theologischen Fakultät Wien sahen eine kirchliche Einbindung bei Prüfungsvorgängen vor.

Der geltende Studienplan für das Diplomstudium Evangelische Fachtheologie an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien (veröffentlicht 28. September 2001) bestimmt in dieser Frage Folgendes:

1. Einsichtnahme in die Diplomarbeit und die Predigtarbeit und Stellungnahme dazu.

Vgl. Abschnitt zur zweiten Diplomprüfung in der Prüfungsordnung; § 13 Abs. 8: „Die Diplomarbeit, schriftlichen Gesamtprüfungen in Form einer Einzelprüfung gemäß § 4 Z. 32 UNISStG und die Hausarbeit (Predigt) sind vor ihrer kommissionellen Beurteilung der Evangelischen Kirchenleitung zur Einsicht und Stellungnahme zuzuleiten.“

2. Teilnahmerecht und Fragerecht bei den abschließenden kommissionellen Prüfungen.

Vgl. § 13 Abs. 9: „Zu den kommissionellen Prüfungen der zweiten Diplomprüfung und zu den Beratungen über ihre Ergebnisse sind jeweils zwei geistliche Vertreter der Evangelischen Kirchenleitung, und zwar einer für jedes Bekenntnis, einzuladen. Diese Vertreter haben das Recht, eine Frage an jeden Kandidaten ihres Bekenntnisses zu stellen und sich in der anschließenden Beratung zu äußern. Entsendet die Evangelische Kirchenleitung keine Vertreter, so sind die abgelegten Prüfungen dennoch gültig.“

Durch die jüngste Curriculareform, deren Entwürfe mit Vertretern der Evangelischen Kirchenleitung diskutiert wurden, stellt sich die Frage, ob und wie diese bisherige Rechtsbestimmung weiterzuführen wäre.

In gemeinsamen Gesprächen konnte folgender Konsens gefunden werden: Die Einbindung der Kirchenleitung in die Prüfungsvorgänge soll nicht mehr in den Studienplänen verankert werden, sondern als Regelung der konkreten Prüfungsorganisation erfolgen. Damit wird die veränderte Lage, dass auch Studierende ohne konfessionelle Bindung und ohne kirchliches Berufsziel (in Zukunft noch vermehrt) evangelische Theologie studieren, berücksichtigt. Diesem Umstand trägt die bisherige Formulierung, dass die Vertreter der Kirchenleitung „eine Frage an jeden Kandidaten ihres Bekenntnisses“ stellen dürfen, zwar schon Rechnung; inzwischen ist die Gruppe der „nicht kirchlichen“ Studierenden jedoch deutlich gewachsen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die bisherige Mitwirkung der Kirchenleitung an bzw. deren Einbeziehung in die (abschließenden) Prüfungsvorgänge das Interesse aller beteiligten Gruppen — sowohl der Kirchenleitung als auch der Fakultät und nicht zuletzt der Studierenden selbst — im Blick hat. Dem zukünftigen Arbeitgeber wird Gelegenheit geboten, sich ein unmittelbares und differenziertes Bild von den Prüfungsleistungen eines Studierenden zu machen. Durch die zusätzliche Möglichkeit, eine Frage an den/die KandidatIn des eigenen Bekenntnisses zu stellen, kann ein noch umfassenderes und differenzierteres Bild gewonnen werden. Dem zukünftigen Berufsanfänger wird auf dem Weg zum Vikariat eine Verdoppelung von Prüfungsvorgängen erspart. Auf Grund der Kenntnis und der Vertrautheit mit den Studienabsolventen, die um einen Vikariatsplatz ansuchen, können Teile des kirchlichen Aufnahmeverfahrens entfallen. Zugleich ist jeder Prüfungsvorgang jedoch auch eine Evaluation bestehender Ausbildungsvorgänge. Die Einbindung kirchlicher Vertreter in die Prüfungsvorgänge ermöglicht die gemeinsame Reflexion der im Qualifikationsprofil angesprochenen Kompetenzen sowie den Grad ihres Erreichens durch die Studiengänge.

Die Einbindung der Evangelischen Kirchenleitung, wie sie derzeit praktiziert wird, ist für die (potenziellen) zukünftigen Pfarrern und Pfarrer daher wünschenswert. Für jene Studierende, welche nicht die Absicht haben, in den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich zu treten, kann diese Beteiligung der Kirchenleitung bei der Prüfung entfallen.

Liturgisches Formular zur „Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses (Entpflichtung) eines Pfarrers/einer Pfarrerin“

— Es gibt zwar liturgische Formulare für die Ordination und die Amtseinführung, aber es gibt kein solches

Formular, für den Fall der Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses und den Übertritt in die Pension.

— Dadurch ist diese „Schwelle“ auch nie in der Form ins Bewusstsein gehoben worden, wie es ihr eigentlich zukommt.

— Die Folge war, dass diese „Schwelle“ auch nicht liturgisch gestaltet wurde. Gerade das aber erscheint uns wichtig. Und zwar sowohl für die Pfarrerin, den Pfarrer als auch für die Gemeinde und auch für die Diözese.

— Die Gestaltung dieser „Schwelle“ ist ebenso wie die Amtseinführung auch Aufgabe der jeweiligen Superintendentin/des jeweiligen Superintendenten, bzw. des Bischofs/der Bischöfin, und bleibt nicht der Gemeinde alleine überlassen.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien